

Anhörung zu den Entwürfen vom 22.12.2008 des BPs und MPs zur Umsetzung der WRRL im Land Hessen und des zugehörigen Umweltberichtes und Bewertung durch die hessische Wasserwirtschaftsverwaltung

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMJELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
076	076.01	Bootsclub Lampertheim e.V.	Es werden entsprechende Maßnahmen zur Entfernung der meterdicken Schlammsschicht im Lampertheimer Altrhein erbeten.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich
077	077.01	Gemeinde Wehrheim	Es ist unbefriedigend, dass im MP die Kosten der einzelnen Maßnahmen nicht angegeben sind und die Gemeinden nicht absehen können, welche Belastung auf sie zukommt. Eine finanzielle Unterstützung des Landes Hessen ist unbedingt notwendig.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Die Kosten der einzelnen Vorhaben sind nicht Gegenstand des BP und MP. Sie können jetzt dem WRRL-Viewer entnommen werden.	Keine Änderung erforderlich
	077.02	Gemeinde Wehrheim	Bachverrohrung und das anschließende offene Gerinne im Bereich des Erlenbachs können nicht beseitigt werden. Weitere Untersuchungen und Planungen sollen entsprechende Maßnahmen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind. Die Maßnahmendatenbank wird dann natürlich entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich
	077.03	Gemeinde Wehrheim	Die Bereitstellung von Uferstrandstreifen zur Umsetzung der Maßnahme M2 (Entwicklung naturnaher Gewässer) dürfte den schwierigsten Teil des MP darstellen. Es ist nicht hinreichend geklärt, wie die Gewässerumfeldnutzung erfolgen soll. Ein Flächenankauf, der einen nicht unerheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten würde, ist nur schwer umsetzbar. Es wird nur die Möglichkeit gesehen, mit den Grundeigentümern und Pächtern städtebauliche Verträge zur langfristigen Sicherstellung einer gewässerträchtigen Nutzung zu vereinbaren. Eine weitere Möglichkeit ist der Erwerb von Flächen durch die Kommune bzw. die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren, bei denen die Kommune Flächen aus ihrem Eigentum einbringen muss.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Es werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann.	Keine Änderung erforderlich
	077.04	Gemeinde Wehrheim	Machbarkeit und Entwicklung naturnaher Gewässer kann nur durch weitere Prüfung und zusätzliche Planungsschritte erfolgen.	Der Aussage wird zugestimmt. Über geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen kann erst im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
	077.05	Gemeinde Wehrheim	Stoffeinträge in den Wiesbach und Holzbach liegen nicht vor, da diese im Verantwortungsbereich anderer Abwasserverbände liegen.	Die Maßnahmen wurden Wasserkörper-bezogen eingetragen. Es ist richtig, dass für die Umsetzung hier zwei Abwasserverbände und nicht die Gemeinde zuständig ist. Bei den Kanälen in Wehrheim handelt es sich um einen Eintrag aus dem Abwasser-Sofortprogramm - eine Anpassung in der Datenbank Fachinformationssystem (FIS) MP (MaPro) ist zwischenzeitlich erfolgt.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
078	078.01	Regierungspräsidium Darmstadt	Es sollte erläutert werden, welcher Bezugszeitraum der Einschätzung, dass der quantitative Zustand des Grundwassers gut ist, zu Grunde gelegt wurde.	Der genannte Zeitraum reicht aus. Im Übrigen wird durch die Berichtspflichten (Überblicksmonitoring) die mengenmäßige Zustandsbeschreibung erbracht.	Keine Änderung erforderlich
	078.02	Regierungspräsidium Darmstadt	Es ist unter Bezugnahme zu Kap. BP 2.2.3 zu ergänzen, dass für 28 potenziell gefährdete grundwasserabhängige Ökosysteme noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren geklärt wird, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können und ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind.	Die zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse des BP wurde die geforderte Ergänzung im Kapitel 12 aufgenommen.	Änderung im BP: Kapitel 12

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	078.03	Regierungspräsidium Darmstadt	Die bereits laufenden Infiltrationen sollten analog der Darstellung der umgesetzten Strukturverbessernden Maßnahmen beim OW und beim GW dargestellt werden.	Die Infiltrationen betreffen der Trinkwassergewinnung im Frankfurter Stadtwald sind unter forstfachlichen und naturschutzfachlichen Kriterien geprüft und genehmigt. Eine inhaltliche konkretisierende Darstellung ist weder im MP noch im BP erforderlich, da es keinen zusätzlichen Handlungsbedarf gibt.	Keine Änderung erforderlich
	078.04	Regierungspräsidium Darmstadt	In der Tabelle 2-13 fehlt die Zuordnung des WW Allmendfeld zu den FFH-Gebieten Jägersburger und Gernsheimer Wald sowie zum Vogelschutzgebiet Jägersburger/Gernsheimer Wald.	Die Anregung wurde nach entsprechender Prüfung übernommen.	Änderung im BP: Kapitel 2, Tabelle 2-13
	078.05	Regierungspräsidium Darmstadt	Hinweis, dass insbesondere bei den Maßnahmengruppen 1 bis 3 u. U. Wald in Anspruch genommen wird und hier ggf. entsprechende forstrechtliche Verfahren erforderlich sind. Die zuständige Genehmigungs- und Forstbehörde ist frühzeitig einzubinden.	Der Hinweis wird bei der Umsetzung des WRRL-MPs berücksichtigt werden. Alle Akteure werden in den Umsetzungsprozess eingebunden.	Keine Änderung erforderlich
	078.06	Regierungspräsidium Darmstadt	Das Hessische. Forstgesetz wurde zuletzt durch das Gesetz vom 07.09.2007 geändert.	Wurde bei der Erstellung der Endfassung des MPs berücksichtigt.	Änderung im MP: Kapitel 2.8.2
	078.07	Regierungspräsidium Darmstadt	Es werden Konflikte der Anhang II-Art "Steinkrebs" der FFH-RL gesehen, wenn es um die Passierbarkeit / Herstellung der linearen Durchgängigkeit geht. Um die Gefahr des Einschleppens der Krebspest durch einwandernde Signal-/Kambere Krebse zu verhindern, sollten Wanderhindernisse unterhalb von bekannten Steinkrebsbeständen weiter erhalten bleiben oder Vorrichtungen geschaffen werden, die die Passierbarkeit von Krebsen verhindern ohne die Wanderung von Fischen einzuschränken. (Auflistung bekannter Steinkrebsbestände), besonderer Hinweis auf die geplanten Maßnahmen im Bereich der Weschnitz.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Fall Schwarzbach ist geplant, die Steinkrebsproblematik beim Umsetzungskonzept zu berücksichtigen. Die ONB ist bei dieser Maßnahme, wie auch bei allen anderen Renaturierungsmaßnahmen immer beteiligt.	Keine Änderung erforderlich
	078.08	Regierungspräsidium Darmstadt	Es wird auf mögliche Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen nach WRRL und den Belangen der FFH-RL sowie mit NSG-Verordnungen und Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes hingewiesen. Zur Vermeidung der Konflikte wird im Hinblick auf die Umsetzung des MP und die Konzipierung der Einzelmaßnahmen um die frühzeitige Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Naturschutzbehörde wird bei den konkreten Durchführungen der Umsetzungsplanung bzw. Renaturierungsplanungen natürlich beteiligt.	Keine Änderung erforderlich
	078.09	Regierungspräsidium Darmstadt	Der Kiedrichbach (Sillgraben) oberhalb der Waldmühle weist bereits einen naturnahen Charakter auf; eine naturnahe Gestaltung dieses Abschnittes innerhalb des NSG Weiherberg bei Kiedrich erscheint nicht notwendig (wurde mit Fr. Tremper von IV/Wi 41.2 bereits geklärt).	Der Streckenabschnitt zur Entwicklung von Ufervegetation wurde im MP entsprechend gekürzt.	Änderung im MP: Anhang 3-1
	078.10	Regierungspräsidium Darmstadt	Die Durchsicht der Ergebnistabelle MP Oberflächengewässer ergeben, dass Sattelbach und Laubach in den Karten, nicht aber in der Tabelle enthalten sind. Der Vergleich mit der hier vorliegenden Planung zum Sattelbach, Laubach in Weilrod hat ergeben, dass es ca. 28 Wanderhindernisse gibt, aber nur 4 in der Karte dargestellt sind. Fraglich ist auch warum hier nicht die Maßnahme M1 (Bereitstellung von Flächen) entlang der Gewässer dargestellt wird. Infolge der vielen Wanderhindernisse müsste auch die Maßnahmen M3 Herstellung der linearen Durchgängigkeit als Ziel dargestellt werden.	Sowohl die Maßnahmen am Sattelbach als auch am Laubach sind in der Tabelle (siehe Steckbriefe Oberflächengewässer Obere Weil) enthalten. Die Planung an Sattelbach und Laubach ist bekannt, allerdings befindet sie sich gerade in der Überarbeitung und wird erst dann in die Datenbank eingepflegt, wenn die neue Planung vorliegt. Bislang sind als Maßnahmen an Sattelbach und Laubach die Bereitstellung von Fläche und die Entwicklung naturnaher Strukturen vorgeschlagen, außerdem die Verbesserung der Gewässerstrukturen in Ortslage, diese wurden jedoch aufgrund der Ortslage ohne zusätzliche Bereitstellung eines Randstreifens geplant. Ebenso wurden die Querbauwerke geplant, allerdings per Einzelverortung (rotes Kreuz) und dann auch nur die wichtigsten, also die größten und störendsten, auch wenn bekannt ist, dass sich noch weitere Querbauwerke an diesem Gewässer befinden. Die Karten der Beteiligungsplattform auf denen die Maßnahmen noch mit M1, M2 etc bezeichnet worden sind, sind zwischenzeitlich überholt. Mittlerweile haben die Maßnahmen Identifikationsnummern, mit denen sie sowohl im Viewer als auch in der Tabelle identifiziert werden können.	Änderung im MP: Anhang 2-1, Anhang 3-1
	078.11	Regierungspräsidium Darmstadt	In Friedrichsdorf ist im Zuge einer Straßenplanung als Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung eines Zuflusses zum Seulbach (Tränkbach) zwischen dem östlichen Ortsrand von Friedrichsdorf-Seulbach und der A 5 geplant. Dies sollte in der Karte übernommen werden, derzeit gibt es entlang dieses Gewässers keinen Eintrag.	Die Hinweise werden im MP berücksichtigt (Ausgleichsflächen an Seulbach und Rehlingsbach (Salb) - ID 148502)	Änderung im MP: Anhang 2-1, Anhang 3-1
	078.12	Regierungspräsidium Darmstadt	Die Rodau ist in Tabelle und Karte enthalten, allerdings wird unter Spalte 24 behauptet, es seien 100 % defizitär. Das stimmt nicht, da es bereits renaturierte Abschnitte gibt, welche auch in der Karte dargestellt sind.	Die in der Tabelle angegebenen 100% defizitären Abschnitte beruhen auf dem ursprünglichen Datensatz; die nachkartierten Bewertungen sind hier noch nicht eingearbeitet, aber in der Fristverlängerung (n) bereits berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	078.13	Regierungspräsidium Darmstadt	Im Bereich des Lampertheimer Altrheins ist im Bereich des Naturschutzgebietes Biedensand ein Gewässerabschnitt als Bundeswasserstraße dargestellt. Nach den mir vorliegenden Informationen gibt es jedoch keine Bundeswasserstraße im Bereich des Naturschutzgebietes.	Der Lampertheimer Altrhein gehört zu dem WK "Rhein von Neckar bis zum Main" und ist somit als gesamter WK eine Bundeswasserstraße; der Lampertheimer Altrhein selbst ist jedoch keine Bundeswasserstraße.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	078.14	Regierungspräsidium Darmstadt	Für einen Bachabschnitt westlich der Ortslage von Bickenbach, für den eine Renaturierung bereits abgeschlossen ist, ist in der Karte nicht ersichtlich, dass Maßnahmen bereits durchgeführt wurden.	Für das Einzugsgebiet der Modau, zu dem der angesprochene Landbach bei Bickenbach gehört, sind in MP und Maßnahmenkarte die bereits erfolgten Renaturierungen nicht extra dargestellt worden. Bei der Planung und Festlegung des Maßnahmenumfanges für das MP sind die bereits erfolgten Renaturierungen und die dadurch geänderten Gewässerstrukturverhältnisse natürlich berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich
079	079.01	Ortsbauernverband Wohnbach	Die Einstufung der Gemarkung ist falsch, die Maßnahmenplanung auf Basis abgeleiteter Werte wird abgelehnt. Aufforderung zur Umstufung oder Neubewertung auf Basis von Messwerten.	Die Ableitung der Maßnahmengebiete ist mittlerweile von allen Fachgremien als eine gute Vorgehensweise gewürdigt worden. In einzelnen Gemarkungen (hessenweit sind es über 2.880) kann es dennoch zu einer unterschiedlichen Einschätzung (Modellergebnis/Vor-Ort-Wissen) kommen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden verstärkt die regionalen Besonderheiten in den Vordergrund rücken, so dass eine evtl. ungenaue Einschätzung durch das Modell keine negativen Folgen haben wird.	Keine Änderung erforderlich
080	080.01	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Die Umsetzung der Maßnahmen Unterer Sulzbach (DEHE_24898.1) und Westerbach (DEHE_2489.1) erscheinen auf Grund der Bebauung und der industriellen Nutzungen kaum umsetzbar.	Es trifft zu, dass aufgrund bestehender siedlungsbedingter Restriktionen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, insbesondere zur Entwicklung der Eigendynamik, nur eingeschränkt möglich sind. Vorgesehen sind Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung von Gewässersohle und Uferbereichen unter Berücksichtigung dieser lokalen Restriktionen, so dass zumindest für unspezifische Arten Lebensraum geboten und eine Vernetzung mit ober- bzw. unterhalb liegenden Gewässerabschnitten ermöglicht wird. Die Prüfung in welchen Bereichen welche konkreten Maßnahmen umgesetzt werden können wird dann Gegenstand weitergehender Planungsschritte sein.	Keine Änderung erforderlich
	080.02	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Die Umsetzung der Maßnahmen am Luderbach (DEHE_24798.1) erscheint ab km 2,9 stromaufwärts teilweise nicht nachvollziehbar, da der Luderbach (bis auf das RRB Jacobiweiher) bereits einen naturnahen Auwald durchfließt. Die Durchgängigkeit ab km 0,0 bis 2,9 ist wg. der Bebauung kritisch zu betrachten.	Die Gewässerstruktur weist auch im angesprochenen Bereichen oberhalb km 2,4 defizitäre Bereiche auf (s. GESIS). Wie die lineare Durchgängigkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen konkret hergestellt werden kann, ist in weitergehenden Planungsschritten zu prüfen.	Keine Änderung erforderlich
	080.03	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Es wird bezweifelt, ob die Maßnahmen an den Kläranlagenzuläufen in Ober-Erlenbach, Ober-Eschenbach und Weißkirchen (außerhalb des Frankfurter Stadtgebietes) eine Verbesserung der Gewässerqualität im Bereich der Stadt Frankfurt bewirken.	Die Bedenken der Stadt Frankfurt werden nicht geteilt. Die hohe Phosphorbelastung im Sulzbach ist offensichtlich auf hohe Phosphoreinträge der Kläranlage Kronberg zurückzuführen. Die in die Vorfluter eingetragenen Stoffe - hier besonders Phosphor - sind in den Berichten zur Abwassereigenkontrollverordnung erfasst und stellen eine hohe Belastung dar, die sich an den Monitoringstellen widerspiegelt. Die Einschätzung wird auch seitens der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nicht geteilt. Maßnahmen die dort zur Reduzierung der P-Fracht erfolgen, tragen auch zu einer Verbesserung der Gewässerqualität im Bereich der Stadt Frankfurt bei.	Keine Änderung erforderlich
	080.04	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Statt der am unteren Eschenbach (DEHE_2488.1) vorgeschlagenen Mischwasserentlastungen wird von der Stadt Frankfurt eine Sanierung der MWE nach SMUSI-Kriterien geplant. Der Vorschlag sollte deshalb gestrichen werden.	Die ursprüngliche vorgesehene Maßnahme im MP wurde gelöscht.	Änderung im MP: Anhang 3-1
	080.05	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Es wird auf den erheblichen Einfluss der Direktzuläufe von den Bundesautobahnen und Fern- und Bundesstraßen hingewiesen, der bislang nicht berücksichtigt wurde.	Aus fachlicher Sicht ist eine Ergänzung sinnvoll. Solche Einträge können gerade bei kleinen Gewässern erheblich sein. Dies ist jedoch spezifisch für die einzelnen Schadstoffe zu betrachten. Relevant sind sicher einzelne Schwermetalle und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Dies wird bei weiteren Arbeiten zur Umsetzung der WRRL in Hessen berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	080.06	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Die finanziellen Belastungen für die Stadt Frankfurt sind nicht erkennbar, da die Maßnahmen nicht gebietskörperschaftscharf dargestellt sind. Die Finanzierung von Maßnahmen ist deshalb nicht gesichert.	Die Kosten der einzelnen Vorhaben sind nicht Gegenstand des BP und MP. Sie können jetzt dem WRRL-Viewer entnommen werden. Wegen der Verteilung der dort ausgewiesenen Kosten auf die einzelnen Gebietskörperschaften kann die Unterstützung der zuständigen Wasserbehörden in Anspruch genommen werden.	Keine Änderung erforderlich
	080.07	Stadtverwaltung Frankfurt am Main (Amt 79)	Das Oberhessische Heilquellenschutzgebiet, hessisches Regierungsblatt Nr. 3, 19.02.1929 ist nicht dargestellt.	Danke für den Hinweis, die Daten werden im Viewer erneuert.	Änderung im WRRL-Viewer.
081	081.01	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	Anhand des Kartenmaterials wird deutlich, dass der chemische Zustand der Oberflächengewässer im Altkreis Waldeck weitgehend mit gut bewertet wurde, insofern besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.	Handlungsbedarf besteht in einzelnen gekennzeichneten Wasserkörpern.	Keine Änderung erforderlich
	081.02	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	Die Struktur der Bach- und Flussläufe ist weitgehend typisch für landwirtschaftlich genutzte Mittelgebirgsregionen. Die Gewässer sind keinesfalls kanalartig begradigt. Durch die in der Region häufige Nutzung der Wasserkraft sind nahezu alle Wasserkörper mit Staustufen versehen, die die Durchgängigkeit einschränken, so dass Fischaufstiegsstufen sinnvoll erscheinen.	Tatsächlich trifft die Einschätzung "kanalartig begradigtes" Gewässer nur auf einen längenmäßig geringen Anteil der hessischen Mittelgebirgsbäche zu. In den "Hintergrundinformationen" zum hessischen BP/MP wird jedoch aus Anschauungsüberlegungen (bspw. PowerPoint-Präsentationen) vereinzelt dieses Gewässerdefizit plakativ aufgegriffen. Sofern in den Texten zu BP und MP die Einschätzung "kanalartig begradigtes" Gewässer über Gebühr thematisiert ist, wird dies richtig gestellt. Unabhängig von diesem Einzelaspekt, sind die strukturellen Defizite hessischer Gewässer in der landwirtschaftlich genutzten Mittelgebirgsregion treffend dargestellt und in einen adäquaten gewässerökologischen Zusammenhang gebracht.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	081.03	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	Wasserkörper Twiste/Talsperre (DEHE 444.3), Wasserkörper obere Twiste (DEHE 444.4) Der Twistesee mit seinem Vorstau und dem maximalen Stauraum bis zur Ortsgrenze Bad Arolsen-Braunsen deckt den Hochwasserschutz oberhalb der Ortschaft Bad Arolsen/Wetterburg bereits ausreichend ab, so dass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Die bestehenden Aueflächen reichen vom Umfang aus. Eine Neuausweisung ist insofern nicht erforderlich und wäre auch nicht landwirtschaftsverträglich. Ausufernde Aueflächen gefährden anliegende Bewirtschaftungsflächen. Hierdurch erhöht sich auch die Hochwassergefahr für Ortslagen. Landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsgebiet der Twiste sind durchweg flächenarm und benötigen die Flächen zur Produktion. Ein Flächenankauf wird nur in Einzelfällen möglich sein. Wenn überhaupt, ist ein Flächentausch vorzusehen, der aus öffentlichem Eigentum erfolgen muss. Die Umwandlung von Acker- in Grünland im Uferbereich würde ein Umbrechen in umgekehrter Weise auf anderen Flächen bedeuten. Sogenannte sich entwickelnde Uferstrandstreifen erhöhen die Hochwassergefahr für angrenzende Flächen und sollten als Maßnahme nur dort Anwendung finden, wo aus landwirtschaftlicher Sicht weniger wertvolle Flächen angrenzen und die sich nicht mehr im Privateigentum befinden.	Hochwasserschutzüberlegungen waren nie Gegenstand der vorgeschlagenen Flächenerwerbsmaßnahmen an der oberen Twiste. Die für die beiden angesprochenen Wasserkörper genannten Flächenerwerbsmaßnahmen sollen zum einen die Voraussetzungen für gewässernahe eigendynamische Strukturentwicklung schaffen. Darüber hinaus gilt es auch im Bereich der oberen Twiste Pufferstreifen zu etablieren, über die ein weiteres Abschwemmen von Bodenfeinteilen und die damit einhergehenden gewässerökologischen Probleme im Twistestausee und seiner Vorsperre deutlich reduziert werden können. Möglichkeiten, wie die Sedimentzufuhr in die Vorsperre reduziert werden kann, sind Thema beim kürzlich ins Leben gerufenen runden Tisch "Vorsperre Twistetalsperre". Grundsätzlich gilt zudem: zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Im Entwurf des MPs ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha. Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und, wo immer möglich, mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich
	081.04	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	Wasserkörper 4434 Orpe (Diemelstadt): An der Orpe sind umfangreiche Strukturverbesserungsmaßnahmen im Gewässerabschnitt zwischen Gut Eilhausen und Diemelstadt-Wrexen vorgesehen, da die Orpe bei der Bewertung des Ist-Zustandes als "strukturelloses Gewässer ohne eigendynamisches Entwicklungspotenzial" eingestuft wird. Die Mehrzahl der vorgesehenen Strukturverbesserungsmaßnahmen stehen in erheblicher Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, weil sie die Drainagefunktionen beeinträchtigen und allmählich zur Vernässung der Flurstücke führen. Aber auch regelmäßig eintretende Überschwemmungen nach Starkregenereignissen sollen durch diese Maßnahmen gefördert werden, was zur Vernichtung der Grasnarben führen wird. Abzulehnen ist vor allem die Anlage von Umlaufrinnen mit Schaffung von Inselstrukturen, das Anlegen von Flachufern sowie der Einbau von Sohlenbauwerken. Nach Auffassung der Grundstücksanlieger fällt die Bewertung des Strukturzustandes der Orpe zu negativ aus. Demzufolge sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aufwertung der Orpe unangemessen und überzogen.	Die Entwicklung naturnaher Ufer- und Auenstrukturen zielt nach dem hessischen Ansatz der Maßnahmenplanung bei der WRRL vornehmlich auf die biozönotisch wirkenden unmittelbaren Sohlen- und Uferstrukturen eines Gewässers ab. In den überwiegenden Fällen wird dazu im MP flankierend der Erwerb von Uferstrandstreifen vorgeschlagen, so dass sich die aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiven Entwicklungen vornehmlich in diesen unmittelbar gewässernahen Flächen vollziehen. In Einzelfällen kann dadurch die Überflutungshäufigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen geringfügig ansteigen (Synergieeffekte zwischen Renaturierung und retentionsverstärkenden Maßnahmen sind gemäß aktueller Förderrichtlinie ja durchaus gewollt). In den überwiegenden Fällen vorn Renaturierungen entsprechend der Maßnahmengruppe M2 ist davon auszugehen, dass es zu keiner Erschwernis auf auengereicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen kommt.	Keine Änderung erforderlich
	081.05	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	Wasserkörper 428538 Reiherbach (Waldeck): Im Bereich des Reiherbaches sind ebenfalls zahlreiche Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Aus Hochwasserschutzgründen sind diese Maßnahmen jedoch überflüssig, da der Reiherbach letztlich in den Stauraum der Edertalsperre mündet und der Hochwasserschutz somit ausreichend gewährleistet ist. In Verbindung mit der Renaturierung ist unter anderem geplant, mindestens 10 Meter breite Uferstrandstreifen entlang des Bachlaufs anzulegen. Da der Reiherbach durch einen Talgrund verläuft, würden die ohnehin zu schmalen Wiesengrundstücke, nach Ausweisung der Uferstrandstreifen, eine derart unwirtschaftliche Größenstruktur erhalten, die eine weitere Bewirtschaftung der Flächen ausschließt. Sollte die Renaturierung in diesem Bereich weiter verfolgt werden, so ist der Ankauf der gesamten Talaue vorzusehen.	Die vorgeschlagenen Strukturverbesserungsmaßnahmen haben ohnehin nicht, wie hier in der Argumentation ins Feld geführt, einen Hochwasserbezug. Die vorgeschlagenen Maßnahmen rekrutieren sich aus einem direkten gewässerökologischen Hintergrund. Nach der beim RP Kassel vorliegenden Datenlage liegt der Anteil gewässerstrukturell defizitärer Abschnitte bei über 90 %. Handlungsbedarf zur Strukturverbesserung zwecks Erreichung der WRRL-Ziele ist also angezeigt. Abzuwarten bleibt jedoch noch das Ergebnis des Fisch-Monitorings. Die vorgeschlagene Größenordnung des Flächenerwerbs am Reiherbach von 5 ha stellt eine plausible und fachlich angezeigte Größenordnung dar. Wie sich aus Überlegungen der landw. Nutzbarkeit der konsensfähige Flächenzuschnitt der zu erwerbenden Grundstücke darstellt, ist durch die Maßnahmenträger vor Ort im zukünftigen Erwerbsverfahren einvernehmlich zu klären.	Keine Änderung erforderlich
	081.06	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	Die Einstufung der Grundwasserkörper anhand von Zahlen aus der Agrarstatistik gibt nicht den tatsächlichen Zustand des Grundwasserkörpers wieder und basiert ausschließlich auf Annahmen. Diese Vorgehensweise lehnt die berufsständische Interessenvertretung generell ab. Grundwasserkörper in bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle durch Messungen. Die Flächenbewirtschaftung durch Landwirte erfolgt in den meisten Fällen über Kooperationsvereinbarungen, so dass für ausreichend Grundwasserschutz gesorgt ist. Schutzmaßnahmen darüber hinaus können von der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden.	Die Einstufung der Grundwasserkörper in den guten oder schlechten Zustand erfolgte nicht anhand von Zahlen aus der Agrarstatistik. Die Beurteilung des chemischen Zustands der hessischen Grundwasserkörper basiert vielmehr auf der Bewertung von 392 repräsentativ ausgewählten Messstellen. Ein Grundwasserkörper ist in einem guten chemischen Zustand, wenn an allen Messstellen im Grundwasserkörper, die in der Grundwasserrichtlinie definierten Qualitätsnormen für Nitrat und PSM sowie die Schwellenwerte für weitere Inhaltsstoffe eingehalten bzw. unterschritten werden. Des Weiteren fordert die WRRL einen flächendeckenden guten chemischen Zustand des Grundwassers und nicht nur den guten Zustand innerhalb von kleinräumigen Wasserschutz- bzw. Kooperationsgebieten. Daher werden auch Maßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten erforderlich.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	081.07	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht akzeptierbare Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung quer zum Hang 2. Direktsaat von Mais 3. Grundsätzlich kein Maisanbau auf stark hängigen Flächen 4. Ausbringen von Untersaaten beim Maisanbau. <p>Die stichprobenartige Überprüfung der Einstufung von Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung hat ergeben, dass auch Flurstücke als erosionsgefährdet kartiert wurden, die nur eine geringfügige Hangneigung aufweisen und tatsächlich keiner feststellbaren Bodenerosion unterliegen.</p> <p>Beispiel: Gemarkung Diemelstadt-Neudorf/Diemelstadt-Helmighausen: Flächen, die tatsächlich nicht erosionsgefährdet sind, wurden als erosionsgefährdet eingestuft (in der anliegenden Karte rot gekennzeichnet). Hier sollte vor Ort und mit Anwesenheit der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter eine erneute Prüfung vorgenommen werden und ggf. eine Herausnahme aus dem Kataster erosionsgefährdeter Flächen erfolgen. Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion sollten nur auf den Flurstücken durchgeführt werden, auf denen aus der Erfahrung heraus auch tatsächlich Bodenerosion stattfindet. Im Übrigen wird seitens der Landwirte alles Mögliche bereits getan, um Bodenerosion zu vermeiden (pfluglose Bodenbearbeitung, Direktsaatverfahren, ganzjährige Bodenbedeckung, Zwischenfruchtanbau, Untersaaten, etc.). Anhand der stichprobenartigen Überprüfung bleibt festzuhalten, dass das Gesamtwerk zu oberflächlich erarbeitet wurde und mit Fehlern behaftet ist. Deshalb erscheint es mir unbedingt erforderlich, die örtlichen Gegebenheiten in enger Abstimmung mit den vor Ort wirtschaftenden Landwirten genauer zu erfassen, um zielgerichtet sinnvolle Maßnahmen erarbeiten zu können.</p>	<p>Die Aufzählung „akzeptierbarer Maßnahmen“ und die weiter unten genannten Bodenbehandlungsmaßnahmen (pfluglose Bodenbearbeitung etc.) in der „Einzelforderung 081.07“ entsprechen den im MP (Tab. 3.2) vorgeschlagenen Maßnahmen.</p> <p>Im MP sind nur Richtungsentscheidungen bestimmte Maßnahmenkomplexe durchzuführen und Entscheidungen wesentlicher Grundsätze der Maßnahmen festgelegt. Das MP enthält keine Karte oder Tabelle einzelner Grundstücke, auf denen Maßnahmen realisiert werden sollen und auch kein Umsetzungskonzept. Dieses ist (letzter Satz in Abschnitt 3.1.2.1) noch zu entwickeln.</p> <p>Das MP enthält auch keine konkreten Maßnahmen für eine bestimmte Bewirtschaftungseinheit. Zum Verfahren der Auswahl von Bewirtschaftungseinheiten, auf denen Maßnahmen der Erosionsminderung durchgeführt werden sollen, wird auf die letzten drei Absätze unter Ziff. 3.1.2.1 (Zwischenüberschrift „Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung“ hingewiesen. Danach findet die Verortung und die Kombination von Maßnahmen im Rahmen der Beratung nach lokaler Beurteilung statt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die der Stellungnahme Nr. 081 auszugsweise angefügte Erosionsgefährdungskarte ist nicht Gegenstand des MP. Es ist aber sinnvoll, derartige Karten im Rahmen der örtlichen Beratung und Entscheidung über Maßnahmen beizuziehen. (Alleinige) Entscheidungsgrundlage sind sie jedoch nicht.</p> <p>(Ggf. bezieht sich der Kartenausschnitt auf den HIAP-Viewer, der aber nicht Gegenstand der Offenlegung von BP/MP ist.)</p>	Keine Änderung erforderlich
	081.08	Kreisbauernverband Waldeck e.V.	<p>Bevor konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, sollte seitens der Politik zunächst der finanzielle Rahmen geschaffen und dafür gesorgt werden, dass "frische" Gelder zur Verfügung stehen. Ein Abzwacken von Finanzmitteln aus bestehenden Fördertöpfen darf nicht erfolgen.</p>	<p>Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 wurden die für die Ausführung von Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel erhöht; es kann erwartet werden, dass diese zur Mitfinanzierung des in dem genannten Jahr vorhandenen Bedarfs ausreichen werden.</p>	Keine Änderung erforderlich
082	082.01	Stadt Romrod	<p>Kritik an Art, Zugänglichkeit und Dauer der Offenlegung wird gewünscht.</p>	<p>Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.</p>	Keine Änderung erforderlich
	082.02	Stadt Romrod	<p>Die Zuständigkeit für Maßnahmen an Gewässern im Eigentum des Landes Hessen (insbes. zur Durchgängigkeit in Gemarkung Romrod) wird abgelehnt.</p>	<p>Durch das Gemarkungsgebiet der Stadt Romrod fließt die als Gewässer dritter Ordnung eingestufte Antreff. Gemäß § 9 HWG ist bei Gewässer zweiter und dritter Ordnung für die Unterhaltung sowie einem nach § 8 HWG erforderlichen Gewässerausbau die Anliegergemeinde oder der von ihnen gebildete Verband zuständig. Im Gemarkungsgebiet der Stadt Romrod befinden sich keine Gewässer die im Eigentum des Landes Hessens sind.</p>	Keine Änderung erforderlich
	082.03	Stadt Romrod	<p>Flächenankauf bis 2015 nicht durchführbar, da Verfahren (Flurbereinigung, etc. üblicherweise > 10 Jahre dauern, Bereitschaft der Eigentümer ist erforderlich).</p>	<p>Im MP wurden diese Aspekte für den Wasserkörper obere Antreff bereits berücksichtigt. Für die Maßnahmen (Strukturverbesserung; Flächenbedarf) sind bzw. werden auch weiterhin Fristverlängerungen vorgesehen (siehe Tabelle Anhang 3-1 des MPs).</p>	Keine Änderung erforderlich
	082.04	Stadt Romrod	<p>Die Folgekosten für den Flächenankauf sind nicht berücksichtigt. Die Kosten übersteigen die Finanzkraft der Kommunen.</p>	<p>Bei den angegebenen Kosten handelt es sich lediglich um grobe Schätzungen. Auf der einen Seite entstehen durch die Flächenpflege zwar ggf. Folgekosten, jedoch können sich diese durch Synergien (z.B. Renaturierung durch Eigendynamik möglich, geringerer Unterhaltungsaufwand am Gewässer, Retention ...) auch aufheben. Die Entscheidung über eine finanzielle Förderung von einzelnen Gewässerentwicklungs-/ Renaturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des MPs. Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen muss im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die erworbenen Flächen sollten gemäß dem Entwicklungsziel des jeweiligen Gewässers der natürlichen Sukzession überlassen werden. In der Regel weisen die Gewässer in der Mittelgebirgslandschaft eine durchgehende, bachbegleitende Gehölzvegetation auf. Pflegemaßnahmen sind diesbezüglich meist nicht erforderlich. Die Art der Pflege bestimmt die Strukturentwicklung einer Auendlandschaft und eines Uferstreifens. Als Entwicklungsziel ist langfristig der Verzicht auf jegliche Pflege anzustreben.</p>	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	082.05	Stadt Romrod	Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit wird eine detaillierte Klärung der Trägerschaft der entsprechenden Maßnahmen wird gefordert. Bei dem Spezialfall Brückenbauwerk über Antritt an BAB 5, wird eine besondere Behandlung erbeten.	Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
	082.06	Stadt Romrod	Hier bitten wir zu prüfen, bzw. darzulegen, auf welchen terminlichen Sachstand sich die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen. Auf Grund der Aufforderung zur Überprüfung der Klärsituationen scheinen die Datengrundlagen überaltert zu sein. Auch sollten an dieser Stelle die Überlegungen Einfluss nehmen, dass zu viele begründet geförderte Maßnahmen erst in den letzten Jahren zu "Zuständen" geführt haben, die im Rahmen der WRRL jetzt auf Kosten der Gemeinden zurückentwickelt werden sollen.	Wie im Entwurf des BPs Abschn. 2.1.1.1 vermerkt, lag der Bericht zur "Beseitigung von kommunalen Abwässern in Hessen - Lagebericht 2006" zugrunde. Ebenfalls vermerkt ist, dass die Datenerfassung - auch als Grundlage der Planung ergänzender Maßnahmen - im Bereich der Abwasser-, Mischwasser- und Niederschlagswassereinleitungen laufend fortgeschrieben wird. Im weiteren Arbeitsprozess werden daher selbstverständlich immer die aktuell verfügbaren Daten für die Umsetzung der Maßnahmen zugrunde gelegt werden. Die Stadt Romrod ist mit zwei Maßnahmen aus dem Sofortprogramm 2006 betroffen. Der Kanalneubau bzw. die Kanalerweiterungsmaßnahmen [622/06] ST Zell und [623/06] ST Strebendorf sind nach derzeitigem Kenntnisstand in Bau. Für weitere Auskünfte steht die Untere Wasserbehörde des Vogelsbergkreises zur Verfügung.	Keine Änderung erforderlich
	082.07	Stadt Romrod	Auf Grund der Haushaltslage der Städte und Gemeinden können zusätzliche Kosten nicht verkräftet werden. Hier stellt sich die Frage nach einem den Maßnahmenplan flankierenden Finanzierungs- und Förderungsprogramm bzw. grundsätzlich die Frage nach der Anwendung des Konnexitätsprinzips.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittel Ausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
083	083.01	Stadt Romrod	DEHE_423614.1, Maßnahme 68118: Die Maßnahme ist nur durch Grunderwerb und Umlegung von Wegen sinnvoll.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschn.itt 3.4 "Weitergehende Instrumente" im MP.	Keine Änderung erforderlich
	083.02	Stadt Romrod	Maßnahme 68124: Die Verrohrung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig.	Die verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten zur Herstellung der ökologischen Passierbarkeit sind in der Örtlichkeit zu prüfen, ohne den Kreuzungsverkehr zu beeinträchtigen.	Keine Änderung erforderlich
	083.03	Stadt Romrod	DEHE_42252.1, Maßnahmen 68054,68058, 65284: Die Maßnahme ist nur durch Grunderwerb und Flurneuordnungsverfahren sinnvoll.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschn.itt 3.4 "Weitergehende Instrumente" im MP.	Keine Änderung erforderlich
	083.04	Stadt Romrod	DEHE_2478.3, Maßnahme 63546: Die Verrohrung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig.	Die verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten zur Herstellung der ökologischen Passierbarkeit sind in der Örtlichkeit zu prüfen, ohne den Kreuzungsverkehr zu beeinträchtigen.	Keine Änderung erforderlich
	083.05	Stadt Romrod	Maßnahme 63542: Der Bach kann sich naturnah entwickeln, da bereits in den 90igern ein Uferandstreifen erworben wurde.	Die Maßnahme 63542 bezieht sich auf die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit von vier Hindernissen unterhalb der OL Freiensteinau-Holzmühl (Herst. lin. Durchg.: Ürzeller Wasser, 4 Hindernisse unterhalb Freiensteinau/Holzmühl). Hiermit soll eine Vernetzung innerhalb des mit sehr guten Gewässerstrukturen ausgestatteten Gewässerabschnittes erzielt werden. Maßnahmen bezüglich der "Bereitstellung von Flächen" wurden in diesem Gewässerabschnitt nicht vorgeschlagen, weil schon vorhanden.	Keine Änderung erforderlich
	083.06	Stadt Romrod	DEHE_247818.1: Die Maßnahme ist nur durch Grunderwerb und Flurneuordnungsverfahren sinnvoll.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschn.itt 3.4 "Weitergehende Instrumente" im MP.	Keine Änderung erforderlich
	083.07	Stadt Romrod	DEHE_24782.1, Maßnahmen 63576, 63580: Die Maßnahme ist nur durch Grunderwerb und Flurneuordnungsverfahren sinnvoll.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschn.itt 3.4 "Weitergehende Instrumente" im MP.	Keine Änderung erforderlich
	083.08	Stadt Romrod	DEHE_24782.1, Maßnahme 53574: Die Verrohrung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig.	Die verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten zur Herstellung der ökologischen Passierbarkeit sind in der Örtlichkeit zu prüfen, ohne den Kreuzungsverkehr zu beeinträchtigen.	Keine Änderung erforderlich
	083.09	Stadt Romrod	Die Gemeinde kann keine Kosten tragen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100%-Förderung von Maßnahmen würde diesen Grundsätzen widersprechen.	Keine Änderung erforderlich
084	084.01	Gemeinde Heuchelheim	Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine finanzielle Förderung notwendig.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100%-Förderung von Maßnahmen würde diesen Grundsätzen widersprechen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
085	085.01	Gemeinde Trebur	Wir kommen aus der Großgemeinde Trebur. In den Ergebnissen der WRRL mussten wir feststellen, dass diese Region als roter Bereich eingezeichnet ist, also erhöhte Nitratgehalte aufweist. Wir haben mehrere Wasserproben über die gesamte Gemeinde verteilt gezogen, und kommen zu ganz anderen Messergebnissen. Hier drängt sich die Vermutung auf, dass die Entnahme der Proben, die zu der Beurteilung der Grundwasserkörper dienen, methodisch fehlerhaft waren; diese bspw. aus stehenden Brunnen entnommen wurden. Wir fordern daher eine flächendeckende Nachbeprobung und sind Ihnen bei den anstehenden Maßnahmen gerne behilflich.	Zurzeit führt das HLUG in Verbindung mit den Beregnungsverbänden im Hessischen Ried ein umfangreiches Messprogramm durch (ca. 40 Probenahmestellen), um für diese Region die Datengrundlage hinsichtlich der Grundwasserbelastung zu optimieren.	Keine Änderung erforderlich
086	086.01	YARA GmbH & Co.KG	Forderung nach einer Erläuterung der Wirkungszusammenhänge beim Nitrataustrag.	Der Grad der Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“, der die Intensität der Landbewirtschaftung (z.B. Marktfruchtanteil, Sonderkulturen, Anteil der Ackerflächen pro Gemarkung), klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet. Das Ergebnis sind Karten, die den Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben.	Keine Änderung erforderlich
088	088.01	Kreissarbeitsgruppe Kassel-Stadt der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)	Die Abgabe einer Stellungnahme war nicht möglich, da eine Vielzahl von Daten und Informationen fehlten bzw. im Internet unzureichend aufbereitet oder auf Grund technischer Mängel nicht einsehbar waren. Es wird gebeten, die umfangreichen Informationen ausgedruckt zur Verfügung zu stellen oder eine ortsnahe Schulung im WRRL-Viewer durchzuführen.	<p>Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme betrug ein halbes Jahr.</p> <p>Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen und den Verbänden wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt. Interessierte Kommunen wurden Anfang April 2009 mit der neuesten Version des WRRL-Viewers kostenlos geschult.</p> <p>Auch wenn in den offengelegten Dokumenten keine Aussagen zu Kosten enthalten waren, wurde ab Ende März im WRRL-Viewer (Version 2.0) in den Steckbriefen Maßnahmenkosten mit dem Hinweis dargestellt, dass es sich bei den dargestellten Kosten um geschätzte Kosten handelt, die noch der Evaluierung unterliegen. Eine exakte Kostenschätzung ist schon deshalb nicht möglich, weil der BP aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten ist, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zu exakten Kosten von Einzelmaßnahmen kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen werden als Grundlage für eine örtliche Umsetzung die formalen Beteiligungen vorgenommen werden und natürlich auch exakte Kosten zu ermitteln sein.</p>	Keine Änderung erforderlich
	088.02	Kreissarbeitsgruppe Kassel-Stadt der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)	<p>Folgende Belastungen sind im BP nicht berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versauerung der Fließgewässer - Streusalzbelastung - hydraulische Belastungen durch Mischwasserentlastungen 	Auf der Grundlage der Ende 2004 abgeschlossenen Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL und der vorliegenden Untersuchungsergebnisse war es möglich, im Dezember 2007 einen festgestellten Überblick zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu geben (http://www2.hmuelv.hessen.de/imperia/md/content/internet/wrrl/4_oeffentlichkeitsbeteiligung/wichtigebewirtschaftungsfragen/entwurf_bewirtschaftungsfragen_071129.pdf). Der Katalog beschränkt sich ausdrücklich auf die zentralen Kernfragen des für den ersten BP erkennbaren Handlungsbedarfs. Die genannten Punkte wurden hier nicht als zentrale Kernfragen identifiziert. Im Rahmen des allgemeinen wasserwirtschaftlichen Vollzugs werden diese Themen allerdings selbstverständlich berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	088.03	Kreissarbeitsgruppe Kassel-Stadt der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)	Die Durchgängigkeit für Fische ist als alleiniges Kriterium für den guten Zustand nicht ausreichend.	Die aquatische Durchgängigkeit für Fische – als Ansatzpunkt für strukturelle Verbesserungsmaßnahmen – ist keineswegs alleiniges Kriterium für den guten Zustand. Insofern kann dieser Einschätzung aus fachlicher Sicht der Verwaltung voll zugestimmt werden. In den Erläuterungstexten zum BP bzw. MP in Hessen werden ausführlich die gewässerökologischen Überlegungen und die Datenbasis erläutert, auf deren Grundlage eine Operationalisierung der Umweltziele im Bereich "Gewässerstruktur" abgeleitet wurde.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	088.04	Kreiarbeitsgruppe Kassel-Stadt der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)	Forderung nach einer Erläuterung der Wirkungszusammenhänge beim Nitrataustrag.	Der Grad der Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ ausgedrückt, der die Intensität der Landbewirtschaftung (z.B. Marktfruchtanteil, Sonderkulturen, Anteil der Ackerflächen pro Gemarkung), klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet. Das Ergebnis sind Karten, die den Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben.	Keine Änderung erforderlich
089	089.01	BUND e.V.	Stellungnahme des BUND zum Entwurf des BP nach der WRRL für die FGE Rhein (A-Plan).	Die Stellungnahme bezieht sich auf den "A-Plan" zum Rhein, welcher einen Rahmen darstellt und durch die für Hessen relevanten Koordinierungsberichte ("B-Berichte") und insbesondere durch den BP Hessen und das MP spezifiziert wird. Hinsichtlich der möglichen Maßnahmen sei auf die Hintergrunddokumente verwiesen, die die Grundlagen für ein hydro-morphologisches MP für den Rhein in Hessen beschreiben.	Keine Änderung erforderlich
	089.03	BUND e.V.	Soweit es den dominierenden N-Eintrag aus landwirtschaftlichen Nutzflächen betrifft, bauen die B-Pläne auf die Nutzung der länderspezifischen Agrarumweltprogramme. In den B-Plänen wird aber kaum erörtert, wie die Agrarumweltprogramme zielgerichtet in die N-Problemgebiete gelenkt werden können. Es scheint, dass die Wasserwirtschaftsverwaltungen auf der B-Ebene davon ausgehen, dass eine zielgerichtete Lenkung und damit eine erfolgreiche N-Minderung in den stickstoffproblematischen Einzugsgebieten gar nicht möglich ist. Repräsentativ für die anderen B-Pläne seien die diesbezüglichen rheinland-pfälzischen Unterlagen zitiert, die im Sinne eines Offenbarungseides eingestehen: "Die grundlegenden und ergänzenden Agrarumweltmaßnahmen, die den Schwerpunkt (/) der Reduzierung darstellen, können derzeit nicht genau beziffert werden, da aufgrund z.B. sich ändernder agrarpolitischer Rahmenbedingungen die künftigen Betriebsplanungen und -entwicklungen nicht konkret eingeschätzt und damit die Teilnahme der Landwirte an den Maßnahmen nicht prognostiziert werden kann." Die Unsicherheit dürfte noch zunehmen, wenn es bei der prognostizierten starken Zunahme der Preisschwankungen auf dem Agrarmärkten in einzelnen Jahren mit besonders hohen Preisen für Agrarprodukte den Agrarumweltprogrammen an der notwendigen Attraktivität mangeln wird - wie sich dies schon 2008 abgezeichnet hat.	Das Beratungskonzept "Minimierung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landbewirtschaftung in das Grundwasser" ist unabhängig von Agrarumweltprogrammen. Die prioritär zu bearbeitenden Gebiete ergeben sich, wie nachfolgend beschrieben: Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt.	Keine Änderung erforderlich
	089.04	BUND e.V.	Die „Sandoz-Giftwelle“ von 1986 sowie eine Vielzahl von kleineren Havarien im Rheineinzugsgebiet haben gezeigt, dass ein einziger Störfall jahrelange Bemühungen um die Verbesserung der Gewässerökologie auf einen Schlag zunichte machen kann. Es verwundert deshalb, dass weder der A-Plan-Entwurf noch die Entwürfe der B-Pläne Aspekte der Störfallvorsorge thematisieren. Neben der Gefährdung aus HBV- und LAU-Anlagen im Sinne von § 19 g WHG ist auch die Gefährdung durch Güllebehälter und Biogasanlagen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf Art. 11 (3 l) sollte nach Auffassung des BUND zudem die emissionsseitige Überwachung geschärft werden. Wie beispielsweise die letzten Kühlwasserhavarien bei der BASF SE gezeigt haben, reicht es nicht aus, sich allein auf die anlagenbezogene Selbstüberwachung der Unternehmen zu verlassen. Der BUND schlägt vor, dass eine entsprechende Maßnahmenplanung noch in den laufenden Bewirtschaftungszyklus aufgenommen wird. Sollte dies nicht mehr möglich sein, regt der BUND an, dies spätestens bei der nächsten BPung vorzusehen.	Es ist richtig, dass es nicht ausreicht, sich allein auf die anlagenbezogene Selbstüberwachung der Unternehmen zu verlassen. Von daher gibt es zum einen die staatliche Prüfung der Eigenkontrollberichte der Unternehmen. Zum anderen gibt es die staatliche Überwachung der Einleitungen. Darüber hinaus gibt es ein breit angelegtes Messstellennetz, das die Entdeckung von Betriebsstörungen oder Gewässerbeeinträchtigungen durch die Schifffahrt unterstützen soll. Von daher sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen und auch nicht im Plan genannt. Sowohl der "A-Plan" zum Rhein als auch die relevanten Koordinierungsberichte ("B-Berichte") werden durch den BP Hessen und das MP spezifiziert. U.a. wird im Abschn. 2.12 des MP detailliert auf die Störfallvorsorge eingegangen.	Keine Änderung erforderlich
	089.05	BUND e.V.	In Kap. 6 (Ökonomische Analyse) wird die Kostendeckung für Wasserdienstleistungen erwähnt. Inwieweit für Wasserdienstleistungen die Kostendeckung im Rheineinzugsgebiet erfolgt, wird nicht weiter erörtert. In den B-Plänen finden sich hierzu weitergehende Ausführungen. Dabei wird aber auch nicht erörtert, inwieweit die behauptete Kostendeckung im Rheineinzugsgebiet auch die Substanzerhaltung der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung umfasst. Die BUND-Landesverbände gehen davon aus, dass es vielerorts an der Substanzerhaltung mangelt, so dass die postulierte Kostendeckung in vielen Fällen nicht gegeben ist.	In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die "Wasserkraftnutzung" und die "Binnenschifffahrt", die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen), ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	089.06	BUND e.V.	Mit der mangelnden Substanzerhaltung im Bereich der Abwasserkanalisationen hängt auch zusammen, dass vielerorts die Kanalisationen als riesige Drainage wirken und Grundwasser entziehen. Dieses Fremdwasserproblem wird weder im A-Plan noch in den B-Plänen erörtert, weder unter dem Aspekt der Kostendeckung noch unter dem Aspekt der behaupteten Intaktheit des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers. Da der Entzug von Grundwasser durch undichte Kanalisationen im ganzen Rheineinzugsgebiet auftritt, sollte diese Variante des Grundwasserentzugs nach Auffassung der BUND Landesverbände auch im A-Plan angesprochen werden.	Dem Fremdwasserproblem wird dort, wo es lokal besteht, entsprechend nachgegangen. Wasserbilanz und Grundwasserstände zeigen, dass die hessischen Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand sind. Ein Trend zu einem schlechteren Zustand ist ebenfalls nicht erkennbar.	Keine Änderung erforderlich
091	091.01	BUND e.V.	DEHE 23986.2: Die ausgewiesenen physikalisch-chemischen Hilfskomponenten entsprechen nicht der Realität und sind zu korrigieren. Das gleiche gilt für die Einstufung der spezifischen Stoffe zum ökologischen Zustand sowie der chemische Zustand mit „3 – mäßig“. Weiterhin sind die Festlegungen zur Fristverlängerung von „as“ bei spezifischen Stoffen zum ökologischen Zustand, chemischen Zustand, ökol. Zustand gesamt und chem. Zustand gesamt, auf „n“ (keine Fristverlängerung) zu korrigieren.	Einstufung und zugrundeliegende Messdaten im Anhang 3-1 des MPs sind korrekt. Die Einstufung des chemischen Zustands ist „schlecht“. Die Abkürzung „as“ bedeutet, dass trotz Fristverlängerung mit den Maßnahmen ab sofort begonnen werden soll.	Keine Änderung erforderlich
	091.02	BUND e.V.	Die Aussage 0 bei der Maßnahmengruppe Struktur – Herstellung der linearen Durchgängigkeit muss durch 1,8 km ersetzt werden.	Der Wasserkörper DEHE 23986.2 "Darmbach/Darmstadt", der den Bereich des Darmbaches vom Auslauf des Großen Woogs bis zur Kläranlage Darmstadt umfasst, ist im BP als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen (s. BP Kap.5). Für diesen Wasserkörper ist die Herstellung der linearen Durchgängigkeit im MP nicht vorgesehen. Als Maßnahme ohne signifikante negative Auswirkung auf die vorhandenen bedeutsamen Nutzungen (Innenstadt, Besiedlung) wäre lediglich eine Offenlegung des Darmbaches in einigen Abschnitten in Form von weitgehend befestigten Profilen mit meist geradlinigem Längsverlauf denkbar. Dadurch würde der Zustand des Wasserkörpers (biologische Qualitätskomponenten) aber so gut wie nicht verbessert und die ökologische Zustandsklasse nicht verändert. Somit sind im MP keine Maßnahmen in diesem Wasserkörper vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	091.03	BUND e.V.	DEHE_23986.3: Die Wanderhindernisse Lichtwiese, im botanischen Garten, und im Woogszulauf sind als umzuwandelnd aufzunehmen.	Der Vorschlag, im Wasserkörper DEHE 23986.3 "Darmbach" den Bereich der Herstellung der linearen Durchgängigkeit bis zum Großen Woog, d.h. um die Strecke von der Heinrichstr. bis zum Großen Woog zu verlängern, wird aufgenommen, da so ein höheres Wiederbesiedlungspotenzial bei Verdriftung gewährleistet wird. Dazu sind drei weitere Wanderhindernisse (Nr. 81007/glatte Gleite Breslauer Platz; Nr.81012/Wehr bzw. Sandfang Woog; Nr.81008/Wehr bzw. Absturz Bot. Garten) zu beseitigen. Entsprechende Änderungen werden in den MP aufgenommen. (Saurenhaus)	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	091.04	BUND e.V.	DEHE_239828.1: Der Gewässerverlauf der Ottilienmühle ist falsch angegeben. Der Bachlauf um die Ottilienmühle ist das eigentliche Gewässer.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen.	Änderung im WRRL-Viewer.
093a	093a.01	Hessischer Bauernverband e.V.	Der Verband erwartet, dass Verbesserungen durch Einhalten der guten landwirtschaftlichen Praxis als Vorleistung anerkannt werden. Begründete Maßnahmen, die darüber hinaus gehen, müssen in vollem Umfang ausgeglichen werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Betriebe ist sicherzustellen.	Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Einschränkende Bewirtschaftungsauflagen und finanzielle Belastungen für die Landwirtschaft sind daher nicht zu erwarten. Die angebotenen Agrarumweltmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass die Beihilfen die Aufwendungen der Flächenbewirtschaftler decken.	Keine Änderung erforderlich
	093a.02	Hessischer Bauernverband e.V.	Forderung nach einem Gesamtkonzept zur Finanzierung.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	093a.03	Hessischer Bauernverband e.V.	Bei der Umsetzung muss das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation vor Ordnungsrecht gelten.	Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.04	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Produktion von Nahrungsmitteln und Energie sowie der Erhalt der Kulturlandschaft sind als gleichwertige Ziele gegenüber Schutzziele zu sehen. Der Landbewirtschaftung muss daher, wie beispielsweise der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz, als bedeutender Nutzung durch die Ausweisung von Flussgebietsteilen als erheblich veränderte Gewässerkörper (HMWB) Rechnung getragen werden. Dabei sind die Möglichkeiten des Artikel 4 WRRL bezüglich Ausweisung von HMWB, Fristverlängerung und Herabsetzung der Umweltziele vollumfänglich auszuschöpfen.	Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern – werden die genannten Möglichkeiten wie z.B. die Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch genommen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.05	Hessischer Bauernverband e.V.	Hinweis, dass bei der Umsetzung der WRRL bestimmte Eckpunkte zu beachten sind.	Die genannten Eckpunkte werden zur Kenntnis genommen. Viele von ihnen werden bei der Umsetzung der WRRL berücksichtigt (standortangepasste, ordnungsgemäße Landwirtschaft wird nicht in Frage gestellt, keine unverhältnismäßige Eingriffe, Freiwilligkeit und Kooperation, Fristverlängerung etc.). Auf das Schreiben von Frau Staatsministerin Lautenschläger an den Hessischen Bauernverband e.V. vom 13. Juli 2009 wird ergänzend verwiesen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
093a.06	093a.06	Hessischer Bauernverband e.V.	Hinsichtlich des 1. Absatzes zum Thema „Ausgangssituation“ ist unklar, wieso hier zwischen „Landnutzung“ und „Bodennutzungsstrukturen“ differenziert wird. In der Anmerkung zu Fußnote 1 müsste am Beginn des Nebensatzes das Wort „die“ durch „der“ ersetzt werden, weil hier offensichtlich eine Bezugnahme auf den Boden gewollt ist.	Bodennutzungsstrukturen haben einen viel höheren Detaillierungsgrad (z.B. Viehbestand, Anteil Hackfrüchte u.a.), als dies bei der Landnutzung der Fall ist. Dieser höhere Detaillierungsgrad wird zur Ableitung des Belastungspotenzials von Flächen herangezogen.	Änderung im BP: Kapitel 2
093a.07	093a.07	Hessischer Bauernverband e.V.	Im letzten Abschnitt sollte das Begriffspaar „urbane Überprägung“ noch erläutert werden.	Der Text wurde entsprechend ergänzt, so dass die Aussage nun hoffentlich verständlicher ist.	Änderung im BP: Kapitel 2
093a.08	093a.08	Hessischer Bauernverband e.V.	Korrekturen bzgl. der Datengrundlage gefordert.	Der Datengrundlage kommt natürlich bei der Abschätzung von Stoffeinträgen eine erhebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Daten insbesondere im Rahmen der angestrebten kooperativen Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden müssen. Da alle Vor-Ort-Akteure ihr Fachwissen in die Arbeiten einbringen sollen, wird zwangsläufig eine weitere Differenzierung der Maßnahmenggebiete bzw. der Maßnahmen erfolgen. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf die gute Zusammenarbeit im Hessischen Ried zu verweisen. Auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten wurden weitere Grundwassermessstellen untersucht, um die aktuelle Nitratsituation im Grundwasser zu ermitteln. Diese Vorgehensweise macht deutlich, wie die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam realisiert werden können.	Keine Änderung erforderlich
093a.09	093a.09	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Aussage: „Ein Teil des Stickstoffs, der zu hohen Nitratkonzentrationen führt, wird über die Luft eingetragen und entstammt u.a. auch aus der Landwirtschaft (Lagerung und Anwendung von stickstoffhaltigen Düngern)“ sollte ergänzt werden: „Der überwiegende Teil der N-Deposition aus der Atmosphäre stammt aus Industrie und Verkehr.“	Die Textpassage wurde entsprechend geändert.	Änderung im BP: Kapitel 2
093a.10	093a.10	Hessischer Bauernverband e.V.	Richtig dargelegt wird, dass die Gesamtstickstoffdeposition deutlich über dem Nährstoffbedarf im Wald liegt. Es fehlen jedoch die entsprechenden Schlussfolgerungen zu den Eintragspfaden aus Waldflächen in Oberflächen- und Grundwasserkörper. Bei einem Waldanteil von über 40 Prozent der Landesfläche kommt den resultierenden Stoffströmen erhebliche Bedeutung zu.	Stickstoffsättigung von Wäldern ist eine unausweichliche Folge von jahrzehntelangen, immer noch anhaltenden zu hohen atmosphärischen Stickstoffeinträgen. Nur durch eine deutlich Reduzierung der Stickstoffemissionen aus Verbrennungsprozessen und Landwirtschaft mit der Folge geringerer Stickstoffeinträge in Wälder ist es möglich, langfristig die Stickstoffsättigung großer Waldgebieten zu verhindern und damit das Risiko von Nitratausträgen ins Grund- und Oberflächenwasser zu senken. In der Ökosystemforschung werden 4 Stickstoffstatus unterschieden: Nicht gesättigt (N-Austrag < 5 kg/ha*a), gesättigt auf niedrigem Niveau (N-Austrag 5-15 kg/ha*a), gesättigt auf hohem Niveau, (N-Austrag > 15 kg/ha*a), N-Freisetzung (N-Austrag > N-Eintrag). Wie hoch der Anteil stickstoffgesättigter Wälder in Hessen ist und wie hoch damit das Austragsrisiko für Stickstoff in das Grund- und Oberflächenwasser ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, da das Risiko für Stickstoffausträge nicht allein von der Höhe der Einträge abhängt, sondern von zahlreichen weiteren Faktoren wie Nutzungsgeschichte, Bodenkenwerten, Wasserhaushalt, Bodenvegetation, Bewirtschaftungsstatus.	Keine Änderung erforderlich
093a.11	093a.11	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Erläuterung zu Abbildung 4-14 zu der höheren Belastung von Wasserkörpern mit Gesamtphosphor in den dichter besiedelten Regionen Süd- und Mittel Hessens - mit geringerem Anteil landwirtschaftlicher Nutzungen - und geringeren Belastungen in den dünner besiedelten Regionen Nord- und Ost Hessens - drängt den Schluss auf, dass die Gefahrenpotenziale bezüglich Frachten aus Siedlung einen größeren Anteil einnehmen und die aus Landwirtschaft niedriger bewertet werden müssen. Dieses muss bei der Ableitung von Maßnahmen stärker berücksichtigt werden.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die größten Eintragsquellen für Phosphor die Kläranlagen und die erosiven Einträge aus den landwirtschaftlich genutzten Quellen. Im MP werden zu den Punktquellen sechs Maßnahmengruppen unterschieden. Hinsichtlich der Ertüchtigung der kommunalen Kläranlagen sind z.B. insbesondere Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Abwasserbelastungen durch Phosphor-Verbindungen vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
093a.12	093a.12	Hessischer Bauernverband e.V.	Auf Grund der beschriebenen methodischen Schwächen (Messung während der Anwendungszeiten, Fehlen von Qualitätsnormen) halten wir die vorgenommene Einteilung von Gewässern für nicht zulässig. Die durch die methodischen Defizite hervorgerufene Überschätzung der Belastung wird im BP, Kapitel 4, Seite 28 unten, zugestanden, eine Korrektur der Gewässereinteilung ist jedoch nicht erkennbar.	Es sollen dann neue Karten erstellt werden, wenn die dreijährige Messkampagne 2007 – 2009 abgeschlossen ist. Aktuelle Messergebnisse von 2007 / 2008 sind unabhängig davon bereits auf der HLUG-Homepage eingestellt.	Keine Änderung erforderlich
093a.13	093a.13	Hessischer Bauernverband e.V.	Im letzten Satz zum Abschnitt „Pflanzenschutzmittelwirkstoffe“ fehlt die konkrete Begründung für den behaupteten Handlungsbedarf bei Grundwasserkörpern, die zurzeit noch in einem guten Zustand sind. Wir stellen uns die Frage, ob und inwieweit bei solchen Grundwasserkörpern die Gefahr bestehen könnte, dass sie künftig in einen schlechten chemischen Zustand gelangen.	Unabhängig von der WRRL nimmt in Hessen der flächendeckende Grundwasserschutz einen großen Stellenwert ein. Auf der Arbeitsebene werden hessenweit alle Rohwasseranalysen erfasst (jährlich). Die Analytik umfasst auch Pflanzenschutzmittel. Diese Daten der Arbeitsebene gehen in die Beurteilungen der Grundwasserkörper mit ein. Auch ein Grundwasserkörper im gutem Zustand muss überwacht werden. Die Möglichkeit, dass ein Grundwasserkörper auf Grund von PSM in den schlechten Zustand gerät besteht z.B. durch unsachgemäßen Umgang mit PSM, dem soll durch Beratung vorgebeugt werden.	Keine Änderung erforderlich



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093a.14	Hessischer Bauernverband e.V.	Im letzten Abschnitt auf Seite 41 wird ausgeführt, dass im Jahr 2007 in der Regel wesentlich niedrigere Konzentrationen ermittelt worden seien als in den Jahren 2004/2005. Zu den erfassten Belastungen muss auf Folgendes hingewiesen werden: Die Zulassung für Diuron wurde im Dezember 2007 EU-weit aufgehoben. Neben der landwirtschaftlichen Verwendung wurde Diuron von Kommunen, Betrieben und Privatanwendern zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen eingesetzt. Außerdem ist Diuron in einigen Fassadenfarben als Algizid enthalten und kann auch durch diese Anwendung Gewässer belasten. Isoproturon wird schon heute als Getreideherbizid teilweise durch andere Präparate in der Anwendung ersetzt. Es kann daher von einem weiteren Rückgang der Belastungen ausgegangen werden. Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Hexachlorcyclohexan (ReH) resultiert aus lokalen Einleitungen eines chemischen Produktionsbetriebes.	Nach der Entscheidung zur Nicht-Aufnahme des Wirkstoffes Diuron im Anhang I der RL 91/414/EWG im Dezember 2007 bestand die Möglichkeit, bis dato zugelassene Diuron-haltige Pflanzenschutzmittel bis Dezember 2008 aufzubrechen. Mit der Entscheidung vom 01. Oktober 2008 wurde der Wirkstoff Diuron aufgrund zusätzlich eingereicherter Unterlagen und der sich daran anschließenden Neubewertung auf EU-Ebene doch in den Anhang I aufgenommen. Damit besteht ab dem 01. April 2009 grundsätzlich die Möglichkeit, Diuron-haltige Pflanzenschutzmittel auch in Deutschland wieder unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen der EU-Entscheidung national zuzulassen. Die Einschätzung zu Isoproturon wird bestätigt.	Änderung im BP: Kapitel 4
	093a.15	Hessischer Bauernverband e.V.	Berechnungsgrundlage für MePhos wird kritisiert. Landesweit einheitliche P-Gehalte im Boden sind realitätsfern. Als potenziell erosionsgefährdet ausgewiesene Flächen sind nicht hydraulisch an Gewässer angebunden.	Für die Betrachtung der Gesamtphosphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtphosphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgehalt konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich
	093a.16	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Vorgehensweise, in den Belastungsgebieten Maßnahmen zu ergreifen, in denen die Wasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand sind, ergibt sich aus den Vorgaben der WRRL. Von insgesamt 128 Grundwasserkörpern werden zwei GWK ausschließlich aufgrund der PSM-Belastung und 15 weitere GWK aufgrund der Nitratbelastung (teilweise zusätzlich auch PSM) in den schlechten chemischen Zustand eingestuft (BP, Kap. 4, S. 53). Dieses entspricht einem Anteil von 13,3 Prozent der hessischen Grundwasserkörper. Nicht akzeptabel ist daher die Absicht, für alle Grundwasserkörper bewirtschaftungsbezogene Maßnahmen zu ergreifen, auch für die GWK, die in gutem chemischem Zustand sind. Es entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und widerspricht jeder Form von effizientem Verwaltungshandeln, Maßnahmen ohne konkrete Gefährdungssituation anzuwenden.	Wie im MP im Abschnitt 3.1.2.2 eingehend erläutert, gibt es auch in Grundwasserkörpern, die noch in einem guten chemischen Zustand sind, bereits Messstellen mit einem steigenden Trend bei den Nitrat-Konzentrationen und somit eine Verschlechterung der Grundwasserqualität. Auch führen die Intensität der Landnutzung in Verbindung mit den Standorteigenschaften in einigen Gebieten zu einem erhöhten Belastungspotenzial, was künftig auch zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen kann. Dieser Sachverhalt in Verbindung mit vielfach langen Verweilzeiten des Sickerwassers im Boden bzw. in der wasserungesättigten Zone und die teilweise langen Fließzeiten des Grundwassers im Grundwasserleiter, erfordern daher ein rechtzeitiges Handeln. Durch ein solches Handeln, insbesondere wie in Hessen vorgesehen in kooperativer Form, kann der gute Zustand i.d.R. mit weniger Eingriffsmaßnahmen und somit effizient und kostengünstig langfristig erhalten werden. Die Intensität der Maßnahmen richtet sich nach dem festgestellten Belastungspotenzial.	Keine Änderung erforderlich
	093a.17	Hessischer Bauernverband e.V.	In der Überschrift und im ersten Satz des ersten Abschnitts sind die Worte "der Einleitungen" zu streichen. Einleitungen stellen immer zielgerichtete Maßnahmen dar, was bei Einträgen aus diffusen Quellen gerade nicht der Fall ist.	Die Formulierung „der Einleitungen“ wurde gestrichen, so dass die Überschrift lautet: "Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen". Im ersten Satz des nachfolgenden Abschnitts wurde der Begriff „Einleitungen“ durch den Begriff „Einträge“ ersetzt.	Änderung im BP: Kapitel 7
	093a.18	Hessischer Bauernverband e.V.	Im Abschnitt "Grundwasser" sollte genau angegeben werden, wie viele Grundwasserkörper in Hessen noch Mängel beim chemischen Zustand aufweisen. Im Übrigen sollte hier erläutert werden, wie die Entwicklung der Landwirtschaft konkret "abgeschätzt" wird.	Auf der Arbeitsebene werden alle verfügbaren Überwachungsergebnisse der Roh- und Grundwassermessstellen einbezogen (ca. 3.500 Messstellen). Die Auswahl der WRRL-Monitoring-Messstellen ist repräsentativ für diese Grundgesamtheit. Die Ableitung von Maßnahmen basiert somit auf einer fundierten Datenbasis. Gleichfalls werden für den Bereich diffuse Stoffeinträge in das Grundwasser für die Ableitung von Maßnahmen weitere Informationen (z.B. Nitratwaschunggefährdung, Ackerfläche, Art der Feldfrüchte) mit in die Bewertung einbezogen. Als Datengrundlage für die Abschätzung der Entwicklung in Pflanzenbau und Tierproduktion dienen die Agrarstatistischen Erhebungen (ASE) 1999 und 2003 des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL). Zur möglichst objektiven Einschätzung der zukünftigen Entwicklung wurde eine Liste mit Leitkriterien zur Landwirtschaft erstellt, für die eine Einschätzung der Entwicklung in den hessischen Bewirtschaftungsgebieten bis zum Jahr 2015 vorgenommen wird. Die regionale Bewertung der Entwicklung (Entwicklungsprognose) für die einzelnen Kriterien wurde von den jeweils vor Ort tätigen Beratern des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen für die Bewirtschaftungsgebiete und ihre Untereinheiten in drei Klassen (sinkende Tendenz, gleichbleibende Tendenz, fallende Tendenz) mit Zwischenstufen vorgenommen. Damit wurde der lokale Bezug hergestellt und gleichfalls den Besonderheiten des jeweiligen Vergleichsraums Rechnung getragen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.19	Hessischer Bauernverband e.V.	Im letzten Satz des 4. Absatzes auf dieser Seite ist der Begriff "Überzeugung" durch "Bewertung" zu ersetzen.	Die Änderung wurde entsprechend angenommen.	Änderung im BP: Kapitel 7

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093a.20	Hessischer Bauernverband e.V.	Zu den neuen Instrumenten, die die Umsetzung der Maßnahmen forcieren und ihre Akzeptanz verbessern, werden hier auch die Förderung und Finanzierung ökologischer Verbesserungen durch Ökopunkte gezählt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach §1 Abs.3 S. 3 der hessischen Kompensationsverordnung Maßnahmen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden dürfen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des WHG, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind, Prinzipien wie die Vermeidung von Doppelförderungen etc. muss gewährleistet sein. Gesetzliche Regelungen sind einzuhalten.	Keine Änderung erforderlich
	093a.21	Hessischer Bauernverband e.V.	Unter dem Abschnitt "Gremien" fehlt die Nennung des Hessischen Bauernverbandes e.V. als Mitglied des landesweiten ständigen Beirates zur Umsetzung der WRRL in Hessen. Überhaupt sollten hier alle Verbände, Vereinigungen und Institutionen im Einzelnen aufgeführt werden, die dem Beirat angehören.	Es werden alle Mitglieder des Beirates aufgeführt.	Änderung im BP: Kapitel 9
	093a.22	Hessischer Bauernverband e.V.	Im letzten Satz des Abschnitts "Nährstoffbelastung" wird richtigerweise ausgeführt, dass auch defekte Abwasserkanäle Eintragspfade von Nitrat in das Grundwasser darstellen können. Die dann in dem Nebensatz zum Ausdruck gekommene Verharmlosung durch den Hinweis auf die zumeist nur lokale Bedeutung lehnen wir aber ab. So kann sich zum Beispiel auch ein Fall von lokaler Bedeutung zu einem schwerwiegenden Schadensereignis entwickeln. Erst recht gilt dies von einer Aneinanderreihung mehrerer lokaler Vorkommnisse. Wir vermissen hier auch statistische Angaben über die Anzahl in der Vergangenheit festgestellter schadhafter Kanalnetze bzw. defekter Leitungstrecken.	Dem Fremdwasserproblem wird dort, wo es lokal besteht, entsprechend nachgegangen. Wasserbilanz und Grundwasserstände zeigen, dass die hessischen Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand sind. Ein Trend zu einem schlechteren Zustand ist ebenfalls nicht erkennbar.	Keine Änderung erforderlich
	093a.23	Hessischer Bauernverband e.V.	Wie bereits zu Entwurf BP Kap. 5, S. 21ff ausgeführt, sehen wir erhebliche Schwächen in der modellmäßigen Herleitung der Phosphateinträge durch Erosion. Die Gesamtfrachten scheinen daher überschätzt. Der Vorgehensweise, im Rahmen lokaler Beratung zu entscheiden, welche Flächen in ein Programm zur Erosion mindernden Bodenbearbeitung einzubeziehen sind, stimmen wir zu. Die Notwendigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen muss jedoch zweifelsfrei belegt werden. Die Maßnahmen selbst müssen sich in betriebliche Abläufe integrieren lassen und den ökonomischen Aspekten einer modernen Landwirtschaft Rechnung tragen.	Für die Bearbeitung von BP und MP war es notwendig in die Diskussion der Quantifizierung auch der diffusen Phosphorinträge in die Gewässer einzusteigen. Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen. Die Aussage steht in Übereinstimmung mit dem MP. Die grundsätzliche Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt sich aus den erstellten Massenbilanzen für Phosphor und den Immissionsuntersuchungen gleichermaßen. Es ist notwendig durch Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen an allen Quellen die erheblichen Zielwertüberschreitungen so weit wie möglich zu vermindern. Für die Umsetzung der Ziele des (ersten) vorliegenden MP sind praktisch ausschließlich freiwillige Maßnahmen und Maßnahmen aus – ggf. zu verstärkenden – Synergie-Effekten vorgesehen. Hinsichtlich von Synergie handelt es sich im vorliegenden Fall um Maßnahmen des Bodenschutzes und um Agrarumweltmaßnahmen. Wegen der grundsätzlichen Entscheidung, Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis anzustreben, ist in aller Regel die hinreichende Berücksichtigung betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Überlegungen der Landwirte gewahrt.	Keine Änderung erforderlich
	093a.24	Hessischer Bauernverband e.V.	Der Hessische Bauernverband begrüßt die Beantragung von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4 WRRL. Die hessische Kulturlandschaft ist durch landwirtschaftliche Nutzung entstanden und wird von dieser geprägt und erhalten. Flüsse und Bäche sind Teil dieser Kulturlandschaft und durch menschliche Einflussnahme im Laufe von Jahrhunderten gestaltet und verändert worden. Eine realitätsnahe Politik erfordert es, dieser Tatsache durch Ausweisung von Flussgebietsteilen mit relevanten landwirtschaftlichen Nutzungen als stark veränderte Wasserkörper Rechnung zu tragen. Dabei muss, neben der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, auch die Herabsetzung von Umweltzielen einbezogen werden.	Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden in der ersten Bewirtschaftungsphase die Möglichkeiten zur Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch genommen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.25	Hessischer Bauernverband e.V.	Der einseitigen Zuordnung von erhöhten Nitratkonzentrationen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird widersprochen. Berechnungen zu "critical loads" belegen, dass die Gesamtstickstoffdeposition aus der Atmosphäre im Wald deutlich über dem Nährstoffbedarf liegt. Bei einem Waldanteil von über 40 Prozent der Landesfläche sind somit auch die Eintragspfade in Grundwasser unter Waldflächen relevant. Ebenfalls unzulässig werden (Ammonium-)Einträge aus Abwasseranlagen bagatellisiert.	Sollten auf Grund anhaltend zu hoher atmosphärischer Stickstoffeinträge große Waldgebiete einen Zustand der Stickstoffsättigung erreichen, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass auch unter Wald Nitrat in nennenswertem Umfang in das Grundwasser eingetragen wird. Bisher resultieren die erhöhten Nitratkonzentrationen jedoch aus der Landwirtschaft. An Grundwassermessstellen des HLUG unter Wald (Nutzungsanteil Wald im WSG > 75 %) stellt sich die Situation wie folgt dar: Von 171 Messstellen lag die mittlere Nitratkonzentration der Jahre 2003-2007 bei 155 Messstellen unter 15 mg/l, bei 14 Messstellen zwischen 15 und 25 mg/l, und nur bei 2 Messstellen über 25 mg/l. Im Zeitraum 1990-2007 wiesen von den 171 Messstellen 23 (13 %) einen steigenden Trend, 12 Messstellen (7 %) einen fallenden Trend und 136 (80 %) keinen signifikanten Trend auf. Ammoniumeinleitungen aus Abwasseranlagen werden nicht bagatellisiert, sondern bei der Stickstoffbilanzierung mitberücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093a.26	Hessischer Bauernverband e.V.	Im Sinne der Umsetzung ist die beschriebene Vorgehensweise, beim ersten belasteten Wasserkörper in Fließrichtung zu beginnen, zielführend. Dies bedeutet jedoch, dass Maßnahmen vorrangig im ländlichen Raum ansetzen und hier zu Einschränkungen und zum Verlust von Wertschöpfung und Einkommenspotenzialen führen, während Ballungsräume weniger betroffen sind. Der federführenden Verwaltungsbehörde kommt somit die Aufgabe zu, durch eine Prioritätensetzung bei Maßnahmen sicherzustellen, dass eine gleichgewichtige Verteilung der Verpflichtungen erfolgt und Nachteile und Beschränkungen nicht überwiegend den ländlichen Raum belasten.	Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist auf diesen Punkt einzugehen. Es ist primär kein Aspekt, der im Rahmen der Aufstellung des MPs zu berücksichtigen ist.	Keine Änderung erforderlich
	093a.27	Hessischer Bauernverband e.V.	Im Abschnitt "Nährstoffbelastung Stickstoff", 2. Satz, ist die Formulierung "die flächige Zufuhr" übertrieben und suggeriert fälschlicherweise, Stickstoff werde gezielt und flächendeckend dem Grundwasser zugeführt, Wir schlagen daher folgenden Text vor: "Der Einsatz von Stickstoff bei der Flächennutzung kann zu verhältnismäßig hohen Nitratkonzentration führen, wodurch die Qualitätsnorm für Nitrat (50 mg NO ₃ /Liter) überschritten wird."	Der Hinweis wurde aufgenommen und die Textpassage entsprechend angepasst.	Änderung im MP: Kapitel 1
	093a.28	Hessischer Bauernverband e.V.	Im 2. Absatz ist die aktuelle, vollständige Bezeichnung des Hessischen Umweltministeriums wiederzugeben. Außerdem fehlt auch hier, wie im Kapitel 9 auf Seite 4 des BPs, die Erwähnung des Hessischen Bauernverbandes e.V. als Mitglied des ständigen Beirates.	Der Hinweis wurde aufgenommen und der Text im Sinne des Einwenders abgeändert.	Änderung im MP: Kapitel 1
	093a.29	Hessischer Bauernverband e.V.	Veränderungen von Gewässerstrukturen sind auf solche Maßnahmen zu beschränken, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche darf nur in begründeten Einzelfällen sowie im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelevante Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	
	093a.30	Hessischer Bauernverband e.V.	Im Abschnitt "Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung" ist im 2. Satz des 1. Absatzes hinter "Tierhaltung" zu ergänzen "ab einer bestimmten Größenordnung bzw. Stallplatzzahl."	Die Ergänzung wurde angenommen und die Textpassage entsprechend angepasst.	Änderung im MP: Kapitel 2
	093a.31	Hessischer Bauernverband e.V.	Zusatzwassergaben (Beregnung, Bewässerung) sind für eine verbrauchernahe Versorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten aus regionaler Hessischer Erzeugung unverzichtbar. Die Verfügbarkeit des landwirtschaftlichen Zusatzwasserbedarfs ist auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauerhaft und kostengünstig sicherzustellen. Sofern landwirtschaftliche Wassernutzungen aus Eigenförderung, auch für Beregnung, in Kostendeckungskalkulationen einbezogen werden, sind die Leistungen landwirtschaftlicher Flächen gegen zu rechnen. Insbesondere durch die überdurchschnittliche Grundwasserneubildung unter landwirtschaftlichen Flächen wird sichergestellt, dass ein guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper im Sinne der WRRL erreicht wird und erhalten bleibt.	Die Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Zusatzwassergaben wird im Einzelfall administrative durch Wasserrecht geregelt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Für die wirtschaftliche Bewertung der Wassernutzung im Rahmen der landwirtschaftliche Beregnung werden die negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen (verbrauchernahe Versorgung; Einkommen in der Landwirtschaft; Leistungen landwirtschaftlicher Flächen) in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten herangezogen. In der WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Eine besondere Regelung zur Veranlagung Umwelt- und Ressourcenkosten der landwirtschaftliche Eigenförderung zur Beregnung ist nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.32	Hessischer Bauernverband e.V.	Im 4. Absatz fehlt ein Hinweis auf die Rheinwasseraufbereitungsanlage in Biebesheim.	Der Hinweis wurde angenommen und die Textpassage entsprechend angepasst.	Änderung im MP: Kapitel 2

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
093a.33	093a.33	Hessischer Bauernverband e.V.	Wie bereits zu Entwurf MP Kap. 1, S.3, Abs. 5 ausgeführt, wird der einseitigen Aussage und Zuordnung von erhöhten Nitratkonzentrationen zur landwirtschaftlichen Flächennutzung widersprochen. Diese Betrachtung vernachlässigt Einträge unter Wald als Folge atmosphärischer Stickstoffdeposition und Einträge aus Abwasseranlagen. Auf den folgenden Seiten wird die Deposition von Ammonium und Nitrat im Wald beschrieben. Die Ableitung von Konsequenzen und Handlungsempfehlungen fehlt jedoch.	Im MP wird ausgeführt, dass die Forstwirtschaft durch die Baumartenwahl sowie die Art der Bewirtschaftung die Fähigkeit der Waldökosysteme Stickstoff aufzunehmen und im System in einer stabilen Form zu speichern, in gewissen Grenzen beeinflussen kann. Die einzige wirksame Form, Stickstoffeinträge in das Grundwasser unter Wald auch in Zukunft zu vermeiden, ist jedoch die deutliche Reduzierung der Stickstoffeinträge in den Wald durch eine drastische Reduktion der Stickstoffemissionen mit den wesentlichen Quellen Verbrennungsprozesse (Hauptverursacher Kfz-Verkehr) und Landwirtschaft. Die weiteren genannten Einträge aus Abwasseranlagen werden bei der Stickstoffbilanzierung berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
093a.34	093a.34	Hessischer Bauernverband e.V.	Im 2. Absatz ist der letzte Satz zu streichen, da ein Umweltgesetzbuch (UGB) auf Bundesebene nicht beschlossen worden ist. Im 3. Absatz ist der vorletzte Satz so formuliert, als stünde das In-Kraft-Setzen der Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen kurz bevor, was aber keineswegs der Fall ist.	Der Hinweis wurde aufgenommen und der Text im Sinne des Einwenders abgeändert.	Änderung im MP: Kapitel 2
093a.35	093a.35	Hessischer Bauernverband e.V.	Prognosen für die Entwicklung der Landwirtschaft aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes.	Als Datengrundlage für die Abschätzung der Entwicklung in Pflanzenbau und Tierproduktion dienen die Agrarstatistischen Erhebungen (ASE) 1999 und 2003 des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL). Zur möglichst objektiven Einschätzung der zukünftigen Entwicklung wurde eine Liste mit Leitkriterien zur Landwirtschaft erstellt, für die eine Einschätzung der Entwicklung in den hessischen Bewirtschaftungsgebieten bis zum Jahr 2015 vorgenommen wird. Die regionale Bewertung der Entwicklung (Entwicklungsprognose) für die einzelnen Kriterien wurde von den jeweils vor Ort tätigen Beratern des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen für die Bewirtschaftungsgebiete und ihre Untereinheiten in drei Klassen (sinkende Tendenz, gleichbleibende Tendenz, fallende Tendenz) mit Zwischenstufen vorgenommen. Damit wurde der lokale Bezug hergestellt und gleichfalls den Besonderheiten des jeweiligen Vergleichsraums Rechnung getragen.	Keine Änderung erforderlich
093a.36	093a.36	Hessischer Bauernverband e.V.	Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso ergänzende Maßnahmen zur Ertüchtigung von direkt einleitenden industriellen / gewerblichen Abwasseranlagen nicht vorgesehen sind. Da diese Anlagen sowieso der technischen Entwicklung angeglichen werden, kann dies auch im MP beschrieben werden.	Maßnahmen, die durch Fortschreibung des Standes der Technik etc. ausgelöst werden gehören – gleichgültig zu welchem Bereich (privat, kommunal, gewerblich-industriell, landwirtschaftlich) - definitionsgemäß zu den grundlegenden Maßnahmen in Kap. 2 MP. In Abschnitt 3.1.1 MP (ergänzende Maßnahmen) ist dieser Sachverhalt im Unterkapitel „Umsetzung in Hessen“ unter Nr. 2 nur nachrichtlich mit dem Hinweis erwähnt, dass daraus eine weitere tendenzielle Verminderung der Belastung der Gewässer erwartet wird.	Keine Änderung erforderlich
093a.37	093a.37	Hessischer Bauernverband e.V.	In Tabelle 3-1 wird für Phosphor ein mittelfristiges Verminderungspotenzial von 182 t/Jahr Gesamtphosphor durch Maßnahmen der Landwirtschaft zur Vermeidung von Erosion ausgewiesen. Der Anteil der Landwirtschaft beträgt damit 50 Prozent des Gesamtverminderungspotenzials, während der errechnete Anteil der P-Einträge durch Erosion nur bei etwa 37 Prozent liegt. Auf Seite 9 wird zu Recht ausgeführt, dass eine vollständige Vermeidung bei Ackernutzung nicht erreicht werden kann. Maßnahmen sollten daher im Rahmen lokaler Beratung entschieden werden. Für den HBV ist dabei die frühzeitige und umfassende Einbindung der Betroffenen vor Ort von entscheidender Bedeutung.	Die Zahl 182 t/a Gesamtphosphor bezieht sich auf die Tab. 3.1 MP, in der die für verschiedene Pfade – soweit dazu Aussagen möglich sind – ermittelten Verminderungsbeträge zusammengefasst sind. Die Zahlen sind Ergebnisse unterschiedlicher Überlegungen, Annahmen, Rechen- und Bilanzierungsoperationen etc. Mit den Zahlen wird die Größenordnung beschrieben, nicht eine numerische Genauigkeit. Für die Landwirtschaft basiert das Ergebnis auf diversen Überlegungen zur Wirkung von Verminderungsmaßnahmen „geringer Eingriffsintensität“ nach Tab. 3.2 und 3.3 in Abschnitt 3.1.2.1 MP. Die Frage, inwieweit ca. 180 t/a angemessen sind, lässt sich wie folgt beantworten: Die Verminderung im Bereich der kommunalen (und auch der industriellen) Einleiter liegt inzwischen im Mittel bei 90 % (Abb. 2.2 BP) und soll – wie in Abschnitt 3.1.1 MP beschrieben – bei den Anlagen weiter gesteigert werden, bei denen Maßnahmen bisher noch nicht oder in ungenügendem Maße vorgenommen wurden. Dieser Bereich der sog. „einfachen Maßnahmen“ der Phosphorelimination in Abwasserbehandlungsanlagen entspricht hinsichtlich der Intensität den landwirtschaftlichen Maßnahmen „geringer Eingriffsintensität“. Insofern sind die Maßnahmen - ungeachtet absoluter oder relativer Anteile – insgesamt vergleichbar und auch ausgewogen. Die Kosten, die Maßnahmen jenseits der Phosphatfällung in Kläranlagen verursachen würden, sind in den Hintergrundpapieren beschrieben und kommen insbesondere aus technischen Gründen und der Bewertung der Kostenwirksamkeit zurzeit nicht in Betracht. Die Maßnahmen / Beratungen werden in Form eines integrierten Ansatzes in der Zusammenarbeit mehrerer Beratungsträger durchgeführt werden. Die Rollen- und Aufgabenverteilung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge in Gewässer und Grundwasser ist stark von gewachsenen Strukturen bzw. den jeweiligen regionalen Gegebenheiten abhängig. Der Erfolg von Kooperationen von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Ergebnisse der sogenannten Beteiligungswerkstätten (Zusammenkunft wichtiger Akteure in einer Region, um Themen des Grund- und Oberflächenwasserschutzes gegenüber dem diffusen Stoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der WRRL zu besprechen) zeigen, dass die Beratung einen großen Stellenwert hinsichtlich des Gewässerschutzes einnimmt. Es werden also immer die Akteure und Sachkundigen vor Ort zur Zusammenarbeit und Mitarbeit aufgefordert werden.	Keine Änderung erforderlich
093a.38	093a.38	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland stellt aus unserer Sicht nur eine theoretische Option dar. Hessen liegt mit einem Grünlandanteil von 37 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Bereits heute ist in Hessen mehr Grünland verfügbar, als über die - weiter rückläufige - Zahl der Raufutter fressenden Tiere (Rinder, Schafe, Pferde) sinnvoll verwertet werden kann.	Die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist im MP nicht vorgesehen. Unabhängig davon gibt es Bodenbehandlungsmaßnahmen, die hinsichtlich der Erosionsverminderung der Umwandlung in Grünland praktisch entsprechen. Aber auch diese weitergehenden Maßnahmen sind im MP nicht in Erwägung gezogen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093a.39	Hessischer Bauernverband e.V.	Hinsichtlich der Ausführungen zu defekten Abwasserkanälen im Abschnitt 'Eintragspfade (nicht Eintrittspfade) - Stickstoff' verweisen wir auf unseren Kommentar zu den Bemerkungen auf Seite 4 des Kapitels 12 des BP-Entwurfs.	<p>Dem Fremdwasserproblem wird dort, wo es lokal besteht, entsprechend nachgegangen. Wasserbilanz und Grundwasserstände zeigen, dass die hessischen Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand sind. Ein Trend zu einem schlechteren Zustand ist ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Die Problematik undichter Kanäle bzw. die Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit in Siedlungsgebieten wurde bei der Konzeption des WRRL-Grundwassermessnetzes berücksichtigt. Das Messnetz enthält Messstellen in Siedlungsgebieten, die Auskunft über die Grundwasserbeschaffenheit geben können.</p> <p>In der Regel bildet sich unterhalb der Rohsole im Bereich von undichten Schadstellen eine biologisch aktive Bodenzone geringer Tiefe aus, in der die Inhaltsstoffe des Rohabwassers weitgehend immobilisiert bzw. eliminiert werden.</p> <p>Eine direkte Belastung des Grundwassers durch undichte Kanäle kann meist nicht festgestellt werden. Jedoch kann bei geringen Grundwasserständen zur Rohsole sowie gut durchlässigen Verhältnissen (Sande, Kiese) im Untergrund durchaus ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser nachgewiesen werden.</p> <p>Als Leitparameter, die eine Belastung des Grundwassers durch Exfiltration von Abwasser aus undichten Kanälen werden die elektrische Leitfähigkeit, gelöster organischer Kohlenstoff, Ammonium, Kalium und Magnesium und im Sedimentfeststoff Blei, Kupfer und Zink aufgeführt. Gleichfalls eignen sich Bor und iodierter Röntgenkontrastmittel als Indikator für einen Abwassereintrag in das Grundwasser.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die Grundwasserqualität, neben den Schadstoffeintrag aus undichten Kanälen, in urbanen Räumen durch vielfältige Einflüsse verändert wird. Wichtige Faktoren sind hierbei u.a. die Straßensalzung, Industrie, Freiflächen, Kleingarten, lokale Schadensfälle.</p>	Keine Änderung erforderlich
	093a.40	Hessischer Bauernverband e.V.	Bezüglich der hohen Gefährdungspotenziale für den südhessischen Raum wird insbesondere auf die erhebliche anthropogene atmosphärische Deposition sowie Einträge aus Kläranlagen und Abwassetzen im Ballungsraum verwiesen. Rechnet man die auf Seite 13 beschriebene in Südhessen gemessene Stickstoffkonzentration von bis zu 10 mg Gesamtstickstoff je Liter Niederschlagswasser über Jahresniederschlagsmengen von 600 bis 700 nun um, so ergeben sich atmosphärische Depositionsmengen von 60 bis 70 kg Gesamtstickstoffe je Hektar!	Die diffusen Stickstoffeinträge über den Luftpfad wurden bei der Ableitung der Maßnahmenggebiete anhand gemessener Eintragsdaten berücksichtigt. Für die Berechnung des N-Eintrags über den Luftpfad wurde auf die aktuellen Ergebnisse des „Waldzustandsberichtes Hessen 2006“ zurückgegriffen, der für Freiflächen von einem Eintrag von 9 kg/ha und Jahr ausgeht. Für Mischwald wurde der Mittelwert aus dem N-Eintrag für Laub- und Nadelwald angesetzt, während für Siedlungsflächen ein N-Eintrag von 5 kg N/ha und Jahr angenommen wurde. Anschließend wurden die entsprechenden Landnutzungsanteile pro Gemarkung berechnet und daraus die N-Fracht über den Luftpfad pro Gemarkung (kg N/ha) ermittelt (Datengrundlage der Flächennutzung: ATKIS).	Keine Änderung erforderlich
	093a.41	Hessischer Bauernverband e.V.	Die in den Tabellen 3-4 bis 3-7 dargelegten Maßnahmen stellen eine Auswahl aus dem Möglichkeitsfeld dar. Inwieweit eine Maßnahme tatsächlich umsetzbar und Ziel führend ist, kann nur im Einzelfall vor Ort entschieden werden. Eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Bewirtschafter in Auswahl und Abstimmung einzelner Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Dabei sind vorrangig solche Maßnahmen umzusetzen, die eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung zulassen und dabei insbesondere auch den ökonomischen Aspekten der Nutzung Rechnung tragen. Teilweise führen die aufgelisteten Maßnahmen jedoch zu erheblichen Einschränkungen der Bewirtschaftung und werden vom Hessischen Bauernverband als unverhältnismäßige Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen und Bewirtschaftungsformen entschieden abgelehnt. Durch die MPE darf eine standortangepasste, ordnungsgemäße und unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage gestellt werden.	<p>Die Zusammenstellung der Arbeitspakete richtet sich an die landwirtschaftlichen Berater sowie an die für die Umsetzung der WRRL und der WRRL-Maßnahmen zuständigen Stellen bzw. Behörden und soll die Grundlage für die Vergabe von Arbeitspaketen bilden sowie Hilfestellung bei der Durchführung von Maßnahmen geben, zur Qualitätskontrolle herangezogen werden, die Kostenermittlung unterstützen, Grundlage für die Dokumentation bilden sowie zur übergreifenden Informationsquelle aller Akteure ausgebaut werden. Durch die Zusammenstellung der Arbeitspakete entsprechend der jeweiligen Maßnahmenprioritäten wird die Beratungsintensität für die einzelnen Maßnahmenprioritäten und die stoffliche Ausrichtung (N, P, PSM) definiert und entsprechend konkretisiert.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Arbeitspakete bezüglich der Zielerreichung der WRRL notwendig ist, aber auch entsprechend der Themen, der Prioritäten und der regionalen Besonderheiten für die Arbeit zusammengestellt und auch weiterentwickelt werden. Einzelne Arbeitspakete sind obligatorisch für einen erfolgreichen Umsetzungsprozess (z.B. die Entwicklung eines Informationssystems oder standardisierte Vorlagen zur Dokumentation der Beratung), andere sind fakultativ und damit nach Bedarf einzusetzen und zu entwickeln. Die Zusammenstellung der Arbeitspakete ist rein qualitativ (z.B. Anzahl der Veranstaltungen).</p>	Keine Änderung erforderlich
	093a.42	Hessischer Bauernverband e.V.	Die in den Tabellen 3-8 und 3-9 dargelegten Maßnahmen stellen eine Auswahl aus dem pflanzenbaulichen und ordnungsrechtlichen Möglichkeitsfeld dar. Zur Gesamtbewertung und Auswahl geeigneter Maßnahmen gelten die vorstehend zu Entwurf MP Kap. 3, S.17ff formulierten Aussagen. Der HBV begrüßt aber ausdrücklich die Aussage zur kooperativen Umsetzung und zum Prinzip der Freiwilligkeit in diesen Kooperationen. Die Relativierung der Aussage durch den Zusatz "zunächst" (S. 22, Abs.2) erweckt jedoch Misstrauen. Die auf Seite 21ff. aufgezählten Maßnahmen wurden zwar in den Beteiligungswerkstätten diskutiert, aber nicht ausdrücklich ausgewählt.	Der Erfolg von Kooperationen von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Ergebnisse der sog. „Beteiligungswerkstätten“ (Zusammenkünfte wichtiger Akteure in einer Region, um Themen des Grund- und Oberflächenwasserschutzes gegenüber dem diffusen Stoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der WRRL zu besprechen) zeigen, dass die Beratung einen großen Stellenwert hinsichtlich des Gewässerschutzes einnimmt. Eine Maßnahme von zentraler Bedeutung ist die gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung, die konzeptionell einem integrativen und stoffbezogenen Ansatz entsprechen soll. Es wird davon ausgegangen, dass das Prinzip der "Freiwilligkeit", das sich in allen bestehenden Kooperationen bewährt hat, auch weiterhin Bestand hat. Allerdings wird dem "Controlling" in Zukunft eine hohe Bedeutung beigemessen, da nur so der Erfolg von eingeleiteten Maßnahmen bewertet werden kann.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093a.43	Hessischer Bauernverband e.V.	Tabelle 3-10 listet eine Vielzahl von Maßnahmen zur Veränderung von Gewässerstrukturen auf. Diese sind überwiegend nur durch Nutzung anliegender Flächen umzusetzen. Der HBV lehnt dabei jede zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen entschieden ab. Vorrangig sind deshalb Maßnahmen vorzusehen, die ohne Flächenverbrauch umzusetzen sind. Der HBV fordert, bei morphologischen Veränderungen von Gewässern sich auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden. Alle Umsetzungsmaßnahmen, die auf eine Änderung des Gewässerlaufes zielen, müssen daher auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und betroffene landwirtschaftliche Nutzungen geprüft werden. Der angegebene Flächenbedarf von 4.900 ha für Randstreifen, Korridore und Aueflächen ist überzogen und unverhältnismäßig. Er vernachlässigt die Notwendigkeit zum konsequenten Schutz landwirtschaftlicher Fläche als knapper und zunehmend wichtigerer Ressource für die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und als Einkommens- und Erwerbsgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe.	Die Verantwortung zur Ernährungssicherung wird durch die WRRL nicht in Frage gestellt. Insgesamt besteht ein Bedarf zur Bereitstellung von Flächen in einer Größenordnung von ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt (zum Vergleich: Der mittlere Flächenbedarf in Hessen für Siedlungs- und Verkehrsflächen betrug in den letzten Jahren über 1.250 ha/Jahr). Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann und nicht die Ernährungssicherheit in Hessen beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich
	093a.44	Hessischer Bauernverband e.V.	Im Zusammenhang mit der Zielsetzung und Strategie der WRRL wird darauf abgestellt, dass ein guter ökologischer Zustand erreicht wird, wenn etwa in einem Drittel eines Wasserkörpers hochwertige Strukturen vorhanden sind (Entwurf MPs, Kapitell, Seite 5). Es wird von Trittsteinhabitaten der Gewässerfauna gesprochen und davon, dass die Vernetzung der Abschnitte durch die lineare Durchgängigkeit herzustellen ist. Danach sollen alle Wanderhindernisse in Wasserkörper mit oberhalb liegenden Anschlusswasserkörpern durchgängig gestaltet werden. Die Prozentvorgabe erscheint willkürlich und wird in den Unterlagen nicht begründet. Es ist dabei ebenfalls kritisch zu hinterfragen, ob in dicht besiedelten Regionen - Hessen zählt sicher dazu - dieser Anspruch naturnaher Gewässerstrukturen im Sinne eines verantwortlichen Handelns allen Nachhaltigkeitskriterien - Ökonomie, Ökologie und Sozialer Aspekt - gerecht werden kann.	Die Festlegung, dass ein Anteil von mindestens 35 % "guter" Abschnitte aus derzeitiger Sicht als ausreichend angesehen wird, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der anhand der Fischfauna ermittelten ökologischen Zustandsklasse in Abhängigkeit von den prozentualen Anteilen strukturell hochwertiger Gewässerabschnitte des jeweiligen Wasserkörpers (siehe BP Hessen, Abschnitt 5.1.3.1 „Fische“ mit Abb. 5-6 und zugehörige Erläuterungen im Handbuch Abschnitt 6.1.2). Die Prozentangabe ist somit keinesfalls willkürlich gewählt. Richtig ist jedoch, dass diese Angabe im laufenden Umsetzungsprozess zu überprüfen ist. Ferner kann sich der gute ökologische Zustand nur dann einstellen, wenn weitere maßgebliche Faktoren (Wanderhindernisse, stoffliche Belastungen, Faunenverfälschung durch Besatzmaßnahmen etc.) nicht bzw. nur geringfügig wirken und somit die naturnahe Struktur nicht wesentlich überprägen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.45	Hessischer Bauernverband e.V.	Der HBV fordert daher, dass Zahlungen für Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 oder zur Umsetzung der WRRL nicht zu Lasten bestehender Agrarumweltmaßnahmen gehen dürfen. Für diese neuen gesellschaftlichen Anforderungen sind entsprechende zusätzliche, verlässliche Finanzierungsquellen außerhalb der bestehenden Agrarfonds bereitzustellen	Aus finanziellen Gründen sowie aus Gründen des Verwaltungsaufwandes sollen möglichst die bestehenden Förderprogramme und -maßnahmen genutzt und an die Anforderungen der WRRL angepasst werden.	Keine Änderung erforderlich
	093a.46	Hessischer Bauernverband e.V.	Auch hier wird der Hessische Bauernverband e.V. unter dem Abschnitt "Gremien" nicht als Mitglied des ständigen Beirates erwähnt.	Es werden alle Mitglieder des Beirates aufgeführt.	Änderung im MP: Kapitel 3
	093a.47	Hessischer Bauernverband e.V.	Der Hessische Bauernverband begrüßt die Beantragung von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4 WRRL. Der anthropogenen Nutzung muss mit einer breiten Ausweisung von Flussgebietsteilen und Grundwasserkörpern als erheblich veränderte Wasserkörper Rechnung getragen werden. Die Landwirtschaft ist dabei anderen Wassernutzern gleichzusetzen. Neben der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen muss begleitend auch die Herabsetzung von Umweltzielen einbezogen werden.	Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden in der ersten Bewirtschaftungsphase die Möglichkeiten zur Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch. Die Wasserrahmenrichtlinie legt in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) unter Ziffer 9. fest, dass ein „erheblich veränderter Wasserkörper“ ein Oberflächenwasserkörper ist. Eine analoge Festlegung für Grundwasserkörper sieht die Richtlinie nicht vor.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093a.48	Hessischer Bauernverband e.V.	Nach Art. 14 der WRRL ist die Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie aktiv zu beteiligen. Aktive Beteiligung bedeutet nach unserem Verständnis auch, dass Interessierte durch die Erörterung von Problemen und durch Beiträge zur Lösung der Probleme aktiv am Planungsprozess mitwirken. Es fehlen jedoch aus unserer Sicht noch viele der hierzu zwingend erforderlichen Unterlagen. BP und MP geben aggregiert Ziele und Maßnahmen-spektren wieder. Für Grundeigentümer und Bewirtschafter ist eine sachgerechte Stellungnahme jedoch erst möglich, wenn vollständigere Unterlagen zur Ermittlung der individuellen Betroffenheit vorliegen und eine klare Verortung von Maßnahmen vorgelegt wird. Die bereitgestellten Informationen sind nicht geeignet, die breite Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, sachgerecht Stellung zur Umsetzung der WRRL nehmen zu können.	Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regionalkonferenzen, Beteiligungswerkstätten, Beteiligungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Faltschrift- und einer Posterreihe, einer Internetpräsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet. In allen Gremien ist die Landwirtschaft durch ihre Interessensvertreter präsent gewesen. In den Beteiligungswerkstätten und -plattformen hatten alle Teilnehmer ausreichend Gelegenheit Ihre Anregungen und Wünsche einzubringen, die dann in den weiteren Arbeitsprozess einfließen. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können. Die Offenlegung von Planwerken bei Landesbehörden zur Einsichtnahme ist der gängige Weg in einer Vielzahl unterschiedlichster Verfahren. Um dem Bürger jedoch den Weg zu ersparen, waren alle Dokumente der Offenlegung fristgerecht auch im Internet zugänglich Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich
	093a.49	Hessischer Bauernverband e.V.	Allgemein vermissen wir in den beiden Entwürfen eines BPs und eines MPs eine Auseinandersetzung mit den Problemen von Arzneimittelrückständen in Gewässern. Zwar sind Arzneimittel und Pharmazeutika nicht ausdrücklich in Anhang VIII zur WRRL bei den wichtigen Schadstoffen aufgeführt. Da das dortige Verzeichnis aber nicht abschließend ist, können auch andere Stoffe mit schädigenden Auswirkungen auf die Gewässerqualität in den Prozess zur Umsetzung der WRRL einbezogen werden. Grundsätzlich gilt dies für alle Stoffeinträge - auch "landwirtschaftlicher" Betriebsmittel, wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel - die von Dritten eingesetzt werden. Das ausschließliche Abstellen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung als Ursache für unerwünschte Stoffeinträge geht an einer realistischen Ursachenanalyse vorbei. Andere Nutzungen (Nutzgärten, kommunale Grünflächen, Friedhöfe, Gleisanlagen u.ä.) mit häufig mehrfach höherer Einsatzintensität werden vernachlässigt oder bagatellisiert. Zudem vermissen wir die Berücksichtigung und Dokumentation von Ergebnissen kommunaler Gewässerschauen, in denen häufig günstigere Werte festgestellt werden, als in den vorgelegten Entwürfen von BP und MP zur Umsetzung der WRRL beschrieben. Dieser Widerspruch ist zeitnah aufzuklären.	Wie unter der Anforderung Nr. 275a.02 ausgeführt, enthält Anhang VIII der RL 2000/60/EG ein Verzeichnis von Stoffen, für die die Mitgliedstaaten Umweltqualitätsnormen festzulegen haben. Die Umsetzung dieser Liste relevanter Stoffe ist in Hessen durch Anhang 5 der hessischen VO-WRRL vom 17. Mai 2005 vollständig erfolgt. Darüber hinaus sind in einem bundesweit festgelegten Verfahren weitere gewässerrelevante Stoffe identifiziert worden, da das Stoffverzeichnis in Anhang VIII nicht abschließend ist. Für diese Stoffe haben die 16 Bundesländer Umweltqualitätsnorm-Vorschläge erarbeiten lassen. Diese nach Anhang V WRRL in Zusammenhang mit dem Handbuch Lepper (2005) abgeleiteten Werte sollen durch die zukünftige Bundesverordnung zur Umsetzung der WRRL und der RL 2008/105/EG rechtlich festgelegt werden, da durch Föderalismusreform die Zuständigkeit für die Festlegung von Qualitätsnormen von den Bundesländern auf den Bund übergegangen ist. Das Bundesumweltministerium bereitet derzeit eine Verordnung vor, die bis zum 13. Juli 2010 in Kraft treten soll. In dem bisherigen Entwurf dieser Bundesverordnung ist auch die Aufnahme einzelner Arzneimittel vorgesehen. Weitere Schritte können erst danach vorgenommen werden. Neben der landwirtschaftlichen Flächennutzung werden auch andere Informationen zur Beurteilung der Einträge genutzt. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden zudem die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden.	Keine Änderung erforderlich
093b	093b.01	Hessischer Bauernverband e.V.	Wir stellen uns die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen SUP bei einem ausschließlich auf positive Umweltauswirkungen sowie ausgerichtetem Vorhaben. Laut den Ausführungen unter Kapitel 6 auf Seite 16 zielt das hessische MP gerade auf eine Verbesserung des Umweltzustandes bei den Gewässern und lässt auch für andere Schutzgüter in der Regel positive Umweltauswirkungen erwarten.	Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sogenannte SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung durchzuführen. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung von Plänen und Programmen resultierende Umweltauswirkungen bereits bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne bzw. Programme berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung soll damit ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden. Die SUP-Richtlinie wurde im Jahr 2005 durch das SUP-Gesetz in deutsches Recht umgesetzt. Zusammen mit dem SUP-Gesetz erfolgte eine Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches sämtliche seit 2001 vorgenommenen Veränderungen einschließlich der neuen SUP-Bestimmungen umfasste. Für das Hessische MP ist nach Anlage 3 des UVPG und § 5a des HWG von der zuständigen Behörde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen gewesen. Zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Im Umweltbericht werden nach § 14g des UVPG die bei Durchführung des MPs voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen entsprechend den Vorgaben des § 14g UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093b.02	Hessischer Bauernverband e.V.	Wir lehnen Mittelumschichtungen aus dem Entwicklungsplan Ländlicher Raum (EPLR, ELER) für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL ab. Falls in Zukunft gerade deshalb erhöhte Anforderungen zu Lasten der Landwirtschaft verhängt oder vereinbart werden würden, die über die gute fachliche Praxis hinausgingen, sind spezielle finanzielle Mittel dafür neu zur Verfügung zu stellen. Daneben ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Maßnahmen, die aus bestehenden Agrarumweltprogrammen, wie zum Beispiel dem HIAP, gefördert werden, auch den Zielen der WRRL dienen könnten.	In Hessen sollen neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden. Speziell auch für diesen Zweck sind sie von der EU vorgesehen. Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	093b.03	Hessischer Bauernverband e.V.	Im 4. Absatz, Satz 3, sollte das Wort "einige" wegen seiner Unbestimmtheit nicht verwendet werden. Vielmehr sollten hier konkrete Zahlen oder Prozentsätze genannt werden.	Die Anregung wurde entsprechend geprüft und übernommen.	Änderung im UB: Kapitel 4
	093b.04	Hessischer Bauernverband e.V.	Die im 3. Absatz wiedergegebene pauschale Prognose, wonach angeblich selbst unter günstigsten Bedingungen, also bei Verschärfung der Cross Compliance-Anforderungen zur Bodenerosion "keine deutlichen Verringerungen der diffusen Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft zu erwarten sind", ist durch stichhaltige Angaben zu belegen. Ebenso wenig ist die Annahme im letzten Satz des letzten Absatzes konkret begründet worden, wonach angeblich beim Nitrat nach der prognostizierten Veränderung der landwirtschaftlichen Produktion eher eine Verschlechterung zu erwarten sei. Worin besteht die Veränderung der landwirtschaftlichen Produktion und wieso ist dann gerade von einer Verschlechterung auszugehen?	Für die Nitratbelastung des Grundwassers ergibt sich in drei Bewirtschaftungsgebieten ein zur bisherigen Belastung gleich bleibender Trend. Die restlichen Bewirtschaftungsgebiete weisen eine unterschiedlich starke Tendenz zur Verschlechterung auf, die in den intensiven Ackerbauregionen stärker ausgeprägt ist als in den restlichen Regionen. Die eher negative Tendenz ergibt sich durch die geschätzte stärkere Anpflanzung von Kulturen, die ein höheres Risiko hinsichtlich der Nitratverlagerung aufweisen (nichtbepflanzte Flächen im Winter). Für die Belastung der Oberflächengewässer mit Phosphor ergibt sich in drei Bewirtschaftungsgebieten ein zur bisherigen Belastung gleich bleibender Trend. In fünf Bewirtschaftungsgebieten/Untereinheiten verbessert sich die Situation bezüglich der Phosphorbelastung tendenziell, acht Bewirtschaftungsgebiete/Untereinheiten weisen einen leichten Trend zur Verschlechterung auf, da der Flächenanteil von Äckern ohne Winterbegrünung leicht steigend eingeschätzt wird.	Keine Änderung erforderlich
	093b.05	Hessischer Bauernverband e.V.	Im 5. Absatz wird hervorgehoben, dass bisher bei der Maßnahmenauswahl die Kriterien Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Akzeptanz im Vordergrund gestanden haben. Wir hoffen, dass dies auch in Zukunft so bleibt und bei der weiteren Umsetzung der WRRL vor Ort die Prinzipien der Freiwilligkeit und Kooperation gegenüber dem Ordnungsrecht bevorzugt werden.	Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich
	093b.06	Hessischer Bauernverband e.V.	Für uns stellt sich zu der Maßnahmengruppe SF1.2 .0 die Frage, wieso ergänzende Maßnahmen zur Ertüchtigung von direkt einleitenden industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen im MP nicht vorgesehen sind, zumal diese Anlagen der technischen Entwicklung angeglichen werden sollen. Wenn eine Anpassung sowieso beabsichtigt ist, kann diese auch im MP beschrieben werden.	Maßnahmen, die durch Fortschreibung des Standes der Technik etc. ausgelöst werden gehören – gleichgültig zu welchem Bereich (privat, kommunal, gewerblich-industriell, landwirtschaftlich) - definitionsgemäß zu den grundlegenden Maßnahmen in Kap. 2 MP. In Abschnitt 3.1.1 MP (ergänzende Maßnahmen) ist dieser Sachverhalt im Unterkapitel „Umsetzung in Hessen“ unter Nr. 2 nur nachrichtlich mit dem Hinweis erwähnt, dass daraus eine weitere tendenzielle Verminderung der Belastung der Gewässer erwartet wird.	Keine Änderung erforderlich
	093b.07	Hessischer Bauernverband e.V.	Wir kritisieren, dass der Maßnahmengruppe SF 1.3.0 „Kanalerneuerung, -auswechslung, Erweiterung“ jetzt nur noch ein „mittlerer Stellenwert“ im MP zukommen soll. Die positive Wirkung dieser Maßnahme auf den guten chemischen Zustand des Grundwassers wird im Umweltbericht betont.	Dem Fremdwasserproblem wird dort, wo es lokal besteht, entsprechend nachgegangen. Wasserbilanz und Grundwasserstände zeigen, dass die hessischen Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand sind. Ein Trend zu einem schlechteren Zustand ist ebenfalls nicht erkennbar.	Keine Änderung erforderlich
	093b.08	Hessischer Bauernverband e.V.	Unverständlich ist für uns, wieso die Maßnahmengruppe SF 1.40, insbesondere die Maßnahmenart SF 1.4.2 "Entsiegelung von Flächen" nur noch in 3 % des Wasserkörpers vorgesehen ist. Unbestritten würde diese Maßnahme zu einer Verbesserung der Grundwasservorkommen führen.	Der mengenmäßige Zustand aller hessischen Grundwasserkörper ist gut. Eine Entsiegelung von Flächen ist durchaus wünschenswert.	Keine Änderung erforderlich
	093b.09	Hessischer Bauernverband e.V.	Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen in § 19 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz, 35 Hessisches Wassergesetz ist als letzter Satz zu ergänzen: "Für vereinbarte oder angeordnete Maßnahmen sind bei wirtschaftlichen Nachteilen Ausgleichszahlungen zu leisten, falls die Maßnahmen über die Anforderungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beziehungsweise Cross Compliance hinausgehen."	Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Einschränkende Bewirtschaftungsauflagen und finanzielle Belastungen für die Landwirtschaft sind daher nicht zu erwarten. Die angebotenen Agrarumweltmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass die Beihilfen die Aufwendungen der Flächenbewirtschaftler decken.	Keine Änderung erforderlich
	093b.10	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Wirkung der Maßnahmenarten GWIOW 152 „Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittelausbringung“ und GWIOW 189 „Einhaltung der Abstandsregelungen zu Gewässern“ ist für den direkten Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers als gering einzustufen. Wir möchten hierzu auf ein Gutachten des Instituts für Landschaftsökologie und Ressourcenmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Mai 2003 verweisen, das sich mit dem Verbot des Aufbringens wassergefährdender Stoffe auf dem Boden im Uferbereich nach § 70 Absatz 2 Nr. 2 Hessisches Wassergesetz im damaligen Wortlaut befasst und sich auch auf die landwirtschaftliche Düngung erstreckt hat. Autoren dieses Gutachtens sind Prof. Dr. Hans-Georg Frede, Dr. Martin Bach und Annika S. Hoch gewesen.	Die Untersuchungen der Universität Gießen sind bekannt. Im Umweltbericht wird im Abschnitt 6.1.2.1 die Maßnahmengruppe Pflanzenschutzmittel betrachtet, zu der sieben Maßnahmenarten gehören, u.a. auch die genannten GWIOW 152 und GWIOW 189. Eine Einzelbetrachtung von Maßnahmenarten findet an der Stelle im Umweltbericht nicht statt. Besagte Maßnahmengruppe allerdings ist bei ca. 20 % der Wasserkörper von besonderer Bedeutung und hat insgesamt eine mittlere Bedeutung im MP.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	093b.11	Hessischer Bauernverband e.V.	Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sollte eine Konzentration auf Problemgebiete erfolgen. Wie sich aus den Erörterungen während der Sitzung des Hessischen Beirats zur Umsetzung der WRRL am 24. Oktober 2008 in Wiesbaden und während des Hessischen Wasserforums am 11. November 2008 in Darmstadt ergeben hat, ist sowieso eine Priorisierung und Einstufung der Maßnahmen nach deren Erforderlichkeit beabsichtigt.	Die Vorgaben der WRRL machen es sowohl im Bereich der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers erforderlich, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen und alle Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper im Auge zu haben. Die Maßnahmendurchführung wird sich an der Einstufung der Gebiete und an deren Erforderlichkeit orientieren. Inwieweit eine Priorisierung in den einzelnen zeitlichen Umsetzungsphasen verfolgt wird, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Ziele der WRRL müssen bis spätestens 2027 erreicht sein.	Keine Änderung erforderlich
	093b.12	Hessischer Bauernverband e.V.	Wir erwarten und befürchten, dass die Maßnahmengruppe SK 1.0 "Bereitstellung von Flächen" für die Schaffung von Gewässerrandstreifen einen deutlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Folge haben wird. Daher halten wir aus landwirtschaftlicher Sicht die Feststellung im Umweltbericht für falsch, wonach keine erheblichen Wirkungen auf den sparsamen Umgang mit Boden eintreten würden. Bezeichnender- und richtigerweise werden hinsichtlich des Ertragspotenzials der Böden negative Auswirkungen angenommen, da durch die Maßnahmen Grundwasserstände und Überschwemmungshäufigkeiten bei Auenböden vielfach ansteigen werden. Erhebliche Vernässungen der Böden wären die Folge. Für unsere Bedenken spricht auch die Erläuterung auf Seite 46 des Umweltberichts, wonach am Maßnahmenort bei Zunahme der Überschwemmungshäufigkeit durch eigendynamische Laufentwicklung oder Druckwasser Sachgüter beschädigt werden könnten. Wichtig für die Landwirtschaft ist die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Gewässer in Verbindung mit einem ungehinderten Wasserabfluss. Dabei sind die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Hessisches Wassergesetz zu beachten, so dass den Belangen der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen ist. Danach besteht auch die Verpflichtung, das Gewässerbett für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss und für einen guten Zustand des Gewässers zu erhalten, zu räumen und zu reinigen.	Bei der Umsetzung des MPs der WRRL sind die Belange des Bodenschutzes insb. der Aspekt des sparsamen Umgangs mit fruchtbaren landwirtschaftlichen Böden zu beachten. Soweit im Einzelfall produktive Betriebe durch Flächeninanspruchnahme Einschnitte zu erwarten hätten, ist nach Alternativen für die geplante Maßnahme zu suchen.	Keine Änderung erforderlich
	093b.13	Hessischer Bauernverband e.V.	Auch bei Durchführung der Maßnahmengruppe SK5.0 "Förderung natürlicher Rückhalt" sind erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung zu erwarten. Auch hier halten wir die Annahme im Umweltbericht, wonach keine erheblichen Wirkungen beim sparsamen Umgang mit dem Boden zu erwarten seien, für falsch. Die angenommenen negativen Auswirkungen auf das Ertragspotenzial und die Ertragssicherheit bestätigen wiederum unsere Skepsis.	An der Annahme, dass mit der Maßnahme "Förderung des natürlichen Rückhalts" bei sparsamem Umgang in der Gesamtbewertung keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind, wird festgehalten. Im Einzelfall ist dies allerdings möglich.	Keine Änderung erforderlich
	093b.14	Hessischer Bauernverband e.V.	Hinsichtlich des Schutzguts "Boden" ist nicht erwähnt worden, dass hydromorphologische Maßnahmen zu einem weiteren Verbrauch sowieso bereits knapper gewordener landwirtschaftlicher Flächen führen. Ausweislich einer Antwort des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dr. Alois Rhiel, vom 25.10.2006 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Apel vom 30.08.2006, Landtags-Drucksache 16/5929, ist die landwirtschaftliche Nutzfläche in Hessen zwischen 1979 und 2006 von 987.663 Hektar auf 897.151 Hektar zurückgegangen. Für die Maßnahmengruppen Pflanzenschutzmittel, Nitrat-Bewirtschaftungsmaßnahmen, Kooperationen und Erosionsminderung besteht keine Notwendigkeit flächendeckender Umsetzung. Die Maßnahmen sollten vielmehr auf exakt identifizierte Problemregionen beschränkt bleiben.	Diese Aussage kann in ihrer Allgemeingültigkeit so nicht stengelassen werden, sondern muss im Einzelfall überprüft werden. Soweit sie zuträfe, wären Belange des Bodenschutzes betroffen, die bei der Umsetzung des MPs insb. im morphologischen Bereich der Oberflächengewässer zu berücksichtigen wären.	Keine Änderung erforderlich
	093b.15	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Formulierung auf Seite 59 im 3. Absatz von unten, wonach in einigen Fließgewässern hohe Pflanzenschutzmittelkonzentrationen vorgefunden worden seien, ist zu unbestimmt und pauschal und sollte durch konkrete Zahlen belegt werden. Laut den Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 60 oben seien 19 Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand eingestuft worden, was einem Anteil von lediglich 14,84 % der 128 Grundwasserkörper entspricht. Auf Seite 60 in der Mitte findet sich wieder die in dieser Stellungnahme bereits kritisierte unklare und nebulöse Andeutung, beim Nitrat werde nach der prognostizierten Änderung der landwirtschaftlichen Produktion eher eine Verschlechterung erwartet.	An 120 Oberflächen-Messstellen, die repräsentativ für 132 Wasserkörper sind, wurden in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 6 Proben auf PSM-Rückstände hin untersucht (4 Proben im Frühjahr, 2 Proben im Herbst). Die Ergebnisse sind im BP (Kapitel 4) hinterlegt. Für die Nitratbelastung des Grundwassers ergibt sich in drei Bewirtschaftungsgebieten ein zur bisherigen Belastung gleich bleibender Trend. Die restlichen Bewirtschaftungsgebiete weisen eine unterschiedlich starke Tendenz zur Verschlechterung auf, die in den intensiven Ackerbauregionen stärker ausgeprägt ist als in den restlichen Regionen. Die eher negative Tendenz ergibt sich durch die geschätzte stärkere Anpflanzung von Kulturen, die ein höheres Risiko hinsichtlich der Nitratverlagerung aufweisen (nichtbepflanzte Flächen im Winter).	Keine Änderung erforderlich
094	094.01	Stadt Geisenheim	Umbenennung Stebach in Blaubach.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die erforderlichen Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	094.02 094.03	Stadt Geisenheim	Finanzielle Beteiligung des Landes Hessen an Strukturmaßnahmen am Stegbach und Elsterbach gefordert. Umfangreicher Flächenerwerb für Renaturierungsmaßnahmen ist notwendig. In der ersten Stufe ist geplant die Gewässerparzellen vermessen zu lassen. Auch dies ist nur mit entsprechender Förderung durch das Land Hessen umzusetzen.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
095	095.01	Magistrat der Stadt Fritzlar	Die Stadt Fritzlar ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (Elbe 0,1 bis 2,3) einverstanden und weist darauf hin, dass Maßnahmen in der landwirtschaftlich genutzten Aue durch zuständige Behörden auf Kreisebene zu koordinieren sind	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich.
	095.02	Magistrat der Stadt Fritzlar	Die Stadt Fritzlar ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (Elbe 3,2 bis 6,5) grundsätzliche einverstanden. Sie weist jedoch darauf hin, dass, keine Baumaßnahmen in der Aue durchgeführt werden sollen - die überplante Strecke bis km 2,5 ausgedehnt werden soll, weil dann die Flächen leichter zu beschaffen sind - der Umbau der Wehranlagen vom Kraftwerksbetreiber zu planen und zu finanzieren ist. Die Stadt Fritzlar ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (Ems 10,9 bis 12,3) grundsätzliche einverstanden. Sie weist jedoch darauf hin, dass - die bestehenden Wasserrechte der Wasserkraftanlage hinsichtlich ihrer Laufzeit zu überprüfen sind, da ein Fischauflstieg nur bei ausreichend Wasser sinnvoll ist - Maßnahmen - anders als im WRRL-Viewer - vorwiegend unterhalb der Mühle vorgenommen werden (Kosteneffizienz).	Die Anregungen werden dankbar zur Kenntnis genommen. Sie führen bei der im MP angezeigten Planungstiefe und Verortungsgenauigkeit zu keiner konkreten Änderungserfordernis der ausgelegten Beteiligungsunterlagen. Bei der weiteren Abstimmung und Konkretisierung der an der Elbe im Kommunalgebiet von Fritzlar umzusetzenden Maßnahmen werden die Anregungen berücksichtigt, da diese grundsätzlich konsensfähig und geeignet sind, die erforderlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen kosteneffizient umzusetzen.	Keine Änderung erforderlich.
	095.03	Magistrat der Stadt Fritzlar	Die Stadt Fritzlar ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (Ems 12,9 bis 15,8) grundsätzliche einverstanden. Sie weist jedoch darauf hin dass, - der Schwerpunkt auf der Förderung der eigendynamischen Entwicklung liegen sollte (Kosteneffizienz) - Maßnahmen zur Sohlenerhebung (z.B. Steinschüttungen) teuer sind und einen großen Eingriff darstellen und auf Grund der Ufergehölze meistens nicht durchführbar sind.	Die Anregungen werden dankbar zur Kenntnis genommen. Sie führen bei der im MP angezeigten Planungstiefe und Verortungsgenauigkeit zu keiner konkreten Änderungserfordernis der ausgelegten Beteiligungsunterlagen. Bei der weiteren Abstimmung und Konkretisierung der an der Ems im Kommunalgebiet von Fritzlar umzusetzenden Maßnahmen werden die Anregungen berücksichtigt, da diese grundsätzlich konsensfähig und geeignet sind, die erforderlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen kosteneffizient umzusetzen. Bei der weiteren planerischen Ausgestaltung von "Maßnahmen zur Sohlenerhebung" kann den vorgebrachten Argumenten Rechnung getragen werden. So kann beispielsweise durch abschnittsweise – lokal eng abgegrenzte – flach geneigte Steinschüttungen einer weiteren Sohleneintiefung entgegengewirkt und Initialen für Akkumulationsstrecken geschaffen werden. Hierzu ist im Zuge konkreter Planungen das lokale Feststoffregime genauer anzusprechen. Ggf. sind Alternativen (lokale Gerinneaufweitungen) vorzuziehen oder es ist bei Fehlen akkumulationsrelevanter Grobfraktionen in der Feststoffzufuhr, gänzlich auf diese Maßnahme zu verzichten.	Keine Änderung erforderlich.
	095.04	Die Stadt Fritzlar ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (Ems 10,9 bis 12,3) grundsätzliche einverstanden. Sie weist jedoch darauf hin dass, - die bestehenden Wasserrechte der Wasserkraftanlage hinsichtlich ihrer Laufzeit zu überprüfen sind, da ein Fischauflstieg nur bei ausreichend Wasser sinnvoll ist - Maßnahmen - anders als im WRRL-Viewer - vorwiegend unterhalb der Mühle vorgenommen werden (Kosteneffizienz).			
	095.05	Magistrat der Stadt Fritzlar	Die Stadt Fritzlar ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (Untere Eder DEHE 428.1 (Station 220-320) grundsätzliche einverstanden. Sie weist jedoch darauf hin, dass - eine weitere Optimierung der Fischtreppe sehr aufwändig ist - Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchlässigkeit vom Anlagenbetreiber zu leisten sind.	Die Anregungen werden dankbar zur Kenntnis genommen. Sie führen bei der im MP angezeigten Planungstiefe und Verortungsgenauigkeit zu keiner konkreten Änderungserfordernis der ausgelegten Beteiligungsunterlagen. Bei der weiteren Abstimmung und Konkretisierung der an der Eder im Kommunalgebiet von Fritzlar umzusetzenden Maßnahmen werden die Anregungen berücksichtigt, da diese grundsätzlich konsensfähig und geeignet sind, die erforderlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen kosteneffizient umzusetzen.	Keine Änderung erforderlich.
096	096.01	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Forderung nach einer finanziellen Beteiligung der bereits durchgeführten Maßnahmen durch die Gebietskooperation.	Die Forderung nach einer finanziellen Beteiligung durch die Gebietskooperation sollte zunächst mit dieser erörtert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	096.02	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Für Maßnahmen außerhalb der Wasserschutzgebietskooperationen sollten bekannte Beratungsinstitutionen (AGGL) genutzt werden. Außerdem ist der integrative Ansatz beizubehalten, weshalb es nur einen Ansprechpartner geben soll.	Der Auffassung der Gemeinde Lautertal wird gefolgt. Für den Bereich Bergstraße ist als Kooperationspartner für eine auf den Gewässerschutz abzielende Landnutzung die AGGL vorgesehen. Des Weiteren ist geplant, vor Beginn der Beratungen die Datenlage gemeinsam zu verifizieren. Der integrierte Ansatz bei der Beratung wird aufrechterhalten. Es soll für die betroffenen Landnutzer, wenn möglich, nur einen Ansprechpartner geben.	Keine Änderung erforderlich.
	096.03	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Weiteres Monitoring ist unerlässlich, regionale Akteure sollen mit eingebunden werden.	Das Monitoring wird gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie fortgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.
097	097.01	Kreis Bergstraße	Es werden allgemein erhebliche Akzeptanzprobleme beim Vollzug befürchtet, da die Gefährdungen nicht konkret genug dargestellt und die Maßnahmen nicht detailliert begründet worden sind. Mit den Landnutzern sollen Gefährdungen und Maßnahmen in "grundwasser-körperbezogenen Arbeitskreisen" erörtert werden und die Datenlage ist vielerorts zu verbessern.	Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Wo es notwendig und möglich ist, wird die Datenlage insb. beim Grundwasser verbessert.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
098	098.01	Bundesanstalt für Gewässerkunde	Im zweiten Absatz von unten entsteht der Eindruck, dass die beschriebenen Auswirkungen ursächlich und alleinig durch die Schifffahrt verursacht werden. Zumindest in den letzten Jahren werden die Planungen derart gestaltet, dass diese Auswirkungen nicht entstehen.	Indem von "oft" und "meist" gesprochen wird, wird die Aussage schon relativiert: Insofern ist die Feststellung "alleinig" nicht richtig. Richtig ist, dass bei den aktuellen Planungen diese Auswirkungen gemildert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	098.02	Bundesanstalt für Gewässerkunde	In der Einleitung wird Schifffahrt genannt, gemeint ist aber Freizeitschiffverkehr. Vorschlag: explizit "Freizeitschifffahrt" verwenden.	Der Text wurde entsprechend geändert.	Änderung im BP: Kapitel 2
	098.03	Bundesanstalt für Gewässerkunde	Zu den Bewirtschaftungszielen im Zusammenhang mit der Herstellung der Durchgängigkeit wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen WSDen verwiesen.	Der Hinweis ist richtig. Die endgültigen Entwürfe von BP und MP wurden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (hier WSD Mitte, Süd und Südwest) zur Stellungnahme zugeleitet. Sie hat - soweit Belange der Bundeswasserstraßen berührt sind - ihr Einvernehmen.	Keine Änderung erforderlich.
	098.04 098.06	Bundesanstalt für Gewässerkunde	Unseres Wissens (BfG) handelt es sich bei der Binnenschifffahrt um eine Nutzung, nicht um eine Wasserdienstleistung im Sinne der WRRL. Zur Klärung wird auf die WSDen verwiesen. Die Verknüpfung des geringen Energiebedarfs bzw. von Emissionen mit einem "Beitrag zur Kostendeckung" sowie der dargestellte Vergleich mit der Freizeitschifffahrt ist so nicht möglich (s. 098.04). Zur Klärung wird auf die WSDen verwiesen.	In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die "Wasserkraftnutzung" und die "Binnenschifffahrt", die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen), ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
099	099.01	Stadt Homberg (Efze)	Um weiterhin eine Umsetzung in der Akzeptanz und auch finanziellen Möglichkeiten der Kommunen aufrechtzuerhalten, wäre eine positive Harmonisierung der Ökopunkteregelung von großer Bedeutung.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des WHG, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind.	Keine Änderung erforderlich.
100	100.01	Gemeinde Wölfersheim	Die Gemeinde fordert das HMUELV auf, die fiktiven Daten für die Gemeinde Wölfersheim zu überprüfen und die damit verbundene Einstufung der Gemarkungen. Verweis auf Stellungnahmen Nr. 31 und 201.	Die im Abschnitt 3.1.2.2 des Maßnahmenplans entwickelten Belastungsstufen stellen eine Annäherung dar, in die alle derzeit verfügbaren Agrarflächendaten und die Analysedaten der Trinkwassergewinnungsanlagen eingegangen sind. Nachfolgend ist die Ableitung der Maßnahmengemeinde nochmals kurz erläutert. Der Grad der Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“, der die Intensität der Landbewirtschaftung (z.B. Marktfruchtanteil, Sonderkulturen, Anteil der Ackerflächen pro Gemarkung), klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet. Als Ergebnis werden Karten erhalten, die den Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben.	Keine Änderung erforderlich.
101	101.01	Landkreis Fulda	Nitratrichtlinie: Ein Förderprogramm (AFP) zum Aufbau von Lagerkapazität wäre sehr hilfreich.	Maßnahmen, wie der Ausbau von Lagerkapazitäten für Gülle sind Inhalt des Maßnahmenkataloges zur Reduzierung diffuser Stickstoffeinträge in das Grundwasser sowie oberirdischen Gewässern. Je nach Belastungsintensität der Gebiete werden unterschiedliche Maßnahmen, wie z.B. Ausbau der Lagerkapazitäten, vorgeschlagen.	Keine Änderung erforderlich.
	101.02	Landkreis Fulda	Forderung eines Instrumentariums, mit dem Landwirte flexibel auf witterungsbedingtes Entstehen von N-Überschüssen reagieren können.	Die Akteure der Beratungs- und Maßnahmenräume können zusätzlich zu den im Anhang 3-2 Ergebnistabelle „MP Grundwasser“ vorgeschlagenen Maßnahmen, Instrumente zur Reduzierung von N-Überschüssen entwickeln. Gemessene N _{min} -Gehalte können als Indikator der u.a. witterungsbedingten Ausprägung von Stickstoffüberschüssen, neben der N-Bilanz, gewertet werden. Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe ein Konzept zur hessenweiten Erfassung und Harmonisierung von N-Bilanzen. Hierbei wird auch die Entwicklung der N _{min} -Gehalte der Böden berücksichtigt werden. Der Grad der Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“, der die Intensität der Landbewirtschaftung (z.B. Marktfruchtanteil, Sonderkulturen, Anteil der Ackerflächen pro Gemarkung), klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet. Als Ergebnis werden Karten erhalten, die den Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	101.03	Landkreis Fulda	Schaffung von Anreizen für Landwirte auf Bodenbearbeitung zu verzichten wird gefordert.	Eine Sensibilisierung der Landwirtschaft für den Grundwasserschutz sollte über das Etablieren von Beratungs- und Maßnahmenräumen erreicht werden. Die Vorteile einer pfluglosen Bodenbearbeitung (kein Mineralisationsschub, geringere Erosionsneigung u.a.) bzw. Eingriffe in den Boden zu Minimieren werden in Beratungsgesprächen sowie Fortbildungsveranstaltungen den Landwirten mitgeteilt. Die pfluglose Bodenbearbeitung ist eines der Instrumente, die im Maßnahmenkatalog sowie im Paket "Beratungsinhalte" einen großen Stellenwert einnehmen.	Keine Änderung erforderlich.
	101.04	Landkreis Fulda	Tab. 3-4: Belastungsstufen können nur Annäherung an die Wirklichkeit stellen, da bspw. Werte der N-Bilanz die Gemarkung des Betriebssitzes belasten.	Die im Abschnitt 3.1.2.2 des Maßnahmenplans entwickelten Belastungsstufen stellen eine Annäherung dar, in die alle derzeit verfügbaren Agrarflächendaten und die Analysedaten der Trinkwassergewinnungsanlagen eingegangen sind. Derzeit stehen nur N-Bilanzen aus der Agrarstatistik (auf Gemeindeebene und nach Betriebssitz der Betriebe strukturiert) zur Verfügung. Die N-Bilanz ist allerdings nur ein Merkmal von Vielen, die über das Belastungspotenzial von Flächen entscheidet. Derzeit wird allerdings ein Konzept erarbeitet, wie die N-Bilanz in geeigneter Weise erfasst und auf die Fläche projiziert werden kann, ohne das politische Grenzen (z.B. Gemeinden) das Ergebnis beeinflussen. Nachfolgend ist die Ableitung der Maßnahmengebiete nochmals kurz erläutert. Der Grad der Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“, der die Intensität der Landbewirtschaftung (z.B. Marktfruchtanteil, Sonderkulturen, Anteil der Ackerflächen pro Gemarkung), klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet. Als Ergebnis werden Karten erhalten, die den Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben.	Keine Änderung erforderlich.
	101.05	Landkreis Fulda	Ein Ausbau der wasserschutzorientierten Beratung wird gefordert.	Es wird ein flächendeckendes integriertes Beratungskonzept zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in Oberflächengewässer und das Grundwasser erarbeitet. Es <ul style="list-style-type: none"> • bezieht alle auf dem Gebiet der Beratung bereits tätigen Personen und Organisationen bzw. Beratungsträger ein (Netzwerkstruktur), • richtet sich auf die Verbesserung der Qualität des Grundwassers, Oberflächenwassers und auf den Erosionsschutz, • ist auf eine Reduzierung des Eintrags von Stickstoff (Nitrat), Phosphor und Pflanzenschutzmittel gerichtet und • ist auf die Gemarkungen und deren Gefährdungs- und Belastungsgrad abgestimmt. Den Prioritätsstufen, von der Grundberatung bis hin zur intensiven Beratung auf Betriebs- und Schlagebene, sind Arbeitspakete mit detaillierten Beratungsmaßnahmen hinterlegt. Dieses Vorgehen sichert eine koordinierte Beratung in Hessen sowie eine vergleichbare Qualität der Beratung auch bei verschiedenen Beratungsträgern.	Keine Änderung erforderlich
	101.06	Landkreis Fulda	Ökopunkte sollen auch für weitere Maßnahmen einsetzbar sein. Forderung nach einem entsprechenden Instrument.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31.12.2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind	Keine Änderung erforderlich.
	101.07	Landkreis Fulda	Die in den Spalten 50, 51, 62 des Anhangs 3-1 aufgeführten, auf 0,1 ha konkretisierten Flächenangaben und Gewässerstreckenlängen einzelner Wasserkörper bedürfen weiterer Erläuterungen.	Bei den Maßnahmen handelt es sich um Vorschläge, die vor deren Umsetzung unter Beteiligung der Betroffenen weiter konkretisiert und in der Regel genehmigt werden müssen.	Keine Änderung erforderlich.
104	104.01	Landkreis Fulda	Die geplante Maßnahme am Länderbach, Gemarkung Langstadt, wird abgelehnt, da sie existenzgefährdend (Landwirtschaft) und ökologisch nicht sinnvoll ist. Eine bereits durchgeführte Maßnahme (Bepflanzung) sollte anerkannt werden.	Die in der Maßnahmenkarte angegebenen Bereiche für Renaturierungen ergeben sich aus dem allgemeinen Ansatz zur hessenweiten Umsetzung der WRRL. Auf dieser Basis wurde festgelegt, dass auf etwa einem Drittel der Gewässerstrecke naturnahe Gewässerstrukturen vorliegen müssen, um den geforderten guten ökologischen Zustand zu erreichen. Zwischen Langstadt und Sickenhofen (Länge ca. 3 km) wird vorgeschlagen den Länderbach auf ca. 800 m Länge zu renaturieren und hierfür gewässernahe Flächen bereitzustellen. Die genaue Lage des Renaturierungsbereiches wurde bewusst nicht festgelegt, um bei der konkreten Maßnahmenfestlegung, die an die Zustimmung der Beteiligten gebunden ist, Spielraum zu haben. Das Anliegen, dass unterhalb der Ortslage Kleestadt keine Renaturierungen durchgeführt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufwertung des Gewässers ist evtl. auch innerhalb der vorhandenen Bachparzelle, also ohne den Verlust von Flächen, möglich.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
105	105.01	Gemeinde Mühlthal	Bitte, das Konnexitätsprinzip zu wahren.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung.	Keine Änderung erforderlich.
	105.02	Gemeinde Mühlthal	Bitte um Fristverlängerung.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Der Zeitraum zur Stellungnahme war angemessen. Aufgrund der danach folgenden Überarbeitung und umfangreichen Abstimmungsprozesse konnte keine Fristverlängerung gewährt werden.	Keine Änderung erforderlich
	105.03	Gemeinde Mühlthal	Die Gemeinde setzt bereits in Kooperationen erfolgreich Maßnahmen um, die auch im MP erscheinen, deshalb fordert sie eine finanzielle Unterstützung der Wasserschutzgebietskooperationen.	Die bisherige finanzielle Unterstützung von Kooperationen soll grundsätzlich fortgeführt werden. Einzelheiten der künftigen Förderung sind im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Förderrichtlinien zu klären. Hierzu werden die kommunalen Spitzenverbände angehört.	Keine Änderung erforderlich.
	105.04	Gemeinde Mühlthal	Für Maßnahmen außerhalb der Wasserschutzgebietskooperationen sollten bekannte Beratungsinstitutionen (AGGL) genutzt werden.	Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Da wo notwendig und möglich, wird die Datenlage insb. beim Grundwasser verbessert.	Keine Änderung erforderlich
	105.05	Gemeinde Mühlthal	Der integrative Ansatz ist zu beachten, es soll nur einen Ansprechpartner geben.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die Synergiemöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden. Hinsichtlich der hessenweiten Umsetzung lässt sich allerdings feststellen, dass ein einheitliches Umsetzungskonzept den unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort nicht gerecht wird. Daher ist ein wichtiger Bestandteil der Umsetzungsstrategie, die regionalen Stärken zu identifizieren und zu aktivieren, d.h. vorhandene Strukturen und Organisationsformen für die weitere Umsetzung (Planung, Koordination, Durchführung der Maßnahmen) optimal zu nutzen.	Keine Änderung erforderlich
	105.06	Gemeinde Mühlthal	Weiteres Monitoring ist unerlässlich, regionale Akteure sollen mit eingebunden werden.	Das Monitoring wird gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie fortgesetzt. Die verstärkte Einbindung regionaler Akteure soll insbesondere beim Fischmonitoring erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
106	106.01	Bad Soden	Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	106.02	Bad Soden	Die Stadt Soden sieht sich nur für Renaturierungsmaßnahmen als Maßnahmenträger.	Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen (Maßnahmenträger) richtet sich hier nach dem HWG. Danach ist eine Übertragung der Pflichten auf Verbände - wie im vorliegenden Fall teilweise auf den Abwasserverband Main-Taunus - möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	106.03	Bad Soden	Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Hier sollten die im MP aufgezeigten Defizite konkret anhand einer Priorisierung und Punktebewertung beseitigt werden.	Die Durchführung der Maßnahmen aus dem MP als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die vorgesehenen Hochwasserschutzprojekte ist sinnvoll. Es wird empfohlen, die Priorisierung und Bewertung nach Kompensationsverordnung frühzeitig mit den zuständigen Behörden (Wasser und Naturschutz) abzustimmen.	Keine Änderung erforderlich.
	106.04	Bad Soden	Falsche Darstellung des Bachverlaufs ab km 7,5 (Zusammenfluss von Sulzbach und Niederdorfsbach). Es fehlen rund 300 m Bachlauf. Die Differenz erstreckt sich bis in den Quellbereich des Sulzbaches.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen.	Änderung im WRRL-Viewer.
	106.05	Bad Soden	Darstellung des Trassenverlaufs vom Niederdorfsbach ist zwischen den Kilometern 0,00 bis 0,35 nicht korrekt. Die km-Angabe an sich ist richtig.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen.	Änderung im WRRL-Viewer.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	106.06	Bad Soden	Die Priorisierung für Saprobien ist in sich nicht schlüssig.	Derzeit wird im Wasserkörper "Oberer Sulzbach" ein Handlungsbedarf bei der organischen Belastung (Saprobie) angezeigt: der Anteil saprobiell belasteter Gewässerabschnitte liegt bei 35,6 %. Zurückzuführen ist diese Angabe auf eine Gewässergüteuntersuchung im Stadtgebiet von Bad Soden (Saprobienindex SI = 2,37); oberhalb von Bad Soden wurde hingegen keine erhöhte Belastung festgestellt (SI = 1,7) und auch gut 3 km unterhalb - und unterhalb der Mündung des Schwalbaches - erreicht die Gewässergüte wieder knapp ein gut (SI = 2,06). Demzufolge steht fest, dass eine Belastung des Gewässers im Bereich der Stadt Bad Soden erfolgt. Das der in Bad Soden angezeigte erhöhte Saprobienindex aber tatsächlich in erster Linie auf eine erhöhte organische Belastung (seitens der Mischwasserentlastungsanlagen) zurückzuführen ist, ist jedoch eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist zu vermuten, dass dieser durch die hohe Salzfracht quasi "vorgetäuscht" wird. So ist der erhöhte Saprobienindex in erster Linie auf zwei in höherer Zahl festgestellte Indikatoren zurückzuführen - bei beiden handelt es sich um zumindest salztolerante Neozoen: die Schnecke <i>Potamopyrgus antipodarum</i> (artspezifischer SI = 2,3 - 66 Ind./m ²) und die Wasserassel <i>Asellus coxalis</i> (artspezifischer SI = 2,8 - 106 Ind./m ²). Fazit: Zunächst sollte das Ausmaß der Salzbelastung und die Ursache (nur geogen oder auch durch den Badebetrieb bedingt) geprüft werden. Eine Priorisierung der Saprobie wäre nur dann nicht gerechtfertigt, falls der erhöhte Saprobienindex ausschließlich auf die geogene Salzbelastung zurückzuführen ist. Andernfalls ist eine Priorisierung zum Erreichen einer guten Gewässergüte sinnvoll und wichtig, da ansonsten z.B. Strukturverbesserungsmaßnahmen nicht greifen können.	Keine Änderung erforderlich.
	106.07	Bad Soden	Verdolungen Neuenhainer Str, Freibad, Hunderwasserhaus/Quellenpark, Bad Soden Mitte, Sulzbacher Str. können aus angegebenen Gründen nicht zurückgebaut werden. Stadt Soden verweist deshalb auch auf das HWG § 8 Abs. 4.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind.	Keine Änderung erforderlich.
	106.08	Bad Soden	Die Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen sind eher theoretischer Natur.	Die Möglichkeiten zur Fristverlängerung wurden vom Land Hessen in Anspruch genommen.	Keine Änderung erforderlich.
107	107.01	Stadt Maintal	Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. Ohne diese wird eine Verpflichtung der Durchführung der Maßnahmen abgelehnt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	107.02	Stadt Maintal	Braubach und Riedgraben überschreiten Gemeindegrenzen. Eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist deshalb nur in kommunaler Zusammenarbeit möglich.	Diese Feststellung steht einer Maßnahmenumsetzung nicht entgegen. Die Maßnahmenplanung erfolgt wasserkörperbezogen über administrative Grenzen hinweg. Deshalb kann es häufiger vorkommen, dass Maßnahmen in kommunaler Zusammenarbeit umgesetzt werden müssen. Durch die Einrichtung "runder Tische" kann die Zusammenarbeit unterschiedlicher Maßnahmenträger unterstützt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	107.03	Stadt Maintal	Für Maßnahmen im Einzugsgebiet des Mains, lehnt die Stadt jegliche Verpflichtung ab, da sie den Charakter einer Bundeswasserstraße hat und deshalb in die Zuständigkeit der Schifffahrtsverwaltung fällt.	Der hessische Untermain ist auf seiner gesamten Länge Bundeswasserstraße. Nach HWG § 9 Abs. 1 Satz 2 obliegt die Pflicht zur Unterhaltung bei Bundeswasserstraßen dem Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Diese Pflicht umfasst auch den Gewässerausbau, sowie dieser zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 (Unterhaltung und Renaturierung der Gewässer) erforderlich ist. Im Übrigen ist durch die Neuregelung des Wasserrechts auf Bundesebene festgelegt worden, dass Verpflichtungen, die sich aus dem Gewässereigentum ergeben, auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen treffen.	Keine Änderung erforderlich.
	107.04	Stadt Maintal	Im Einzugsgebiet des Riedgrabens/Tränkebaches fehlen für den Oberlauf nördlich Bischofsheim Kennzeichnungen für Flächenerwerb und strukturelle Maßnahmen (Beschreibung liegt Stellungnahme bei).	Die geforderte Ergänzung des MP für den Oberlauf des Riedgrabens/Tränkebaches ist nicht erforderlich. Das MP lässt Abweichungen in der Ausführung nach entsprechender fachlicher Beurteilung zu. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können auch ohne Änderung des MP/FIS MaPro umgesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	107.05	Stadt Maintal	Kennzeichnung für Flächenerwerb und strukturelle Maßnahmen auch für den Abschnitt des Säulbachs zwischen Wachenbuchen und dem Stadtwald.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen können auch ohne Änderung des MP/FIS MaPro umgesetzt werden. Maßnahmen an kleinen Nebengewässern können gewässerökologisch sinnvoll sein. Sie sind aber nicht in die erste Priorität eingestuft, eine Änderung des MP wird daher nicht in Erwägung gezogen.	Keine Änderung erforderlich.
108	108.01	Stadtwerke Hepenheim	Die Umsetzung der Maßnahmen ohne Landesunterstützung ist nicht möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	108.02	Stadtwerke Hepenheim	Die beabsichtigten Maßnahmen für Punktquellen sind reichlich unkonkret beschrieben.. Aus der allgemein gehaltenen Formulierung lässt sich nicht erkennen, ob nur die vorhandene Phosphateliminierung mit relativ geringen Mitteln zu intensivieren wäre oder ob unter dieser Ertüchtigung die an mehreren Stellen im Textteil des MP genannte Verminderung der Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen verstanden wird.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.
	108.03	Stadtwerke Hepenheim	Im Hinblick auf die strukturelle Verbesserung der Oberflächengewässer als auch hinsichtlich der quantitativen Grundwasserbewirtschaftung sind unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes Nachbesserungen erforderlich..	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Die entsprechenden Belange sind bei der weiteren Umsetzung des MPs zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	108.04	Stadtwerke Hepenheim	Es besteht Regelungsbedarf der "Kostendeckung an für Überwachungsmaßnahmen an Zuleitungskanälen / private Grundstücksentwässerungen".	Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 43 Abs. 2 HWG vorgelegt. Danach ist vorgesehen, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen (in der Regel Kommunen oder Verbände), sofern sie den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der privaten Zuleitungskanäle selbst überwachen oder durch ein beauftragtes Unternehmen überwachen lassen, die dadurch entstehenden Kosten bei der Bemessung des Gebührenbedarfes nach § 10 Abs. 2 KAG ansetzen oder nach § 12 KAG erstatten lassen können.	Keine Änderung erforderlich
109	109.01	Stadtwerke Hepenheim	Es besteht Sorge, dass bestehende Kooperationen durch das MP gefährdet werden könnten. Notwendigkeit die bestehenden Kooperationen zu erhalten. Wasserschutzgebietsberater bieten sich als kompetente Personen für Beratung an.	Die Sorge, dass bestehende Kooperationen durch das MP gefährdet werden könnten, wird nicht geteilt. Ganz im Gegenteil, auf diesen bewährten Strukturen sollen die großräumigeren Kooperationen zur Umsetzung der WRRL aufgebaut werden.	Keine Änderung erforderlich
110	110.01	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Der Handlungsbedarf sollte sich an konkreten Messdaten und nicht an Modellrechnungen, absoluten Zahlen der GVE, etc. orientieren.	Zur quantitativen Erfassung der Stoffströme ist der Einsatz von Modellen unabdingbarer Standard. Der Datengrundlage kommt natürlich bei der Modellierung und der Abschätzung von Stoffeinträgen eine erhebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Daten insbesondere im Rahmen der angestrebten kooperativen Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden müssen. Im Hessischen Ried wurden z.B. auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten weitere Grundwassermessstellen untersucht, um die aktuelle Nitratsituation im Grundwasser zu ermitteln. Diese Vorgehensweise macht deutlich, wie die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam realisiert werden können.	Keine Änderung erforderlich
	110.02	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Der Handlungsbedarf sollte sich an konkreten lokalen Anforderungen orientieren.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Hierbei soll insbesondere auf die guten Erfahrungen aus den vielen Kooperationsprojekten zum Grundwasserschutz zurückgegriffen werden. Diese Erfahrungen und Strukturen sollen die Basis sein, um die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in kooperativer Zusammenarbeit und auf freiwilliger Basis anzugehen.	Keine Änderung erforderlich
	110.03	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Natürliche Nitratquellen sind zu berücksichtigen (torfige Böden).	In die Ableitung der Maßnahmenggebiete ging die N-Bilanz, die einen Schätzwert für die Netto-N-Mineralisation enthält, mit ein.	Keine Änderung erforderlich.
	110.04	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Es sind auch nichtlandwirtschaftliche Eintragspfade für N, P und PBSM zu betrachten.	Es wurden auch nichtlandwirtschaftliche Eintragspfade sowohl bei den Nährstoffen als auch bei den Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen betrachtet.	Keine Änderung erforderlich.
	110.05	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Die positiven Auswirkungen der "grundlegenden Maßnahmen" sollten stärker auch in der zeitlichen Wirkung berücksichtigt werden. Erst dann sind die "ergänzenden Maßnahmen" standortbezogen nachzuweisen.	Die Notwendigkeit von Strukturverbesserungen (Renaturierung, Herstellung der Durchgängigkeit) als ergänzende Maßnahmen wurde sowohl durch biologisches Monitoring, als auch durch die Analyse der Gewässerstruktur und der Wanderbarrieren belegt.	Keine Änderung erforderlich.
	110.06	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Die hydromorphologischen Maßnahmen sollen stärker mit dem chemischen Zustand gekoppelt werden (belastete Gewässer nicht entfesseln).	Die Kombination der verschiedenen Maßnahmen der drei Bereiche Oberflächengewässer-Stoffe, Oberflächengewässer-Struktur und Grundwasser und eine entsprechende Optimierung wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Plan aufgenommen. Entscheidungen zu Kombinationen und Reihenfolgen von Maßnahmen müssen deshalb im Rahmen des Vollzugs, also unterhalb der Ebene des MP, getroffen werden. Die Relevanz stofflicher (chemischer) Belastungen für hydromorphologische Maßnahmen ist jeweils im Einzelfall im Rahmen der Detailplanung zu prüfen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	110.07	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben im Maßnahmenkatalog ist zu berücksichtigen.	Entwässerungsgräben werden jeweils im Einzelfall im Rahmen der Detailplanung als Randbedingung berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	110.08	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Es sollte geprüft werden, einzelne Gewässer im hessischen Ried als HMWB einzustufen.	Im ersten BP wurden die meisten Gewässer des Rieds nicht als erheblich verändert ausgewiesen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen ist erneut zu überprüfen, ob sich der gute ökologische Zustand eingestellt hat. Sofern alle stofflichen u.a. Belastungen ebenfalls entfallen, ist bei Nichterreichung des guten ökologischen Zustands zu prüfen, ob weitere hydromorphologische Maßnahmen notwendig sind. Sollten diese weiteren erforderlichen Maßnahmen aber zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche) führen, ist dann im zweiten bzw. dritten BP eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	110.09	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Auf Grund der Erfolge, d.h. der positiven Auswirkungen der "grundlegenden Maßnahmen", sollen "ergänzenden Maßnahmen" nur freiwillig umgesetzt werden.	Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis und in kooperativer Weise umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich.
	110.10	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Ländlicher Raum	Sämtliche direkte und indirekte Kosten sowie die Finanzierung der Maßnahmen sind im Einzelnen zu quantifizieren und Maßnahmenträgern zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit der Maßnahmen, ist ein realistischer Zeitplan aufzustellen.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. In dem Konzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) angemessen verteilt werden. Weiterhin kann ihm entnommen werden, dass vom Instrument der Fristverlängerung Gebrauch gemacht wird und sich die erwarteten Kosten auf die Bewirtschaftungszeiträume bis 2027 verteilen.	Keine Änderung erforderlich
111	111.01	Abwasserverband Oberes Usatal	Der Zeitrahmen für die Erarbeitung der Stellungnahme war schwierig, da der Internet-Viewer erst ab Ende März für die Kommunen einsehbar war. Die Fristen waren deshalb zu knapp. Die Möglichkeiten zum Ausdruck kompletter WK-Steckbriefe waren schlecht.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Mit der neuen Version des WRRL-Viewers wurden lediglich Daten neu visualisiert, die den Kommunen bereits seit Mitte Dezember 2008 in Form feststehender Karten im Internetauftritt Flussgebiete.hessen.de zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um die verschiedenen Maßnahmenkarten aus den Beteiligungsplattformen. Die zusätzliche Serviceleistung eines Ausdrucks der Wasserkörpersteckbriefe wurde zwischenzeitlich optimiert.	Keine Änderung erforderlich.
	111.02	Abwasserverband Oberes Usatal	Die Umsetzung der Maßnahmen in den Jahren 2009 – 2012 wird als vollkommen unrealistisch eingeschätzt. Eine Fristverlängerung durch das Land Hessen muss beantragt werden.	Es besteht wie in anderen Gebieten auch die Möglichkeit, die Maßnahmen bis 2015 umzusetzen. Einer Fristverlängerung kann somit nicht ohne genaue Begründung zum heutigen Zeitpunkt zugestimmt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	111.03	Abwasserverband Oberes Usatal	Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen sind erforderlich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
112	112.01	Hr. Storck, Wölfersheim	Einspruch gegen Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnbach Stufe 2,5-<3,0 bei Belastungspotenzial N.	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse der Eigentümer und Nutzer eines Schlags differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie die im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und - leider die noch etwas weiter entfernt liegende in Petterweil -, mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass auch trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung (Gefährdung) des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine, wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
112	112.02	Hr. Storck, Wölfersheim	Einspruch gegen die Einstufung der Gemarkung Wohnbach "extrem hoch" bzgl. Sedimentaustrag.	Es ist unklar, auf welche Fläche und auf welche Bewertung sich der Einwender bezieht. Vermutlich ist hier die Kulissee Erosion im HIAP-Viewer gemeint. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einstufung der Erosionsgefährdung, sondern um eine Kulissee für deren Flächen eine Agrarförderung im Rahmen des HIAP möglich ist.	Keine Änderung erforderlich.
113	113.01	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Die Unterlagen sind aufgrund der großen Anzahl unübersichtlich.	Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	113.02	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Die Auswirkungen außerhalb der Landwirtschaft werden zu wenig berücksichtigt (defekte Abwasserkanäle + Nitratbelastung unterm Flughafen Erbenheim)	Die Eintrittspfade von diffusen Belastungen außerhalb der Landwirtschaft können zu starken lokalen Belastungen der Grundwasserkörper führen und werden deshalb im Einzelfall berücksichtigt. In der Gesamtbetrachtung spielen sie jedoch eine untergeordnete Rolle. Hier kommt dem Eintragspfad durch die landwirtschaftliche Bodennutzung eine größere Bedeutung zu.	Keine Änderung erforderlich
	113.03	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Die Auswirkungen außerhalb der Landwirtschaft werden zu wenig berücksichtigt (defekte Abwasserkanäle + Nitratbelastung unterm Flughafen Erbenheim).	Die Eintrittspfade von diffusen Belastungen außerhalb der Landwirtschaft können zu starken lokalen Belastungen der Grundwasserkörper führen und werden deshalb im Einzelfall berücksichtigt. In der Gesamtbetrachtung spielen sie jedoch eine untergeordnete Rolle. Hier kommt dem Eintragspfad durch die landwirtschaftliche Bodennutzung eine größere Bedeutung zu.	Keine Änderung erforderlich
	113.04	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Flächenbedarf bei der Gewässerrenaturierung wird kritisch gesehen. Lokale Landwirtschaft ist einzubinden.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Bei der Umsetzung des MPs der WRRL sind die Belange des Bodenschutzes insb. der Aspekt des sparsamen Umgangs mit fruchtbaren landwirtschaftlichen Böden zu beachten. Soweit im Einzelfall produktive Betriebe durch Flächeninanspruchnahme Einschnitte zu erwarten hätten, ist nach Alternativen für die geplante Maßnahme zu suchen.	Keine Änderung erforderlich.
	113.05	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Finanzierung der WRRL durch Cross Compliance Mittel wird abgelehnt.	Cross Compliance stellt eines der Kernelemente der EU-Agrarreform des Jahres 2003 dar. Damit erfolgt eine Verknüpfung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen, die derzeit in Hessen eine Summe von rund 225 Mio. Euro p. a. umfassen Sie erfolgen unter nachweislicher Einhaltung von Rechtsstandards aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Meldungen von Krankheiten und Tierschutz. Die Behörden sind nach EU-Recht verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen systematisch und stichprobenweise zu überprüfen. Damit kann auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL geleistet werden. Eine Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus den für landwirtschaftliche Direktzahlungen vorgesehenen Mitteln ist nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	113.06	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Eine punktuell hohe Belastung kann zur Einstufung einer ganzen Gemarkung führen. Hier wird eine genauere Abgrenzung gefordert.	Die Einstufung einer ganzen Gemarkung aufgrund der Belastung in einer Referenzmessstelle in einem Grundwasserkörper, ist dem modellhaften Ansatz der Verschneidung von Gemarkungen und Grundwasserkörpern geschuldet. Entscheidend ist dabei, dass die Referenzmessstelle repräsentativ für den Grundwasserkörper und den darüberliegenden Nutzungen ist. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen in den Maßnahmengebieten erfolgen Grundwasseruntersuchungen, um die betroffenen Bereiche genauer abzugrenzen.	Keine Änderung erforderlich.
	113.07	Kreisbauernverband Main-Taunus e.V.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft hat keine negativen Einflüsse auf das GW und OW. Andere Quellen müssen ausreichend berücksichtigt werden.	Andere Ursachen für die Belastung des Grundwassers (Siedlung, Abwasser etc.) wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und der Überwachung berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung des BPs in den Maßnahmengebieten werden ebenfalls neue Erkenntnisse bzgl. der Ursache der nachgewiesenen Belastungen des Grundwassers gewonnen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen die erfolgreiche Umsetzung einer "ordnungsgemäßen" Landwirtschaft beispielsweise durch N-min-Messungen im Vorfeld.	Keine Änderung erforderlich.
114	114.01	WBL/LAG Hessen	Bereits bestehende Beratungsstrukturen, Maschinenringe usw. sollen bestehen bleiben.	Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Da wo notwendig und möglich, wird die Datenlage insb. beim Grundwasser verbessert. Bereits bestehende Beratungsstrukturen, Maschinenringe usw. können einen wesentlichen Beitrag bei der Umsetzung von Maßnahmen leisten.	Keine Änderung erforderlich
	114.02	WBL/LAG Hessen	Finanzierungskonzepte sind zu wagen, Mittel der Flurbereinigung sollen für die Finanzierung nicht herangezogen werden. Es sollte eine nachhaltige Ausstattung mit Finanzmitteln angestrebt werden. Es sollte eine deutliche Abgrenzung zu den bisher bestehenden Beratungsprojekten, die z.T. durch die Wasserversorger finanziert werden, erkennbar sein.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Sofern für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ein Flächenerwerb erforderlich ist, kann dieser ggf. im Wege von Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Dies wurde bereits bisher erfolgreich praktiziert. Mittel der Flurbereinigung müssen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Die bisherige finanzielle Unterstützung von Beratungsmaßnahmen zu Grundwasserschutz soll grundsätzlich fortgeführt werden. Einzelheiten der künftigen Förderung sind im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Förderrichtlinien zu klären.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	114.03	WBL/LAG Hessen	Eine pauschale Einstufung der GW-Körper des Hessischen Ried als rot ist nicht zu rechtfertigen, dies haben Wasserproben der Bodenverbände gezeigt. Forderung einer Nachbeprobung und Analyse der Herkunft der N-Belastungen.	Zurzeit führt das HLUG in Verbindung mit den Beregnungsverbänden im Hessischen Ried ein umfangreiches Messprogramm durch (ca. 40 Probenahmestellen), um für diese Region die Datengrundlage hinsichtlich der Grundwasserbelastung zu optimieren.	Keine Änderung erforderlich.
115	115.01	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Die Internetpräsenz der Unterlagen ist völlig unübersichtlich und ungeeignet, den zur Stellungnahme aufgeforderten Betroffenen einen angemessenen Zugang zu ermöglichen.	Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas unfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt.	Keine Änderung erforderlich..
	115:02	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Angaben in der Tabelle zum MP sind z. T. nicht belastbar.	Im Rahmen der Aufstellung des MPs des Mains waren Vorschläge verschiedener Kommunen, sowie Arbeiten zweier Büros und verschiedener Stellen bei den Ländern Bayern und Hessen zu koordinieren. Die Ergebnisse waren darüber hinaus auf Konformität mit den Programmen an anderen erheblich veränderten Wasserkörpern zu prüfen. In diesem Prozess hat sich leider zu einem späten Zeitpunkt noch Änderungsbedarf ergeben. Die diesbezüglichen Änderungen konnten nicht mehr sämtlich rechtzeitig in den veröffentlichten Programmwurf eingearbeitet werden. Deshalb konnte über späte Änderungen nur nachfolgend informiert werden. Gegenüber der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist dies in einem Informationsgespräch zum MP erfolgt.	Keine Änderung erforderlich.
	115.03	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Es ist im WRRL-Viewer im entsprechenden Steckbrief eine unbekannte ID im Bereich des Ginsheimer Altrheins angegeben, eine Identifizierung des Gewässers ist deshalb nicht möglich.	In der Maßnahme im Steckbrief des entsprechenden Oberflächenwasserkörpers im WRRL-Viewer wurde versehentlich die Verortung falsch eingegeben. Es muss 23988_ab_2 heißen. Leider konnten die Änderungen bis jetzt noch nicht aktualisiert werden, was aber umgehend geschehen wird. Dies hat aber keine Konsequenzen auf MP und BP.	Keine Änderung erforderlich.
	115.04	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Die Maßnahmen sind z. T. an realen Gegebenheiten vorbeigeplant.	1. Ein laut Karten des Büros UIH zu verlegender Betriebsweg im Bereich des Ginsheimer Mainbogens existiert laut Gemeinde nicht mehr. Die Maßnahme war jedoch nicht ins MP übernommen worden (siehe z.B. Oberflächenwasserkörper-Steckbrief auf www.wrll.hessen.de). 2. Die ökologische Wirksamkeit ist von Häufigkeit und Dauer der Überflutung abhängig. Die Verzahnung von Wasser und Land ist in diesem Bereich durchaus verbesserungsbedürftig. Die Maßnahme wurde allerdings dem maximalen ökologischen Potenzial zugeordnet. Zu erreichen ist jedoch das gute ökologische Potenzial; sie ist also derzeit nicht zur Ausführung vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	115.05	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Maßnahmen 73616 und 73620 am Ginsheimer Altrhein sind nicht zu verorten und auch nicht in der Karte Hydrologisches MP für den Rhein enthalten.	Die Maßnahmen sind in den ersten 200 m des Mündungsbereichs des Altrheins vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	115.06	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Eine Umsetzungsplanung wird nicht erfolgen, solange keine Fördermittel zur Verfügung stehen. Der MP erfordert Finanzkonzepte. In anderen BL gibt es diese bereits.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträgern aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 sind für die Ausführung von Maßnahmen ausreichend Mittel vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	115.07	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Die fehlende Einbeziehung der Betroffenen wird bemängelt.	Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen.	Keine Änderung erforderlich.
	115.08	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Forderung, Gebiete, in denen ein guter ökologischer Zustand herrscht zu erhalten und dafür die Mittel für Bereiche mit einem schlechten Zustand zu verwenden: Entwicklung der Rheininsel Bleiau, Mündung des Schwarzbachs in den Altrhein. Diese Maßnahmen sollen vordringlich behandelt werden.	Die Vorschläge werden im Zuge der Konkretisierung des MPs geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
116	116.01	Gemeinde Hohenstein	Forderung, Kläranlagen erst ab 3000 EW mit Einrichtungen zur Elimination von P auszurüsten, da das Einleitungsverhältnis des Abwassers zur Wasserführung oftmals sehr gering ist.	Eine Ertüchtigung bzw. Nachrüstung von Kläranlagen bezüglich Phosphatfällung wurde generell dort vorgesehen, wo es eine entsprechende Überschreitung des Orientierungswertes gab. Auch die Kläranlagen der Gemeinde Hohenstein zählen hierzu und sind mit einer Minimalausstattung (Phosphatfällung) nachrüstbar. Zu beachten ist auch, dass die Kläranlagen teilweise an sehr leistungsschwachen Vorflutern liegen. Auch Kläranlagen von 1.000 bis 3.000 EW können relevante Beiträge für die Phosphorbelastung des entsprechenden Wasserkörpers und unterhalb liegender Wasserkörper liefern.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	116.02	Gemeinde Hohenstein	Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
117	117.01	Gewässerverband Bergstraße	Den Kommunen stehen nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Es bedarf dringend weitergehender Informationen, die die Art der Finanzierung betreffen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Informationen zur Finanzierung können insbesondere der „Förderfibel WRRL“ entnommen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	117.02	Gewässerverband Bergstraße	Die Federführung der Umsetzung soll in den Händen derjenigen liegen, die auch bis jetzt für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zuständig waren.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich.
	117.03	Gewässerverband Bergstraße	Die Definition für Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten am Gewässer müsste im Vorfeld der Umsetzung überprüft werden.	Die Definition der Gewässerunterhaltung ist im WHG durch die Neuregelung vom 31. Juli 2009 geändert worden. So gehört jetzt die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers ausdrücklich zur Gewässerunterhaltung (siehe § 39 WHG).	Keine Änderung erforderlich.
	117.04	Gewässerverband Bergstraße	MP und BP müssen fortgeschrieben werden.	BP und MP werden erstmals zum 22. Dezember 2015 fortgeschrieben. Grundlage für die Überarbeitung werden insbesondere dann aktuelle Ergebnisse aus der Überwachung und Erkenntnisse aus dem laufenden Umsetzungsprozess sein. Die Erfahrungen und Planungen der Maßnahmenträger werden dabei eine wichtige Rolle spielen.	Keine Änderung erforderlich.
	117.05	Gewässerverband Bergstraße	Die Priorisierung sollte auf unterer kommunaler Ebene erfolgen.	Die Priorisierung richtet sich sowohl nach fachlichen Gesichtspunkten als auch strategischen Überlegungen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Maßnahmenträgern sollte angestrebt werden. Wegen der Notwendigkeit, das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers zu betrachten, ist eine alleinige Entscheidung auf kommunaler Ebene nicht sinnvoll.	Keine Änderung erforderlich.
118	118.01	Ortsbauernverband Wisselsheim	In der angefügten Karte sind Flächen eingezeichnet, bei denen durch Erosion kein P-Eintrag in Gewässer stattfinden kann.	Der Hinweis bezieht sich auf den HIAP-Viewer, der nicht Gegenstand der Offenlegung von BP und MP ist. Der HIAP-Viewer weist für Erosionsmaßnahmen förderungsfähige Flächen aus und beinhaltet nicht nur an Gewässer angebundene Flächen.	Keine Änderung erforderlich.
	118.02	Ortsbauernverband Wisselsheim	Die negative Beurteilung der Sommerfrüchten kann nicht sein, da größtenteils Zuckerrüben angebaut werden, die weniger mit N gedüngt werden.	Bei Flächen mit Sommerfrüchten besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie ohne Bewuchs überwintern. Die dadurch potenziell erhöhte Nitratauswaschung bedingt eine schlechtere Beurteilung.	Keine Änderung erforderlich.
119	119.01	Grüne Liga	Angebot, die von der Grünen Liga erarbeiteten Handlungsfelder mit in BP und MP aufzunehmen.	Die von der Grünen Liga aufgezeigten Handlungsfelder werden bereits im hessischen BP und MP ausreichend berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
120	120.01	Hessenwasser	Eine Differenzierung der Landökosysteme ist erforderlich. Bitte um Aufnahme einer ergänzenden Textpassage.	Der Bewertung, ob ein Landökosystem durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels (Grundwasserentnahme) beeinflusst werden kann, wurde große Bedeutung beigemessen. Eine Differenzierung der Landökosysteme in verschiedene Gruppen ist für diese Beurteilung nicht erforderlich.	Keine Änderung erforderlich.
	120.02	Hessenwasser	Defizite bei der Erfassung der gewerblichen, industriellen, privaten, landwirtschaftlichen GW-Entnahmen.	Sofern Defizite in der Erfassung der angesprochenen Grundwasserentnahmen bestehen, werden diese unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen beseitigt.	Keine Änderung erforderlich.
	120.03	Hessenwasser	Infiltration ist eine grundlegende Maßnahme. Bitte um Aufnahme einer ergänzenden Textpassage.	Die sachlich örtlichen Zusammenhänge der Grundwasseranreicherung (Infiltration) sind unterschiedlich ausgerichtet. Für den Bereich des Stadtwaldes Frankfurt ist die Zielrichtung "Trinkwassergewinnung". Es handelt sich hierbei nicht um eine grundlegende Maßnahme, sondern um eine ergänzende, da nur durch diese, für die Trinkwasserversorgung erforderliche Menge bereitgestellt werden kann. Sicherlich würde bei einem ausreichenden, auf natürlicher Grundwasserressource basierenden Dargebot die Infiltration als nachrangig anzusehen sein. Auch im Hess. Ried leistet die Infiltration einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung. Die erforderlichen Entnahmemengen können in Teilgebieten des Hess. Rieds nur aufgrund der Infiltration bereitgestellt werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	120.04	Hessenwasser	Kooperationen nicht über WVU sondern Gleichstellung mit anderen Maßnahmen zur Zielerreichung.	Es ist nicht beabsichtigt, die Wasserversorger zur Finanzierung der flächendeckenden, integrierten Beratung zur Minimierung der Einträge aus diffusen Quellen in das Grundwasser und Oberflächengewässer heranzuziehen. Es werden, außer den Mitteln der Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen, in weitaus größerem Umfang Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	120.05	Hessenwasser	Die Beurteilung des chemischen Zustandes, die Auswahl der Maßnahmegebiete und die Zuordnung der Maßnahmen erfolgte mit einem groben Bewertungsansatz. Die Detaillierung sollte unter Beteiligung der WVU erfolgen. Bitte um Aufnahme einer ergänzenden Textpassage.	Der Grad der Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“, der die Intensität der Landbewirtschaftung (z.B. Marktfruchtanteil, Sonderkulturen, Anteil der Ackerflächen pro Gemarkung), klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet. Als Ergebnis werden Karten erhalten, die den Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Als Bezugsebene wurde die Gemarkung gewählt. Bei der praktischen Umsetzung der Maßnahmen wird allerdings immer auch das "Vor Ort-Wissen" der Akteure berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	120.06	Hessenwasser	Detaillierte Aussagen zu Kosten und Finanzierung der Maßnahmen fehlen. Bei der Aufstellung der Finanzierungskonzepte sollen die TÖB als Maßnahmeträger mit eingebunden werden.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach ist mit Kosten in der Größenordnung von annähernd 2 Mrd. Euro für die Umsetzung der WRRL bis zum Jahr 2027 zu rechnen. Die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen dürfte realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 sind für die Ausführung von Maßnahmen ausreichend Mittel vorgesehen. Die Finanzierungskonzeption wurde im Beirat WRRL mit den von der Umsetzung betroffenen Gruppen erörtert. Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen, z.B. bei der Ausgestaltung von Förderrichtlinien, werden diese angemessen beteiligt.	Keine Änderung erforderlich.
	120.07	Hessenwasser	Maßnahmeträger werden nicht benannt. Eine Koordinationsstruktur fehlt. Bereits erfolgte grundlegende Maßnahmen müssen berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der Umsetzungskonzepte sollen die TÖB als Maßnahmeträger mit eingebunden werden.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Hinsichtlich der hessenweiten Umsetzung lässt sich feststellen, dass ein einheitliches Umsetzungskonzept den unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort nicht gerecht wird. Daher ist ein wichtiger Bestandteil der Umsetzungsstrategie, die regionalen Stärken zu identifizieren und zu aktivieren, d.h. vorhandene Strukturen und Organisationsformen für die weitere Umsetzung (Planung, Koordination, Durchführung der Maßnahmen) optimal zu nutzen. Es sollen keine neuen Strukturen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan der WRRL geschaffen, sondern vielmehr soll auf den bewährten Strukturen aufgebaut werden. Dazu gehört auch die kommunale Agrarverwaltung.	Keine Änderung erforderlich
	120.08	Hessenwasser	Eine Einsichtnahme in FIS MaPro wird gefordert.	Alle relevanten Angaben zu Maßnahmen aus dem internen Fachinformationssystem FIS MaPro sind in den Maßnahmensteckbriefen im WRRL-Viewer (http://wrrl.hessen.de) enthalten.	Keine Änderung erforderlich.
	120.09	Hessenwasser	Keine unterschiedliche Umsetzung innerhalb und außerhalb von Wasserschutzzonen. Wahl und Umsetzung muss grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip erfolgen.	Eine unterschiedliche Umsetzung des MP innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist nicht beabsichtigt. Beibehalten werden soll jedoch, dass der durch die Schutzgebietsausweisung Begünstigte den Landnutzern einen Ausgleich für die Bewirtschaftungsbeschränkungen zu leisten hat. Synergieeffekte mit der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden hier durchaus gesehen und als positiv gewertet.	Keine Änderung erforderlich
	120.10	Hessenwasser	Die Finanzierung muss nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Das Verursacherprinzip wird nicht bei der Auswahl und Finanzierungsplanung der Maßnahmen berücksichtigt.	Nach der Finanzierungskonzeption des Landes werden die mit der Umsetzung von Maßnahmen verbundenen finanziellen Belastungen angemessen auf die verschiedenen Verantwortlichen (insbesondere die Verursacher, Nutzer, Kommunen und das Land) verteilt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	120.11	Hessenwasser	Es fehlen Hinweise zu Aufbau, Struktur und Trägerschaft einer kooperativen Umsetzung der WRRL (vergleichbar den landwirtschaftlichen Kooperationen). Hierbei müssen die WVU beteiligt werden.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none"> Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist. Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben. Eine Finanzierung der Beratung über Landesmittel ist vorgesehen. Was die Konkretisierung der Maßnahmen des Maßnahmenplans nach Priorität, Zeitpunkt der Durchführung, Verantwortlichkeiten, Organisation und Struktur der Kooperationen angeht, so soll dies durch die Einbeziehung des lokalen Sachverständigen unter größtmöglicher Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit, also vor allem auch der Wasserversorger, erreicht werden. 	Keine Änderung erforderlich
	120.12	Hessenwasser	Es fehlen Hinweise zur Finanzierung einer kooperativen Umsetzung der WRRL (vergleichbar den landwirtschaftlichen Kooperationen). Hierbei müssen die WVU beteiligt werden.	Die bisherige finanzielle Unterstützung von Kooperationen soll grundsätzlich fortgeführt werden. Einzelheiten der künftigen Förderung sind im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Förderrichtlinien zu klären. Auch im Bereich der Strukturmaßnahmen soll künftig die kooperative Umsetzung von Maßnahmen stärker gefördert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	120.13	Hessenwasser	Eine Berücksichtigung zeitlich versetzter Maßnahmen und Wechselwirkungen wird gefordert.	Die Notwendigkeit des Vorrangs von güteverbessernden vor morphologieverbessernden Maßnahmen muss bei der Zuweisung von Maßnahmenprioritäten und bei der Zeitplanerstellung bei Renaturierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich
	120.14	Hessenwasser	Es ist nicht klar, wer die Priorisierung der Maßnahmen durchführt.	Die angesprochene Priorisierung wird gemeinsam vom Vorhabensträger und dem für die Umsetzung verantwortlichen federführenden Regierungspräsidium vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich
	120.15	Hessenwasser	Fehlende Hinweise zur organisatorischen Umsetzung. Wie soll das regionale Expertenwissen konkret einbezogen werden?	Es trifft zu, dass es sich hierbei um eine Willenserklärung handelt, die im konkreten Einzelfall der Umsetzung bedarf. Eine Konkretisierung im MP kann nicht erfolgen, weil hierbei die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	120.16	Hessenwasser	Wie soll die Kooperation zur Umsetzung der WRRL konkret aussehen? Wer hat die Trägerschaft?	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none">Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben. Eine Finanzierung der Beratung über Landesmittel ist vorgesehen. Was die Konkretisierung der Maßnahmen des Maßnahmenplans nach Priorität, Zeitpunkt der Durchführung, Verantwortlichkeiten, Organisation und Struktur der Kooperationen angeht, so soll dies durch die Einbeziehung des lokalen Sachverständs unter größtmöglicher Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit, also vor allem auch der Wasserversorger, erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich
	120.17	Hessenwasser	Wie soll die Kooperation zur Umsetzung der WRRL finanziert werden?	Es ist nicht beabsichtigt, die Wasserversorger zur Finanzierung der flächendeckenden, integrierten Beratung zur Minimierung der Einträge aus diffusen Quellen in das Grundwasser und Oberflächengewässer heranzuziehen. Es werden, außer den Mitteln der Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen, in weitaus größerem Umfang Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	120.18	Hessenwasser	Das Verursacherprinzip wird nicht ausreichend berücksichtigt.	Der Vollzug des MPs ist auf das Kooperationsprinzip ausgerichtet. Hierbei wird hauptsächlich auf Beratung, freiwillige Maßnahmen und finanzielle Anreize gesetzt. Bei den diffusen Einträgen sind die Ursachen i. d. R. nicht monokausal begründet. Bei der Umsetzungsstrategie steht die Zielerreichung im Vordergrund. Dabei ist es denkbar, dass das Verursacherprinzip im Einzelfall in den Hintergrund tritt.	Keine Änderung erforderlich
	120.19	Hessenwasser	Fehlende Verknüpfung und Abstimmung der Agrarumweltmaßnahmen(z.B. HIAP) mit dem MP.	An der optimalen Verknüpfung und Abstimmung der Agrarumweltmaßnahmen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung wird kontinuierlich gearbeitet. Über den jeweiligen Stand wird die Öffentlichkeit informiert.	Keine Änderung erforderlich
	120.20	Hessenwasser	Wie werden zukünftige Rechtsgrundlagen (TrinkwV etc.) in das MP integriert?	Zukünftige Rechtsgrundlagen sind als grundsätzliche Maßnahmen einzustufen und zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich
	120.21	Hessenwasser	Bei der Internalisierung der Umweltkosten müssen auch die "Auswirkungen Dritter" berücksichtigt werden. Dies ist bislang noch nicht erfolgt.	In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die "Wasserkraftnutzung" und die "Binnenschifffahrt", die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen), ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	120.22	Hessenwasser	Die Zulassung von Grundwasser-Entnahmen muss sich an den in den Bewirtschaftungs-szenarien Grundlagen orientieren. Bitte um Aufnahme einer ergänzenden Textpassage.	Die Zulassung der Grundwasserentnahmen im Hessischen Ried sind bereits an die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans für das Hessische Ried gebunden. Textergänzungen sind daher nicht erforderlich.	Keine Änderung erforderlich.
	120.23	Hessenwasser	Änderung erwünscht: "grundwasserstandsdefinierte Bewirtschaftungskorridore zur Erhaltung von landschaftsökologischen Anforderungen" statt "Grundwasserkorridore"	Die Textpassage wurde entsprechend geändert.	Änderung im MP: Kapitel 2.5.2
	120.24	Hessenwasser	Änderung einer Formulierung erwünscht.	Die Textpassage wurde entsprechend geändert.	Änderung im MP: Kapitel 2.6
	120.25	Hessenwasser	Eine Konkretisierung der Verantwortlichkeit bei Gewässerverunreinigungen, die Grundzüge der verursachergerechten Schadensbehebung und der Kreis der Bezugsberechtigten von Finanzmitteln aus dem Altlastenfond fehlen.	Im Rahmen des Vollzugs des Bodenschutzrechtes werden vorhandene Gewässerverunreinigungen aus Punktquellen saniert.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	120.26 und 120.31	Hessenwasser	Es fehlen 2 relevante Verwaltungsvorschriften: Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen (28.03.2007) und die Richtlinie zur Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes (2002) fehlen.	Die vom Einwender erwähnten Verwaltungsvorschriften "Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2002)" sowie "Durchführung des Waldschutzes in Hessen - Grundsatzterlass 1/2007" wurden im Kapitel "Auswirkungen grundlegender Maßnahmen" nicht erwähnt, da sie als administrative Instrumente nicht zu den grundlegenden Maßnahmen nach Anhang VI Teil A zählen, sondern zu den ergänzenden Maßnahmen nach Anhang VI Teil B. Zudem gelten sie lediglich für den Staatswald, also rd. 40 % der hess. Waldfläche. Die Anwendung des Waldschutzerlasses wird zwar den anderen Waldbesitzern empfohlen, verbindlich ist seine Anwendung jedoch nur hinsichtlich derjenigen Verfahrensregelungen des Erlasses, die durch andere Verfahrensregelungen (z.B. Hess. Forstgesetz, Pflanzenschutzgesetz) ohnehin zwingend vorgeschrieben sind. Beide Verwaltungsvorschriften wurden in Abschnitt 3.1.2.2 des MP "Ergänzende Maßnahmen für die Waldbewirtschaftung" aufgenommen.	Änderung im MP: Kapitel 3
	120.27	Hessenwasser	Unterschiedliche Zuordnung von Kooperationsaufgaben bei Wahrung des Qualitätszustandes und bei vorsorgendem Gewässerschutz gefordert.	Eine unterschiedliche Umsetzung des MPs innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist nicht beabsichtigt. Beibehalten werden soll jedoch, dass der durch die Schutzgebietsausweisung Begünstigte den Landnutzern einen Ausgleich für die Bewirtschaftungsbeschränkungen zu leisten hat. Synergieeffekte mit der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden hier durchaus gesehen und als positiv gewertet.	Keine Änderung erforderlich
	120.28	Hessenwasser	Fehlende Konkretisierung zu Art, und Umsetzung der Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich.
	120.29	Hessenwasser	Priorisierung in Abhängigkeit der Wechselwirkungen der Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen fehlen.	Die Priorisierung richtet sich sowohl nach fachlichen Gesichtspunkten als auch strategischen Überlegungen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Maßnahmenträgern sollte angestrebt werden. Wegen der Notwendigkeit, das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers und die Wechselwirkungen zu betrachten, ist eine alleinige Entscheidung auf kommunaler Ebene nicht sinnvoll.	Keine Änderung erforderlich.
	120.30	Hessenwasser	Wer entwickelt die Umsetzungskonzepte? Sind die Maßnahmenträger in die Entwicklung mit einbezogen? Wie werden die Zusammenhänge der Maßnahmen bei Oberflächengewässern und im Grundwasser aufeinander abgestimmt?	Hinsichtlich der hessenweiten Umsetzung der Maßnahmen lässt sich feststellen, dass ein einheitliches Umsetzungskonzept den unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort nicht gerecht wird. Daher ist ein wichtiger Bestandteil der derzeitigen Umsetzungsstrategie, die regionalen Stärken zu identifizieren und zu aktivieren, d.h. vorhandene Strukturen und Organisationsformen für die weitere Umsetzung (Planung, Koordinierung, Durchführung der Maßnahmen) optimal zu nutzen. Wichtig ist, die Maßnahmenträger in den regionalen Entwicklungsprozess bei der Umsetzung von Maßnahmen frühzeitig zu integrieren. Die wasserrechtlichen Zuständigkeiten gemäß dem HWG bleiben bei der Umsetzung der Maßnahmen erhalten. Die oberen und unteren Wasserbehörden haben den Prozess der Umsetzung zu begleiten, zu koordinieren und letztlich auch zu kontrollieren. Die Entwicklung von Umsetzungskonzepten und die Grundsätze werden derzeit ständig weiterentwickelt. Derzeit sind bereits einige regionale Projekte geplant, die ab 2010 durchgeführt werden sollen. Auch aus diesen Projekten sollen Synergien für die Umsetzungen in anderen Regionen gewonnen werden. Wichtig bei allen Umsetzungskonzeptionen ist, alle Betroffenen an der Umsetzungsplanung zu beteiligen und Kommunikationsplattformen zu schaffen. Die Abstimmung von Zusammenhängen bei Maßnahmen an Oberflächengewässern und Grundwasser müssen in solchen Kommunikationsplattformen auf einander abgestimmt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	120.32	Hessenwasser	Forderung nach der Teilnahme der WVU bei den Kooperationen.	Eine Einbindung der Wasserversorgungsunternehmen in die begleitenden Arbeitskreise der Beratungsprojekte ist vorgesehen. Die Anregung wurde aufgenommen.	Änderung im MP: Kapitel 31.2.2
	120.33	Hessenwasser	Konkretisierung des Bewertungsansatzes zur Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwassers unter Einbeziehung der WVU. Bitte um Aufnahme einer ergänzenden Textpassage.	Die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper wurde nach den Vorgaben der LAWA durchgeführt. In die Bewertung gingen sowohl Messstellen des Landesgrundwasserdienstes als auch Messstellen der WVU (Rohwässer) mit ein.	Änderung im MP: Kapitel 3.1.2.2
	120.34	Hessenwasser	Konkretisierung der Höhe der Ausgleichszahlung aufgrund der freiwilligen Kooperationen und Berücksichtigung der Infiltrationskosten der WVU, da diese die Erreichung des mengenmäßig guten Zustandes bewirken.	Die bestehende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen, wird aktuell überarbeitet und an die Erfordernisse der WRRL angepasst. Im Rahmen der Abstimmung der neuen Richtlinie erfolgt eine entsprechende Prüfung.	Keine Änderung erforderlich
	120.35	Hessenwasser	Konkretisierung des Umfangs und Verteilung der Förderungen, der Höhe der Bemessungsgrundlage und Art der Verteilung.	Einzelheiten der Förderung werden in den maßgeblichen Förderrichtlinien geregelt. Die Förderrichtlinie für den Bereich Grundwasserschutz wird derzeit überarbeitet. Die von der Umsetzung betroffenen Gruppen werden hierbei angemessen beteiligt.	Keine Änderung erforderlich.
	120.36	Hessenwasser	Konkretisierung der Art der Förderprogramme (ELER ?) und der Fördervoraussetzungen.	Nach der Finanzierungskonzeption des Landes kommen für die Umsetzung der WRRL eine Reihe von Finanzierungsquellen und -instrumenten in Betracht. Über ihren Einsatz wird je nach Bedarf und Verfügbarkeit von Mitteln zu entscheiden sein. Die Fördervoraussetzungen werden in den maßgeblichen Förderrichtlinien geregelt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUDELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	120.37	Hessenwasser	Konkretisierung des Zeitplans der Umsetzung und der Abstimmungsmodalitäten.	Grundsätzlich sind bei der Umsetzung der Maßnahmen die Zeitvorgaben der WRRL zu beachten. Die Maßnahmen sind bis 2012 umzusetzen, um den guten Zustand der Gewässer bis 2015 zu erreichen. Sind die Bewirtschaftungsziele bis zum Ablauf des Jahres 2015 nicht erreicht, können gemäß § 7 HWG und § 32 HWG Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden. Die Frist kann durch die oberste Wasserbehörde (HMUDELV) höchstens zweimal um sechs Jahre (also bis 2027) in begründeten Fällen verlängert werden. In den im Anhang 3.1 identifizierten Maßnahmen sind die Fristverlängerungen angegeben. Aus welchen Gründen Fristverlängerung gewährt wird, ist im Abschnitt 5.2.1 des MPs beschrieben. Abstimmungsmodalitäten müssen sich im Rahmen der Umsetzung entwickeln. Ein konkreter Zeitplan für Einzelmaßnahmen oder Maßnahmengruppen ist im Rahmen der Umsetzung zu erstellen.	Keine Änderung erforderlich.
	120.38	Hessenwasser	Hinweis, dass die WVU auf eine strikte Einhaltung des Verursacherprinzips bei der Finanzierung der Maßnahmen drängen.	Nach der Finanzierungskonzeption des Landes werden die mit der Umsetzung von Maßnahmen verbundenen finanziellen Belastungen angemessen auf die verschiedenen Verantwortlichen (insbesondere die Verursacher, Nutzer, Kommunen und das Land) verteilt.	Keine Änderung erforderlich.
	120.39	Hessenwasser	Die Maßnahmenträger sollten mit der Erstellung der Umsetzungskonzepte betraut werden. Anschließend soll eine Abstimmung mit den Landesbehörden und dem Beirat erfolgen und bei Einvernehmen eine Finanzierung gewährleistet werden. Offen ist zurzeit, wer die Umsetzungskonzepte erarbeiten soll und auf welcher Finanzierungsgrundlage Entscheidungen zur Umsetzungen erfolgen sollen.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis unterstützt den wichtigen Bestandteil der Umsetzungsstrategie, vorhandene Strukturen und Organisationsformen bei der weiteren Umsetzung optimal zu nutzen.	Keine Änderung erforderlich.
	120.40	Hessenwasser	Es sollten Vorranggewässer ausgewiesen werden und in den Tabellen bezeichnet werden.	Die Vorranggewässer ergeben sich aus Anhang 3-1 im MP, siehe dort Spalte 50 "Vorranggewässer" in der Maßnahmengruppe Struktur (war Spalte 49 im Entwurf zur Offenlegung).	Keine Änderung erforderlich
	120.41	Hessenwasser	Die Belastungsreduzierung von Oberflächengewässern in Wasserschutzgebieten soll berücksichtigt werden.	Die Kombination der verschiedenen Maßnahmen der drei Bereiche Oberflächengewässer-Stoffe, Oberflächengewässer-Struktur und Grundwasser und eine entsprechende Optimierung wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Plan aufgenommen. Entscheidungen zu Kombinationen und Reihenfolgen von Maßnahmen müssen deshalb im Rahmen des Vollzugs, also unterhalb der Ebene des MP, getroffen werden. Die Relevanz stofflicher (chemischer) Belastungen für hydromorphologische Maßnahmen ist jeweils im Einzelfall im Rahmen der Detailplanung zu prüfen.	Keine Änderung erforderlich.
121	121.01	IAWR	Forderung nach Umsetzung aller in der WRRL genannten Artikel (Art. 11, Abs. 3 Pkt.).	Die Stellungnahme bezieht sich auf den "A-Plan" zum Rhein, welcher einen Rahmen darstellt und durch die für Hessen relevanten Koordinierungsberichte ("B-Berichte") und insbesondere durch den BP Hessen und das MP spezifiziert werden. Hinsichtlich der möglichen Maßnahmen sei auf die Hintergrunddokumente verwiesen, die die Grundlagen für ein hydromorphologisches MP für den Rhein in Hessen beschreiben.	Keine Änderung erforderlich
122	122.01	Abwasserverband Main-Taunus	Erläuterung der Maßnahmen, die bereits im Wasserkörper DEHE_2496.1 getroffen werden.	Die vom Abwasserverband vorgeschlagene Optimierung der Phosphatfällung auf der Kläranlage Kriftel wird zur Kenntnis genommen und als Maßnahme in die interne Datenbank aufgenommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	122.02	Abwasserverband Main-Taunus	Erläuterung der Maßnahmen, die bereits im Wasserkörper DEHE_2496.2 getroffen werden. Die im MP vorgesehene Maßnahme besitzt ein ungünstigeres Kosten-Nutzungsverhältnis als die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Stoffeintragsminderung und sollte deshalb nachrangig umgesetzt werden.	Natürlich ist der Ansatz aus Kosten- / Nutzensicht hier sehr ungünstig. Beide Kläranlagen liegen aber an sehr leistungsschwachen Vorflutern. Die Nachrüstung mit einer Phosphatfällung sollte daher trotzdem in den nächsten Jahren ins Auge gefasst werden, hat aber sicherlich keine große Priorität. Die Nachrüstung der Kläranlage wurde nach 2006 durchgeführt und war daher in das MP aufzunehmen. Sie stellt natürlich keine Forderung an den Verband mehr dar, da sie bereits umgesetzt wurde.	Keine Änderung erforderlich.
	122.03 122.04	Abwasserverband Main-Taunus	Für die Umsetzung der Maßnahme 50270 (s. 122.02) ist eine finanzielle Beteiligung des Landes notwendig. Wasserkörper DEHE_2498.1: Für die Umsetzung der Maßnahme 50416 (s. Steckbrief des Wasserkörpers im WRRL-Viewer) ist eine finanzielle Beteiligung des Landes notwendig.	Die Landesfinanzierung des Baus von Abwasseranlagen ist mit dem Sofortprogramm Abwasseranlagen ausgelaufen. Die Kommunen müssen daher die erforderlichen Vorhaben zum Ausbau ihrer Anlagen aus eigenen Mitteln finanzieren. Sie können diese Ausgaben aus ihrem Gebührenaufkommen refinanzieren. Die Entsorgungspflichtigen können allerdings die Möglichkeit einer Verrechnung nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz in Anspruch nehmen: Der Aufwand für Investitionen, die zu einer Minderung der Fracht eines der bewerteten Schadstoffe (z.B. Phosphor) um 20% führen, kann mit der für die 3 Jahre vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Außerdem sparen die Kommunen infolge der Minderung der Schadstofffracht auf Dauer Abwasserabgabe ein.	Keine Änderung erforderlich.
	122.05	Abwasserverband Main-Taunus	Erläuterung der Maßnahmen, die bereits im Wasserkörper DEHE_24742 getroffen werden. Vorschlag die Abwasserreinigungsanlage mit einer chemischen P-Elimination nachzurüsten.	Der Vorschlag des Verbandes zur Nachrüstung einer chemischen Phosphatfällung wird zur Kenntnis genommen und als Maßnahme in die interne Datenbank aufgenommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	122.06	Abwasserverband Main-Taunus	Die unter 122.06 erwähnte vorgeschlagene Maßnahme könnte mit finanzieller Unterstützung des Landes Hessen umgesetzt werden.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	122.07	Abwasserverband Main-Taunus	Die Quellflüsse des Schwalbaches liegen außerhalb des Verbandsgebietes, zuständig sind Kronberg und Frankfurt.	Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich.
	122.08	Abwasserverband Main-Taunus	Die Kosten für die im MP aufgeführten Maßnahmen wurden nur pauschal abgeschätzt.	Eine weitere Konkretisierung kann im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
	122.09	Abwasserverband Main-Taunus	Hinweis, dass der Verband die Maßnahmen nur im Auftrag und auf Kosten der jeweiligen Mitgliedskommune durchführen kann und die Kommune deshalb die notwendigen Gelder selbst bereit stellen muss, oder Fördermittel beantragen muss.	Die Frage der Finanzierung und Beantragung von Fördermitteln ist zunächst verbandsintern zu klären.	Keine Änderung erforderlich.
	122.10	Abwasserverband Main-Taunus	Der Abwasserverband beabsichtigt einen formlosen Antrag an das HMUELV zur Finanzierung eines Planungskonzeptes zunächst für das Vorranggewässer Schwarzbach zu stellen. Im Text finden sich die Begründungen dafür.	Planungskonzepte können als Bestandteil der einzelnen auszuführenden Maßnahmen vom Land mitfinanziert werden.	Keine Änderung erforderlich.
123	123.01	Frau Beate Mahr, Rodgau	Zu Oberflächengewässern DEHE_24792.1: Ich kann die Aussage, dass die Landwirtschaft u.a. durch direkten Bodenabtrag (Erosion) für den Phosphoreintrag verantwortlich ist, für den Bereich Rodgau Süd nicht unkommentiert stehen lassen. Das landwirtschaftlich genutzte Ackerland - entlang der Rodau und ihrer Zuflüsse - hat keinen direkten Anschluss zum Oberflächengewässer. Es gibt im Bereich Rodgau Süd sogenannte »Entlastungsgräben« die zum einen an die kommunale Abwasserkanäle angeschlossen sind, zum anderen in die Rodau münden. Die vorhandenen Regenüberläufe bzw. Regenrückhaltebecken sind baulich in einem sehr schlechten Zustand. Durch diese erheblichen Mängel und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. nach Starkregen überflutet werden. Das bedeutet, dass das Abwasser u. U. seine Spuren z.B. Hygieneartikel auf den Flächen hinterlässt und dann dort versickert (versickern muss), weil ein Rückfluss in den Gräben nicht möglich ist.	Den Ausführungen zum Handlungsbedarf im Bereich der Regenentlastungen wird zugestimmt. Es muss daher bei den Untersuchungen nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwasserleitungen in Hessen" bleiben. Die Entscheidung über die Notwendigkeit erosionsvermindernder Maßnahmen erfolgt nach Abschnitt 3.1.2.1 MP (unter „Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung“, S. 12 MP) nicht auf der Grundlage von Karten oder Präsentationen, die auch nicht Bestandteil von BP oder MP sind, sondern auf der Grundlage lokaler Beratung. Soweit sich im Rahmen dieser Beratung bzw. der lokalen Überprüfung ergibt, dass erosionsgefährdete Flächen nicht existieren, sind Maßnahmen der Erosionsminderung auch nicht einzuleiten.	Keine Änderung erforderlich.
	123.02	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die hier aufgeführten 17 Gesetze und Verordnungen reichen - aus Sicht der Landwirtschaft vollkommen aus, um das Oberflächenwasser und das Grundwasser zu schützen. Außerdem ist im Rahmen von Cross Compliance (Verordnung EG Nr. 1782/ 2003) die Gewährung von Direktzahlungen, an die Einhaltung von weiteren 19 europäischen Richtlinien zu Umwelt- und Qualitätsstandards gebunden. Dazu kommt im Bereich Rodgau Süd noch die Natura 2000 Verordnung, zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie Nicht zu vergessen ein Wasserschutzgebiet (Klasse C + A) mit extrem hohen Anforderungen bedingt durch die NAG Einstufung. Im Bereich Rodgau Süd sind alle Schutzmaßnahmen ausgeschöpft.	Über 81 % der Grundwasserkörpern (104 von 128) wurden in Hessen in einen guten Zustand eingestuft! Ca. 19 % der Grundwasserkörper (24) befinden sich dagegen im schlechten Zustand. Hiervon wurden 5 Grundwasserkörpern aufgrund der Salzwasserversenkung im Werra-Kali-Gebiet und lediglich 19 Grundwasserkörper aufgrund der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in den schlechten Zustand eingestuft. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Umsetzung der WRRL nur einen geringen Teil der landwirtschaftlichen Fläche in Hessen betrifft. Das Land Hessen hat in den vergangenen Jahren bereits viele Anstrengungen zum Gewässerschutz und zur Verbesserung der Gewässerqualität unternommen und große Erfolge erzielt. Die genannten Erfolge bei der Erreichung des guten Zustands sind in vielen Fällen hierauf zurückzuführen. Sie sind ein Beleg dafür, dass auch in die erweiterten Zielsetzungen der WRRL alle Wasserkörper bis zum Jahr 2027 in einen guten Zustand zu bringen bzw. das gute ökologische Potenzial zu erschließen, erfüllt werden können. Im hessischen Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Einschränkende Bewirtschaftungsauflagen und finanzielle Belastungen für die Landwirtschaft sind daher nicht zu erwarten. Die angebotenen Agrarumweltmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass die Beihilfen die Aufwendungen der Flächenbewirtschaftler decken..	Keine Änderung erforderlich.
	123.03	Frau Beate Mahr, Rodgau	In der Beteiligungswerkstatt » Untermainebene« wurde, wegen den sehr geringen Anteilen an erosionsgefährdeten Flächen, auf eine Diskussion des Themas verzichtet. Wie unter => 1.1.2 aufgeführt hat die landwirtschaftlich Nutzfläche entlang der Rodau keinen direkten Anschluss zum Oberflächengewässer. Im Bereich Rodgau Süd sind praktisch keine erosionsgefährdeten Flächen vorhanden. Im Rahmen einer Bachschau der Rodau durch den Fachdienst =>Umwelt =>Wasserbehörde des Kreises Offenbach wurde festgestellt, dass es zahlreiche Punktquellen mit illegalen Einleitungen (Niederschlags- und / oder Abwasser?) in die Rodau gibt. Hier muss der Verursacher und die Art bzw. das Gefährdungspotenzial der Einträge explizit erfasst werden. Durch eine genauere Zuordnung der diffusen Einträge, könnte gegebenenfalls eine Beteiligung oder komplette Kostenübernahme zur Beseitigung der - teils illegalen Einträge durch den / die Verursacher erfolgen.	Den Ausführungen zum Handlungsbedarf im Bereich der Regenentlastungsanlagen wird zugestimmt. Es muss daher bei den Untersuchungen nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwasserleitungen in Hessen" bleiben.	Keine Änderung erforderlich.
	123.04	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung muss dringend evaluiert werden. Es wäre wünschenswert, die Landwirte möglichst früh in das Verfahren einzubinden, da diese über die nötigen Ortskenntnisse verfügen bzw. von der späteren Verordnung betroffen sind. Es sollte weitere Öffnungsklauseln geben, die im Vorfeld die Möglichkeit schaffen, z.B. durch freiwillige Kooperation oder intensive Beratung die Nährstoffeinträge zu minimieren.	Die Musterwasserschutzgebietsverordnung wurde 1996 erlassen. Mittlerweile kann davon ausgegangen werden, dass ihr Inhalt in die Verwaltungspraxis Eingang gefunden hat. Ein erneuter Erlass ist deshalb nicht notwendig. Soweit im konkreten Einzelfall darüber hinaus neue Regelungsgehalte in eine Wasserschutzgebietsverordnung Eingang finden sollen, ist dies in das Ermessen der erlassenden Behörde gestellt. Hierzu gehören auch Öffnungsklauseln und die Umsetzung großflächig freiwilliger Vereinbarungen zum Grundwasserschutz anstelle von Ordnungsrecht.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
123.05	123.05	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die » gute fachliche Praxis « wird durch die unter => 2.8.1 aufgezählten Gesetze, Auflagen und Verordnungen erreicht und sichergestellt. Weitere Auflagen sind nicht notwendig sie belasten die Landwirtschaft unnötig.	Fest steht, wie die Bestandsaufnahme zeigt, dass allein mit der guten fachlichen Praxis der gute Zustand der Gewässer nicht erreicht werden konnte. Insoweit ist im Einzelfall und unter Zugrundelegung des integrierten, flächendeckenden Beratungskonzepts zu prüfen, welche weitergehenden Maßnahmen notwendig sind.	Keine Änderung erforderlich
123.06	123.06	Frau Beate Mahr, Rodgau	Durch ausgeführte Renaturierungsmaßnahmen oder eine zufällige» aktive Selbstregulierung « wurden Ablandungsvorgänge im Bereich der Rodau künstlich herbeigeführt en bzw. bewusst zugelassenen oder geduldet. Dies hatte zur Folge, dass bereits ein massiver Phosphoreintrag stattfand bzw. weitere Einträge zu erwarten sind. Bei der Bachschau der Rodau wurden diese » zugelassenen / herbeigeführten Ablandungen ebenfalls festgestellt. Diese Ablandungen dürfen nicht zu Last en der Landwirtschaft gehen sie ist nicht für diesen Phosphoreintrag verantwortlich, siehe => 1.1.2 auf Seite 1 und 2 der Stellungnahme. Von den Ablandungen sind Grundstücke / Flächen betroffen, die nicht zur Grabenparzelle gehören, bzw. sich nicht im Eigentum der Kommune befinden. Die privaten Grundstückseigentümer müssen in diesem Bereichen einen Flächenverlust durch die Veränderung des Bachlaufs hinnehmen, ohne dass es dafür eine Entschädigung gibt. Hier muss ganz dringend eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die auch nachträglich noch Anwendung finden kann.	Die benannte Seiten- oder Breitenerosion von Gewässern ist ein erwünschter Prozess, der weitgehend kostenfrei zur Verbesserung der Gewässerstrukturen im Hinblick auf die ökologischen Funktionen der Gewässer beiträgt. Phosphor, der sich im abgetragenen Boden bzw. Geschiebe findet, wird ins Gewässer eingetragen bzw. mit diesem weitertransportiert. Die Pflanzenverfügbarkeit des im Bodenabtrag enthaltenen Phosphors ist jedoch im Allgemeinen geringer als desjenigen aus z.B. Abwasseranlagen. Der Vorgang wird bei der Betrachtung der Phosphorbelastung und diesbezüglichen Maßnahmen berücksichtigt. Soweit Verbreiterungen bzw. Verlagerungen des Gewässerbetts über die kommunalen Flächen (z.B. Gewässerparzelle) hinaus auf benachbarte Grundstücke auftreten, ist durch den Eigentümer des Gewässerbetts dem bisherigen Eigentümer gemäß §27 Hessisches Wassergesetz Abs. (2) ein Ausgleich zu leisten.	Keine Änderung erforderlich.
123.07	123.07	Frau Beate Mahr, Rodgau	Zu Oberflächenwasserkörper DEHE_24792.1: Aktuell befindet sich der Oberflächenwasserkörper » Bach von der Langenwiese « in keinem guten ökologischen Zustand, weil er sich seit Jahren selbst überlassen wird. Aus Sicht der Landwirtschaft, würde die zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen ID 64844 - ID 73004 und ID 64848 das Erhaltungsziel der NSG-Verordnungen und den Status von Natura 2000 sicherstellen.	Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde natürlich aus Sicht der Umsetzung der WRRL begrüßt. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist jedoch nach aktuellem Kenntnisstand im Bach von der Langenwiese nur an zwei als nicht hinreichend passierbar bewerteten Hindernissen notwendig.	Keine Änderung erforderlich.
123.08	123.08	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die WSG- Kooperationen arbeiten bislang sehr erfolgreich. Diese überaus erfolgreichen Projekte müssen weiter ausgebaut, gefördert und unterstützt werden. Dazu sind erhebliche finanzielle Mittel für den personellen Ausbau des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen notwendig. Es werden mehr gut ausgebildete Mitarbeiter benötigt, die sich mit den speziellen Anforderung an den sehr unterschiedlichen Standortorten auskennen und so eine noch fundiertere Beratung anbieten können. Das amtliche Versuchswesen sollte praxisorientierter arbeiten und besser auf die Bedürfnisse der Problemstandorte angepasst werden.	Der LLH wird bei der Umsetzung der WRRL intensiv beteiligt. Ihm obliegt insbesondere die Grundberatung der Landwirtschaft. Einzelheiten bei der Unterstützung von Projekten bedürfen noch der Klärung, die u.a. im Zuge der Überarbeitung der einschlägigen Förderrichtlinie erfolgen soll.	Keine Änderung erforderlich.
123.09	123.09	Frau Beate Mahr, Rodgau	NSG-Kooperationen: Es muss rechtlich geregelt werden, wer künftig die finanziellen Mittel für die Ausgleichszahlungen z.B. innerhalb der Kooperation bereitstellt.	In Hessen sollen neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen - und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus dem ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden. Speziell auch für diesen Zweck sind sie von der EU vorgesehen. Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt. Eine unterschiedliche Umsetzung des MPs innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist nicht beabsichtigt. Beibehalten werden soll jedoch, dass der durch die Schutzgebietsausweisung Begünstigte den Landnutzern einen Ausgleich für die Bewirtschaftungsbeschränkungen zu leisten hat. Synergieeffekte mit der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden hier durchaus gesehen und als positiv gewertet.	Keine Änderung erforderlich
123.10	123.10	Frau Beate Mahr, Rodgau	Der Einsatz von PSM ist in der Landwirtschaft gesetzlich geregelt, bzw. wird zusätzlich durch die Auflagen aus Cross Compliance geregelt. Nur ausgebildete Personen (Sachkundenachweis) dürfen innerhalb der Landwirtschaft PSM einsetzen oder ausbringen. Kritisch ist der erhebliche und unsachgemäße Einsatz von PSM im urbanen Bereich.	Die Anmerkung ist differenziert zu betrachten. Das Pflanzenschutzgesetz von 1998 hat in § 6 a besondere Anwendungsvorschriften für den Haus- und Kleingartenbereich festgelegt. Diese Neufassung berücksichtigt, dass im Haus- u. Kleingartenbereich (einschl. Zimmer- und Topfpflanzen im Haus-, Balkon- und Terrassenbereich) viele Anwender nicht über die notwendige Sachkunde für den Umgang mit hochkonzentrierten PSM verfügen. Dies gilt insbes. im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Mittel und Anwendungsbereiche. Daher war es nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, dass hier die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Die Zulassungsbehörde hat dementsprechend vorzuschreiben, dass PSM, die für diesen Bereich vorgesehen sind, nur in gebrauchsfertigen, möglichst ungefährlichen Mischungen, Konzentrationen und Anwendungsformen (Formulierungen) oder mit auch für diesen Anwenderkreis sicher und genau benutzbaren Dosiereinrichtungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dadurch sollen Gefahren für diesen Anwenderkreis wie auch den Naturhaushalt so weit wie möglich ausgeschlossen werden."	Keine Änderung erforderlich.
123.11	123.11	Frau Beate Mahr, Rodgau	Für die Landwirtschaft gelten zusätzlich noch die unter 2.8.1 aufgezählten Gesetze, Auflagen und Verordnungen und zusätzlich gelten die Cross Compliance Auflagen sowie u.U. die Verordnungen eines Wasserschutzgebietes.	Diese Feststellungen werden geteilt.	Keine Änderung erforderlich.
123.12	123.12	Frau Beate Mahr, Rodgau	Lagert ein landwirtschaftlicher Betrieb wassergefährdende Stoffe z.B. Gülle - Diesel und PSM sind diese Gefahrstoffe, ab einer bestimmten Menge beim Kreis Offenbach Fachdienst Umwelt untere Wasserbehörde, anzeigespflichtig. Kontrolliert und überwacht werden landwirtschaftliche Betriebe, zusätzlich noch von den zuständigen Fachdiensten der Behörden und vom Amt für den ländlichen Raum.	In den Anlagenverordnungen der Länder, auch in Hessen ist gemäß § 9 VAWs vorgesehen, dass Betriebe mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial ein Anlagenkataster zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen haben. Diese Regelung ist bundesweit abgestimmt. Dieses Anlagenkataster enthält die angesprochene Forderung. Allerdings fallen landwirtschaftliche Betriebe nicht unter diese Regelung, da sie kein erhebliches Gefährdungspotenzial haben.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	123.13	Frau Beate Mahr, Rodgau	Ich hätte mir eine detaillierte Auflistung der geplanten oder erfolgten Maßnahmen gewünscht, damit die Öffentlichkeit Kenntnis über den Umfang der Maßnahmen erhält.	Die §13 und 15 des Hessischen Wassergesetzes zielen auf die Vermeidung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab. Die angesprochenen Regeln im HWG zielen nicht darauf ab, Gewässer durch bauliche Anlagen von einem Ausufer in Überschwemmungsgebieten abzuhalten. Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich
	123.14	Frau Beate Mahr, Rodgau	In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind nach dem hessischen Wassergesetz Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern. Der Wasserkörper Rodau DEHE 24792.1 weist massive Strukturschäden auf. Im Bereich Rodgau Nieder Roden ist, seit einigen Jahren, ein Stauwehr der Rodau inklusiv der Brücke zerstört. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden z.B. nach Starkregen überflutet. Es muss dringend eine geeignete - bauliche - Lösung gefunden werden damit die Belastung durch Überschwemmungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche verringert wird.	Die §13 und 15 des HWG zielen auf die Vermeidung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab. Die angesprochenen Regeln im HWG zielen nicht darauf ab, Gewässer durch bauliche Anlagen von einem Ausufer in Überschwemmungsgebieten abzuhalten.	Keine Änderung erforderlich.
	123.15	Frau Beate Mahr, Rodgau	Ich hätte mir eine detaillierte Auflistung der geplanten oder erfolgten Maßnahmen gewünscht, damit die Öffentlichkeit Kenntnis über den Umfang der Maßnahmen erhält.	Es ist zu bedauern, dass Ihre Erwartung nicht erfüllt wurde. Soweit weiterhin Ihr Wunsch nach weitergehender Aufklärung besteht, können Sie sich an das zuständige Regierungspräsidium wenden und werden von dort Aufklärung erhalten.	Keine Änderung erforderlich
	123.16	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die erfolgten Maßnahmen sollten einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, dann hätten Personen mit Orts- und Sachkenntnis die Möglichkeit die Wirkung der Maßnahmen zu beurteilen oder zu bewerten und könnten u.U. Verbesserungsvorschläge einbringen.	Der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in dem Prozess eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die vielen Veranstaltungen zur Umsetzung der WRRL (z.B. Beteiligungswerkstätten und Beteiligungsplattformen) sowie auf die frühzeitige Einbindung der Verbände über den landesweiten Beirat zu verweisen. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass diese Vorgehensweise nicht selbstverständlich ist. So wurde von Seiten des bayrischen Bauernverbandes auf einer Veranstaltung in Bad Kissingen insbesondere die frühzeitige Einbindung der Landwirtschaft durch die Beteiligungswerkstätten gelobt, die in vergleichbarer Weise nur in wenigen Bundesländern durchgeführt wurde.	Keine Änderung erforderlich
	123.17	Frau Beate Mahr, Rodgau	Im Bereich Landwirtschaft ist die Umsetzung bereits weitestgehend erfolgt. Neben 17 Gesetzen und Verordnungen die den Gewässerschutz allgemein betreffen, gibt es noch weitere 19 Cross Compliance Auflagen die von den Landwirten berücksichtigt werden müssen.	Fest steht, wie die Bestandsaufnahme zeigt, dass allein mit der guten fachlichen Praxis der gute Zustand der Gewässer nicht erreicht werden konnte. Insoweit ist im Einzelfall und unter Zugrundelegung des integrierten, flächendeckenden Beratungskonzepts zu prüfen, welche weitergehenden Maßnahmen notwendig sind.	Keine Änderung erforderlich
	123.18	Frau Beate Mahr, Rodgau	Auf das Thema » kommunale und industrielle Abwassereinleitungen « wird meiner Meinung nach - im Kapitel 2 - zu wenig eingegangen. Es fehlen im BP deutliche Aussagen wo her die diffusen Einträge tatsächlich stammen, bzw. welche Ursachen dafür mitverantwortlich sind.	Die Abwassereinleitungen sind verhältnismäßig kurz beschrieben, da sie an anderer Stelle (z.B. in Berichten an die EU) regelmäßig dokumentiert werden. Eine Wiederholung dieser Ausführungen hätte den Umfang der Texte nachhaltig vergrößert und die Lesbarkeit weiter verschlechtert. In allen Fällen, in denen öffentlich zugängliche Spezialveröffentlichungen vorliegen, wurde deshalb grundsätzlich auf diese verwiesen. Die tatsächlich vorhandenen Kenntnisse der verschiedenen Belastungsarten sind im Plan nicht vollständig ausgebreitet, sondern in der Regel nur in komprimierter Form dargestellt. Bei der Fülle der zu behandelnden Sachverhalte ist eine andere Verfahrensweise praktisch nicht möglich gewesen. Insbesondere eine kleinräumige Darstellung der Quellen und Wirkungen von Belastungen sind im Rahmen von BP/MP nicht möglich. Diese müssen aber im Rahmen der Maßnahmenumsetzung selbstverständlich erörtert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	123.19	Frau Beate Mahr, Rodgau	Ein Großteil der Phosphoreinträge werden z.B. im privaten / häuslichen Bereich verursacht. Eine Tatsache die in der WRRL leider keine bzw. keine wesentliche Beachtung findet. Ich hätte mir für den häuslichen Bereich gewünscht, dass eine Liste veröffentlicht wird, in der kritische / hoch belastete Reinigungsmittel aufgeführt sind. Die Öffentlichkeit muss ausführlicher über das Thema Phospat in Reinigungsmittel und Phosphoreinträge informiert werden,	Phosphoreinträge in das Kanalnetz sind nur teilweise vermeidbar. Es ist richtig, dass speziell bei Reinigungsmitteln eine weitere Verringerung oder der Verzicht auf Phosphor von Gewässerschutzseite her wünschenswert ist. Darüber muss auch die Öffentlichkeit informiert werden. Allerdings wird in den Kläranlagen, die über eine Phosphorfällungseinrichtung verfügen der Restgehalt von Phosphor im Abwasser im Wesentlichen über die Betriebsweise der Fällungseinrichtung gesteuert.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	123.20	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz ist ebenso wie der Sachkundenachweis, Fortbildungsangebote oder Geräteüberprüfungen verpflichtend vorgeschrieben. Kritisch ist der urbane Bereich, hier gibt es keine Verordnung.	Die Anmerkung ist differenziert zu betrachten. Das Pflanzenschutzgesetz von 1998 hat in § 6 a besondere Anwendungsvorschriften für den Haus- und Kleingartenbereich festgelegt. Diese Neufassung berücksichtigt, dass im Haus- u. Kleingartenbereich (einschl. Zimmer- und Topfpflanzen im Haus-, Balkon- und Terrassenbereich) viele Anwender nicht über die notwendige Sachkunde für den Umgang mit hochkonzentrierten PSM verfügen. Dies gilt insbes. im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Mittel und Anwendungsbereiche. Daher war es nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, dass hier die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Die Zulassungsbehörde hat dementsprechend vorzuschreiben, dass PSM, die für diesen Bereich vorgesehen sind, nur in gebrauchsfertigen, möglichst ungefährlichen Mischungen, Konzentrationen und Anwendungsformen (Formulierungen) oder mit auch für diesen Anwenderkreis sicher und genau benutzbaren Dosiereinrichtungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dadurch sollen Gefahren für diesen Anwenderkreis wie auch den Naturhaushalt so weit wie möglich ausgeschlossen werden."	Keine Änderung erforderlich.
	123.21	Frau Beate Mahr, Rodgau	Im Bereich Rodgau Süd sind keine erosionsgefährdeten Flächen vorhanden. Der Phosphoreintrag aus diffusen Quellen => Bodenerosion ist in Rodgau Süd ausgeschlossen. Aus Sicht der Landwirte ist die öffentliche Darstellung, sie seien Hauptverursacher der diffusen Einträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer, sehr kritisch zu bewerten. Die pauschalen negativen Aussagen, die in Zusammenhang mit den WRRL gemacht wurden und werden, haben der Landwirtschaft einen enormen Imageschaden zugefügt.	Soweit sich im Rahmen der Beratung bzw. der lokalen Überprüfung ergibt, dass erosionsgefährdete Flächen nicht existieren, sind Maßnahmen der Erosionsminderung auch nicht einzuleiten. Nach vorliegender Bilanzierung stammen die diffusen Phosphorbelastungen der Oberflächengewässer, was die Reihenfolge der Pfade betrifft, überwiegend aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Kleinräumige Aussagen enthalten BP und MP dazu jedoch nicht.	Keine Änderung erforderlich.
	123.22	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die Daten die in den Agrarstatistischen Erhebungen gesammelt wurden, befassen sich mit » Zahlen aus der Vergangenheit «der Pflanzen- und Tierproduktion. Daraus lässt sich nicht erkennen, ob ein Betrieb in absehbarer Zeit z.B. Teilbereiche aufgibt, ob die Nachfolge gesichert ist oder der Betrieb im Nebenerwerb weitergeführt wird. Die ASE zeigen nicht ob eine Produktionsumstellung z.B. von konventionell auf ökologisch geplant ist, sie machen auch keine Unterschiede zwischen intensiver und extensiver Bewirtschaftung. Warum wurden zur Abschätzung der Entwicklung nicht die landwirtschaftlichen Fachpläne der Regierungsbezirke Hessen als Datengrundlage verwendet? In den landwirtschaftlichen Fachplänen ist der zu » erwartende Strukturwandel« der Betriebe berücksichtigt. Er zeigt die künftige Entwicklung und die Veränderungen in den Bereichen » Pflanzenproduktion und Tierhaltung «	Bei der Erstellung des Baseline-Szenarios wurden alle verfügbaren Informationen hinsichtlich einer möglichen Entwicklung der Agrarwirtschaft berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	123.23	Frau Beate Mahr, Rodgau	Um einen Bezug zu den Grundwasserkörpern zu erreichen, wurden die landwirtschaftlichen Strukturdaten der Gemeinden den zehn von der hessischen Agrarverwaltung definierten landwirtschaftlichen Vergleichsgebieten (Bewirtschaftungsgebieten) zugeordnet. Für mich ist die Datengrundlage der Bewirtschaftungsgebiete, nicht nachvollziehbar!!!!	Bei den Bewirtschaftungsgebieten handelt es sich um eine Arbeitsgrundlage aus der Agrarverwaltung und dient der räumlichen Zuordnung.	Keine Änderung erforderlich.
	123.24	Frau Beate Mahr, Rodgau	Anmerkung zur Tabelle 2-3: Es ist bedauerlich, dass die Untereinheiten z.B. Rodgau nicht näher beschrieben wird, so ist keine räumliche Abgrenzung möglich. Beim Bundesamt für Naturschutz wird im Landschaftssteckbrief unter Ziffer 30300 das Limburger Becken und die Idsteiner Senke als Landschaftstyp 4.2 „Acker geprägte, offene Kulturlandschaft“ beschrieben. Rodgau ist dort nicht eigenständig aufgeführt, zählt zum Bereich Untermainebene. Im Landschaftssteckbrief wird unter Ziffer 23210 die Untermainebene als Landschaftstyp 2.8 „Andere waldreiche Landschaft“ beschrieben. Die Typenbeschreibungen lassen keine Parallelen erkennen bzw. sind nicht vergleichbar.	Die Tabelle 2-3 ist der hessischen Agrarstatistik entnommen.	Keine Änderung erforderlich.
	123.25	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die aufgeführte Bodenklimazahl für Rodgau kann, meiner Meinung nach, nicht im Bereich 53 liegen, hier könnte ein Berechnungsfehler vorliegen. Das wäre zumindest meine Vermutung.	Die Daten stammen aus einer Zusammenstellung der Landwirtschaft und wurden vom HLUG übernommen. Allerdings gehen in die Ableitung der Maßnahmenggebiete bzw. in die Priorisierung der Maßnahmenräume eine Vielzahl von Bewertungsparameter ein. Trotzdem wird das HLUG dieser Sache nachgehen, um Verwechslungen auszuschließen.	Keine Änderung erforderlich.
	123.26	Frau Beate Mahr, Rodgau	Im Bereich Rodau Süd gibt es keine nennenswerte Nutztierhaltung. Ein Landwirt betreibt extensive Mutterkuhhaltung, ein Betrieb hält Dammwild in Weidehaltung. Einige Mast Schweine werden zur Selbstversorgung gehalten. Ein Betrieb vermietet Stellplätze für Pferde (Pensionspferde) zur Freizeitnutzung. Laut Statistischem Landesamt werden im Landkreis Limburg - Weilburg ca. 18.000 Rinder gehalten, darunter etwa 6000 Milchkühe, dazu kommen ca. 22.000 Schweine. Der geringe Tierbesatz - aus extensiver Haltung - in Rodgau Süd, steht in keinem Verhältnis zu der hohen Bestandsdichte, die die intensive Tierhaltung im Limburger Becken aufweist. Die Wirtschaftsgebiete Nr. 5 können im Bereich Tierhaltung nicht verglichen werden.	Die Zahlen zu Tierbeständen sind der Agrarstatistik Hessen entnommen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	123.27	Frau Beate Mahr, Rodgau	<p>Ich bin der Meinung, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht vergleichbar ist.</p> <p>Der Bereich Rodgau Süd ist als WSG ausgewiesen und unterliegt einer Klasse C Verordnung. für die landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen Kooperationsverträge. In diesem Bereich wird die landwirtschaftliche Ackerfläche etwa zu 50 % mit Roggen bestellt, eine typische Kultur für die leichten Sandböden. Auf etwa 20 % der Fläche werden Wintererbsen und Wintergerste angebaut, dazu kommt ein geringer Anteil an Futterpflanzen.</p> <p>Es werden einige Hektar Sonderkulturen (Spargel; Erdbeeren) angebaut, diese Flächen liegen z.T. im Wasserschutzgebiet, es bestehen Kooperationsverträge. Das Dauergrünland wird zum Großteil extensiv bewirtschaftet HIAP Verträge, weil naturschutzrechtliche Auflagen aus den Natura 2000 und NSG Verordnungen bestehen Im Limburger Becken wird intensiver Getreideanbau betrieben, dazu kommt ein starker Anbau von Wintererbsen und Futterpflanzen. Das Dauergrünland wird auf Grund der hohen Viehdichte (GV pro ha) sehr intensiv geführt. Die Nutzfläche ist gut Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle versorgt Im Wirtschaftsgebiet Nr. 5 bestehen in der Flächennutzung keine Parallelen.</p>	<p>In der Beurteilung des Gefährdungspotenzials spielen die Standorteigenschaften (Bodeneigenschaften) eine herausragende Rolle. Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschfähigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	123.28 123.29	Frau Beate Mahr, Rodgau	<p>Es ist bedauerlich, dass die künftigen Betriebsentwicklungen bzw. die (Ver-)Änderungen der angebauten Kulturen oder der Tierhaltung keine Berücksichtigung finden. Die genannten Kriterien gehen nicht auf die zu erwartenden positiven und innovativen Umstrukturierungen in der Landwirtschaft ein. Es werden keine Unterschiede zwischen der intensiven und extensiven Bestandsführung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gemacht. Die Intensität der Bestandsführung ist meiner Meinung nach ein sehr wichtiges Kriterium zur weiteren Reduzierung der diffusen Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer.</p> <p>Die Bewertungsgrundsätze zeigen weder die Weiterentwicklungen z.B. der Anbautechniken in der Pflanzenproduktion noch den züchterischen Fortschritt der Kulturen auf. Sie berücksichtigen nicht die Veränderungen in der Tierhaltung und zusätzlichen Auflagen. Die aufgestellte These, dass die allgemeine Tierhaltung - durch einen erhöhten organischen Nährstoffanfall - für negative Auswirkungen auf die Nitrat- und Phosphor Belastung in den Oberflächengewässer verantwortlich sei, muss revidiert werden. In der Düngeverordnung ist z.B. eine Obergrenze für Nitrat und Phosphor aus Wirtschaftsdünger festgeschrieben, außerdem muss jeder Betrieb einen Nährstoffvergleich vorlegen. Weist der Nährstoffvergleich eine unausgeglichene Bilanz auf, kann dies zu erheblichen Sanktionen führen.</p>	<p>In die Bewertung gingen auch die unterschiedlichen Formen der Betriebsführung ein. So erhielt eine Rindviehhaltung bzw. extensive Rindviehhaltung, die an eine entsprechende Grünlandfläche gekoppelt ist, eine positive Wirkung auf die Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	123.30	Frau Beate Mahr, Rodgau	<p>Man hätte schon während den Bestandsaufnahmen die standortbezogenen Daten aus der Landbewirtschaftung erfassen können. So wäre es möglich gewesen, diese Daten in einen räumlichen Bezug zu setzen, um so die erfolgten Maßnahmen bewerten zu können. Die positiven Ansätze bzw. die Wirkung der regionalen Beratungsprojekte und Kooperationen zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung finden keine Berücksichtigung.</p>	<p>Als Datengrundlage gingen alle digital verfügbaren Daten aus dem landwirtschaftlichen Bereich ein. Nicht alle regional bzw. in einer Kooperation vorhandenen Daten sind zugänglich.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	123.31	Frau Beate Mahr, Rodgau	<p>Dem Bewirtschaftungsgebiet Nr. 5 Rodgau wird eine Verschlechterungstendenz bei der Nitratbelastung des Grundwassers prognostiziert. Diese negative Bewertung kann ich nicht nachvollziehen. Ich kann mir nicht erklären, wie es trotz einer hervorragend arbeitenden Kooperation, einem WSG mit einer Klasse C Verordnung, weiteren geplanten WSG's und den naturschutzrechtlichen Verordnungen zu dieser Verschlechterungstendenz kommen soll.</p>	<p>Bei der Bewertung in Tab. 2-6 handelt es sich um eine großräumige Risikoabschätzung aufgrund von Belastungspotenzialen für das Grundwasser. In diese Bewertung sind die Erfolge der Kooperation im Wasserschutzgebiet Lange Schneise nicht eingeflossen.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	123.32	Frau Beate Mahr, Rodgau	<p>Hier besteht im Bereich Rodgau am Wasserkörper DEHE_2472.1 Handlungsbedarf. Vor allem beim Rückhalt von Schmutzstoffen die z.B. nach Starkregen, die landwirtschaftliche Nutzfläche überfluten, verschmutzen und belasten. Es sind bauliche und technische Maßnahmen z.B. an Rückhaltebecken dringend notwendig.</p>	<p>Den Ausführungen zum Handlungsbedarf wird zugestimmt. Es muss daher bei den Untersuchungen nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinträge in Hessen" bleiben. Änderungen in der Datenbank Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm (FIS MaPro) sind nicht erforderlich.</p>	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	123.33	Frau Beate Mahr, Rodgau	Soweit die Defizitanalyse Handlungsbedarf hinsichtlich von PSM ergibt, wird im Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserkörper schwerpunktmäßig die Beratung und Kontrolle der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenbaus verstärkt. Kontrolle und Beratung ist im urbanen Bereich dringend notwendig. Im Bereich der Landwirtschaft wird die » gute fachliche Praxis« durch die unter 2.8.1 Seite 2 aufgezählten Gesetze, Auflagen und Verordnungen erreicht und sichergestellt.	Die Anmerkung ist differenziert zu betrachten. Das Pflanzenschutzgesetz von 1998 hat in § 6 a besondere Anwendungsvorschriften für den Haus- und Kleingartenbereich festgelegt. Diese Neufassung berücksichtigt, dass im Haus- u. Kleingartenbereich (einschl. Zimmer- und Topfpflanzen im Haus-, Balkon- und Terrassenbereich) viele Anwender nicht über die notwendige Sachkunde für den Umgang mit hochkonzentrierten PSM verfügen. Dies gilt insbes. im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Mittel und Anwendungsbereiche. Daher war es nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, dass hier die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Die Zulassungsbehörde hat dementsprechend vorzuschreiben, dass PSM, die für diesen Bereich vorgesehen sind, nur in gebrauchsfertigen, möglichst ungefährlichen Mischungen, Konzentrationen und Anwendungsformen (Formulierungen) oder mit auch für diesen Anwenderkreis sicher und genau benutzbaren Dosiereinrichtungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dadurch sollen Gefahren für diesen Anwenderkreis wie auch den Naturhaushalt so weit wie möglich ausgeschlossen werden."	Keine Änderung erforderlich.
	123.34	Frau Beate Mahr, Rodgau	„Einige Grundwasserkörper sind aufgrund von zu hohen Nitratkonzentrationen oder zu hohen PSM-Konzentrationen im schlechten chemischen Zustand“ ist eine pauschal negative Aussage. Im Bereich Rodgau Süd zeichnet sich eine positive Tendenz in Richtung guter chemischer Zustand ab (siehe Seite 12 der Stellungnahme).	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt. Den Entwicklungstendenzen hinsichtlich Grundwasserqualität wird bei der Durchführung von Maßnahmen eine besondere Bedeutung zukommen.	Keine Änderung erforderlich.
	123.35	Frau Beate Mahr, Rodgau	Die Fördersätze von HIAP müssen deutlich angehoben werden, außerdem sollten die Richtlinien von HIAP überarbeitet bzw. für alle Bewirtschaftungsformen geöffnet werden.	An der optimalen Verknüpfung und Abstimmung der Agrarumweltmaßnahmen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL wird kontinuierlich gearbeitet.	Keine Änderung erforderlich
	123.36	Frau Beate Mahr, Rodgau	Dazu sollte die Richtlinien der Kompensationsverordnung überarbeitet werden.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind.	Keine Änderung erforderlich.
	123.37	Frau Beate Mahr, Rodgau	Hier ist es notwendig die Richtlinien der Programme zu überarbeiten und für möglichst viele Betriebe zu öffnen. Es wäre wünschenswert, dass man den, z.B. in den Arbeitsgemeinschaften der ehrenamtlich tätigen Personen eine finanzielle Aufwandsentschädigung zukommen lässt. Diese Multiplikatoren in der Landwirtschaft leisten – auf freiwilliger Basis – einen sehr wichtigen Beitrag im Bereich Grundwasserschutz. Dieses zeitintensive - mit viel persönlichem Engagement verbunden - Ehrenamt, ist nicht zum Nulltarif auszuführen.	Zahlreiche Programme werden zur Finanzierung des MPs herangezogen. Weitere Möglichkeiten werden geprüft. Inwieweit dabei langfristig die Möglichkeit geschaffen wird, ehrenamtlichen Personen finanziellen Ausgleich zu verschaffen, kann derzeit nicht beurteilt werden. Dies wird als Anregung aber gern aufgenommen.	Keine Änderung erforderlich
124	124.01	BUND	Die Darstellung des Altrheins westlich Lampertheim fehlt.	Der Lampertheimer Altrhein wird im Rahmen der WRRL als See betrachtet, weshalb er im WRRL-Viewer unter der Rubrik Seen dargestellt wird. Die eingegebenen Maßnahmen für den Lampertheimer Altrhein im WK DERP_2000000000_2 (Gewässerkennziffer: ID 239152 im Bereich Struktur des Wasserkörpersteckbriefs im WRRL-Viewer), werden dargestellt, wenn man die Strukturmaßnahmen beim entsprechenden Steckbrief im WRRL-Viewer auswählt.	
	124.02	BUND	Vertiefung der Gewässersohle von Altrhein, Welschem Loch und Rallengraben wird empfohlen (s. auch S. 2, Probleme der Gewässer).	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
	124.03	BUND	Eine Reduzierung der P- Und N-Einträge gefordert. Verbesserung der Überlaufsituation an der Lampertheimer Kläranlage durch zusätzliche Becken gefordert.	Die Nährstoff-Problematik wird auf Fachebene thematisiert.	Keine Änderung erforderlich.
	124.04	BUND	Die Überprüfung der Schließe am Auslauf zum Welchen Loch und Altrhein wird gefordert.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
	124.05	BUND	Das Entfernen des Weidenaufwuchses am Welschen Loch wird gefordert.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
125	125.01	Regierungspräsidium Gießen	Unter Punkt 1. und 2. stellt der Verfasser Aspekte dar und regt im Weiteren an, angesichts der Schnittstellen zwischen BP und Regionalplanung, im MP 2009 im Zusammenhang mit den Ausführungen zu weitergehenden Instrumenten zur Umsetzung der Maßnahmen in Kap. 3.4 (S. 36) explizit auf die dargelegten Möglichkeiten der Regionalplanung hinzuweisen.	Ergänzung des MPs in Abschnitt 3.4 "Weitergehende Instrumente" um die Möglichkeiten, die die Regionalplanung bietet.	Änderung im MP: Kapitel 3

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	125.02	Regierungspräsidium Gießen	Das Kap. 0 des MP enthält einen Hinweis auf die Beachtungs- bzw. Berücksichtigungspflicht der Ziele und Grundsätze der Raumordnung geb. § 4 Abs. 1 Satz 2 HWG. Verfasser regt an, einen entsprechenden Hinweis auch in den BP aufzunehmen.	Die Beachtungs- bzw. Berücksichtigungspflicht der Raumordnung wurde in BP Kap. 7 aufgenommen.	Änderung im BP: Kapitel 7
	125.03	Regierungspräsidium Gießen	Es wird angeregt, z.B. in Anhang 1 des MP explizit die einschlägigen Festlegungen des Landesentwicklungsplans bzw. der Regionalpläne, die Regelungen mit Bezug auf BP und MP treffen, aufzuführen.	Bei MP Anhang 1 handelt es sich um eine bundesweit abgestimmte Tabelle, die nur aktualisiert, aber nicht verändert werden sollte. Der Hinweis wird für die Aufstellung des nächsten BP/ MP geprüft und ggf. bundesweit abgestimmt.	Keine Änderung erforderlich.
	125.04	Regierungspräsidium Gießen	Für eine effektivere Umsetzung regt der Verfasser an, raumbedeutsame Maßnahmenvorschläge in den Regionalplan für die Region Mittelhessen im Zuge der 2. Offenlegung des Regionalplanentwurfs Mittelhessen 2008 einzubringen.	Der Hinweis wird gerne aufgenommen. Auf die Bedeutung der Raumordnung wird in Abschnitt 3.4.2 des MPs eingegangen.	Änderung im MP: Kapitel 3
126	126.01	Stadt Hirschhorn	Träger für Maßnahmen am Neckar ist die BSV. Die Stadt Hirschhorn kann allenfalls Flächen für die Maßnahmen zur Verfügung stellen.	Die Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweils verantwortlichen Maßnahmenträger, wie es im WHG und HWG geregelt ist. Die Prüfung erfolgt für die einzelne Maßnahme im weiteren Verfahren. Hinsichtlich der Bundeswasserstraßen ist von einer Zuständigkeit des Bundes auszugehen.	Keine Änderung erforderlich.
	126.02	Stadt Hirschhorn	Die Stadt geht davon aus, dass das Land Hessen die Kosten übernimmt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100 %-Förderung ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.	Keine Änderung erforderlich.
	126.03	Stadt Hirschhorn	Ein Grundstückserwerb wird bevorzugt in Flurbereinigungsgebieten gefordert.	Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs für strukturverbessernde Maßnahmen wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich.
	126.04	Stadt Hirschhorn	Bzgl. möglicher Bewirtschaftungsvorschriften geht die Stadt davon aus, dass Regelungen direkt mit der Landwirtschaft getroffen werden.	Bewirtschaftungsvorschriften für die Landwirtschaft werden nicht erlassen. Das MP wird auf kooperativer Basis mit Hilfe von freiwilligen Anreizen und Beratung umgesetzt. Neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung sollen die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden.	Keine Änderung erforderlich
	126.05	Stadt Hirschhorn	Stadt geht davon aus, dass Landwirte für Einschränkungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, entschädigt werden.	Bewirtschaftungsvorschriften für die Landwirtschaft werden nicht erlassen. Das MP wird auf kooperativer Basis mit Hilfe von freiwilligen Anreizen und Beratung umgesetzt. Neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung sollen die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden.	Keine Änderung erforderlich
	126.06	Stadt Hirschhorn	Forderung der Umbenennung des Wasserkörpers in Laxbach.	Die Wasserkörper-Bezeichnung Ulfenbach wird beibehalten, da der Ulfenbach den längsten Anteil an dem Wasserkörper hat.	Keine Änderung erforderlich.
127	127.01	Gemeinde Wartenberg, Der Gemeindevorstand	Der Mühlenbach wird in Wartenberg als Erlebach bezeichnet.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen. Hier ändert sich der Gewässername mit der Gemarkungsbezeichnung.	Keine Änderung erforderlich.
	127.02	Gemeinde Wartenberg, Der Gemeindevorstand	Die Auslegungsfrist war zu kurz, die Offenlegung ist zu abstrakt.	Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen. Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
128	128.01	Herr Goeke, Oberursel	Als wasserrahmenrichtlinienrelevant sind außer dem Urselbach auch der Altbach (im WRRL-Viewer Stierstädter Bach genannt) und der Kalbach anzusehen, da beide Bäche in Teilabschnitten in der Vorschlagskarte markiert sind.	Als ergänzende Hinweise: wasserrahmenrichtlinienrelevant sind Bäche mit einem Einzugsgebiet >10km ² . Der Stierstädter Bach (Altbach) (248944) ist daher kein wasserrahmenrichtlinienrelevantes Fließgewässer. Er gehört aber zu dem Wasserkörper Oberer Urselbach (24894.2) und wurde zumindest dahingehend berücksichtigt, dass er im Mündungsbereich an das Hauptgewässer durchgängig angebunden werden soll. Für diesen Wasserkörper ist das RPU Wiesbaden zuständig. Der Kalbach gehört zum Wasserkörper 248.2 Nidda/Bad Vilbel. Für deren Bearbeitung ist das RPU Frankfurt zuständig.	Keine Änderung erforderlich.
	128.02	Herr Goeke, Oberursel	Der Heinweidengraben führt im WRRL-Viewer die Bezeichnung Taunengraben, der Dornbachnebenengraben heißt Bach von der Goldgrube.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesamte Verlauf des Urselbaches innerhalb des Stadtgebietes ist zur Umgestaltung vorgeschlagen. Wie diese Umgestaltung konkret gelöst werden kann, muss noch geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	128.03	Herr Goeke, Oberursel	Urselbach-Portwiesen: Eine Verlegung in das anschließende Wiesengelände ist angebracht. Alternativ ist die Befestigung der Sohle und des Ufers zu entfernen. Das Feuchtgebiet kann durch Flutmulden aufgewertet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.
	128.04	Herr Goeke, Oberursel	Urselbach-Abschnitt unterhalb Rushmoorpark bis Aumühlenstraße: Die Befestigung am Ufer sollte entfernt werden und der Fußweg um 10m in den angrenzenden Sportplatz verlegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesamte Verlauf des Urselbaches innerhalb des Stadtgebietes ist zur Umgestaltung vorgeschlagen. Wie diese Umgestaltung konkret gelöst werden kann, muss noch geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
	128.05	Herr Goeke, Oberursel	Urselbach-kanalartiger Verlauf im Gewerbegebiet Weißkirchen: hier sind die Rasengittersteine und der befestigte Unterhaltungsweg zu entfernen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch im gesamten Gewerbegebiet Weißkirchen sind Maßnahmen am Urselbach bereits vorgesehen. Wie diese Umgestaltung konkret gelöst werden kann, muss noch geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
	128.06	Herr Goeke, Oberursel	Maasgrundbach: Das Bachbett sollte aufgeweitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.
	128.07	Herr Goeke, Oberursel	Maasgrundbach: Der glatt betonierte Ablauf mit Abstürzen an der Einmündung in den Urselbach ist durch eine Rampe zu ersetzen.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
	128.08	Herr Goeke, Oberursel	Altbach: Das Bachbett sollte an einigen Stellen aufgeweitet werden. Die Befestigungen sind zu entfernen. Im Bereich der Kleingärten sollte der Bach wieder Raum bekommen.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
	128.09	Herr Goeke, Oberursel	Altbach: Nach Passieren des Ortes sind die Gittersteine zu entfernen und die Abstürze durch eine Rampe zu ersetzen.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
	128.10	Herr Goeke, Oberursel	Kalbach: Gittersteine sind zu entfernen, das Bachbett ist an einigen Stellen aufzuweiten.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
	128.11	Herr Goeke, Oberursel	Edelflussbach: Die Halbschalen sollten entfernt werden.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
	128.12	Herr Goeke, Oberursel	Heinweidengraben: Die Halbschalen sollten entfernt werden.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
	128.13	Herr Goeke, Oberursel	Dornbachnebengraben: oberhalb der Lahnstraße erfolgt eine gutachtliche Prüfung, ob die Tieferlegung des Baches die Wasserzufuhr verbessert werden kann.	Siehe dazu die Antwort zu 128.06.	Keine Änderung erforderlich.
129	129.01	Verband Hessischer Fischer	Der Finanzierungsantrag zur Renaturierung der Nuhne im Gewässersystem der oberen Eder bei Frankenberg/Bromskirchen, wurde kürzlich mit der lapidaren Begründung abgelehnt, dass die obere Eder nach der WRRL keine Priorität habe, obwohl hier viele FFH-Arten existieren und einige "gravierende Mängel" bestehen.. Diese Festlegung wird beklagt. Es herrschen ernsthafte Bedenken gegen die Planungen.	Die Stadt Frankenberg hat 2007 eine Voranfrage zur Förderung der Renaturierung der hessischen Nuhne und ihrer Aue gestellt. Dem HMUELV lag bis dato noch kein Zuwendungsantrag zur Renaturierung vor. Eine Vorab-Zusage kann generell nicht erteilt werden. In Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien werden zur Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz Prioritätenlisten erstellt. In der derzeitigen Fassung der Prioritätenliste ist die angesprochene Maßnahme an der Nuhne für 2010 geplant. Bei Vorlage des Antrages zur Förderung wird darüber entschieden werden. Die Wasserkörper der Eder ausgenommen des Wasserkörpers Eder/Talsperre Affoldermer See (DEHE_428.2) sind Vorranggewässer WRRL. Eine Herabsetzung der Priorität für das angesprochene Gewässersystem wurde nicht getroffen.	Keine Änderung erforderlich.
130	130.01	Stadt Neckarsteinach	Eine Flächenbereitstellung ist nur in geringem Umfang möglich.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneueordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneueordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	130.02	Stadt Neckarsteinach	Der Träger des Wanderhindernisses unter der B 37 ist die Straßenbauverwaltung. Der Träger für Maßnahmen am Neckar ist die Bundesstraßenverwaltung.	Die Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweils verantwortlichen Maßnahmenträger, wie es im Wasserhaushaltsgesetz und Hessischen Wassergesetz geregelt ist. Die Prüfung erfolgt für die einzelne Maßnahme im weiteren Verfahren. Hinsichtlich der Bundeswasserstraßen ist von einer Zuständigkeit des Bundes auszugehen.	Keine Änderung erforderlich.
	130.03	Stadt Neckarsteinach	Wegen der Auswirkungen auf die Stadt Neckarsteinach sollen Maßnahmen am Neckarufer nur im Einvernehmen mit derselbigen erfolgen. Bzgl. ackerbaulicher Bewirtschaftungsmaßnahmen geht die Stadt davon aus, dass direkt mit der Landwirtschaft Regelungen getroffen werden und diese entsprechend entschädigt werden.	Soweit Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Neckar Belange der Kommune Neckarsteinach betreffen, ist davon auszugehen, dass diese am Planungsprozess beteiligt wird.	Keine Änderung erforderlich.
131	131.01	Stadt Usingen	Der Zeitrahmen für die Erarbeitung der Stellungnahme war schwierig, da der Internet-Viewer erst ab Ende März für die Kommunen einsehbar war. Die Fristen waren deshalb zu knapp. Die Möglichkeiten zum Ausdruck kompletter WK-Steckbriefe waren schlecht.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Mit der neuen Version des WRRL-Viewers wurden lediglich Daten neu visualisiert, die den Kommunen bereits seit Mitte Dezember 2008 in Form feststehender Karten im Internetauftritt Flussgebiete.hessen.de zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um die verschiedenen Maßnahmenkarten aus den Beteiligungsplattformen. Die zusätzliche Serviceleistung eines Ausdrucks der Wasserkörpersteckbriefe wurde zwischenzeitlich optimiert.	Keine Änderung erforderlich.
	131.02	Stadt Usingen	Die Stadt kann Maßnahmen nicht aus Eigenmitteln bezahlen, Beteiligung des Landes Hessen ist unabdingbar.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	131.03	Stadt Usingen	Die Stellungnahme erfolgt unter Vorbehalt der Flächenverfügbarkeit der entsprechenden Grundstücke zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.	Nicht alle strukturverbessernden Maßnahmen bedürfen zusätzlicher Flächen. Maßnahmen, die zu deren Umsetzung zusätzliche Flächen benötigen, sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. die Interessen der Landwirtschaft (z.B. Verbesserungsbedarf im Wegenetz sowie in der Flächenstruktur) und der Wasserwirtschaft (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	131.04	Stadt Usingen	Eine Umsetzung der Maßnahmen ist in vielen Fällen nur mit Flurbereinigungsverfahren möglich, die Finanzierung muss gegeben sein.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Sofern für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ein Flächenerwerb erforderlich ist, kann dieser ggf. im Wege von Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Dies wurde bereits bisher erfolgreich praktiziert.	Keine Änderung erforderlich.
	131.05	Stadt Usingen	Auflistung diverser Punkte zu Renaturierungsmaßnahmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	131.06	Stadt Usingen	Auflistung diverser Punkte zu Wanderhindernissen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
132	132.01	KMB	Die Finanzierung der Maßnahmen wird im BP nicht erklärt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
134a	134a.01	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund	Hinweis, dass die WSV die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit als ihre hoheitliche Aufgabe annimmt. Dies ist jedoch nicht im 1. Bewirtschaftungszyklus möglich. Derzeit verfolgt die WSV eine Priorisierung der Maßnahmen.	Die Umsetzung der Maßnahmen zur Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen als hoheitliche Aufgabe der WSV wird begrüßt. Die seitens der WSV vorgesehene Priorisierung soll mit den Bundesländern abgestimmt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	134a.02	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund	Hinweis, dass die WSV frei von Weisungen der Länder handelt.	Weisungen durch das Bundesland Hessen sind nicht beabsichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	134a.03	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund	Das Einstellen der Freizeit- und Fahrgastschifffahrt wird wegen wirtschaftlicher Aspekte nicht akzeptiert.	Die Maßnahme "Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)" ist aus dem MP gestrichen worden.	Änderung im MP Kapitel 3.1.5.
	134a.05	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund	Bei den vorgesehenen Maßnahmen sind bestehende Verträge mit den Nutzern der Wasserkraft zu beachten.	Mit dieser Einschätzung stimmt die hessische Wasserwirtschaftsverwaltung überein.	Keine Änderung erforderlich.
	134a.06	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund	WSV geht davon aus, dass die Belange der Schifffahrt und sonstiger Wassernutzer zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet und berücksichtigt werden.	Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sogenannte SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung durchzuführen. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung von Plänen und Programmen resultierende Umweltauswirkungen bereits bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne bzw. Programme berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung soll damit ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden. Aufgrund dieser Vorgaben stellt die SUP eine übergreifende Form der Prüfung von Umweltauswirkungen dar. Unabhängig hiervon werden die Planung und Umsetzung von konkreten Einzelmaßnahmen selbstverständlich bereits im Vorfeld mit den Betroffenen abgestimmt.	Keine Änderung erforderlich
134b		Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund	Stellungnahme mit diversen Einzelforderungen der FGG-Weser.	Die Forderung bezieht sich auf den BP/ das MP der Flussgebietseinheit Weser. Die Antwort finden Sie unter www.fgg-weser.de .	Keine Änderung erforderlich.